



Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz

Statistische Sonderveröffentlichung 7
September 2013

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-0
Durchwahlnummer 069 9566-...
und anschließend die gewünschte Hausruf-
nummer wählen

Telex Inland 41 227, Ausland 4 14 431
Telefax 069 5601071

Internet <http://www.bundesbank.de>
ISBN 978-3-86558-933-0 (Druckversion)
ISBN 978-3-86558-934-7 (Internetversion)
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Die Statistischen Sonderveröffentlichungen er-
scheinen im Selbstverlag der Deutschen Bun-
desbank, Frankfurt am Main. Sie werden an
Interessenten kostenlos abgegeben.

■ Inhalt

■ Allgemeine Hinweise	7
■ Dienstleistungen	17
Produktbezogene Dienstleistungen	18
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	21
Personenbezogene Dienstleistungen	25
Geistiges Eigentum	26
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	31
Bauleistungen	32
Transportdienstleistungen	36
Besondere Meldepflichten von Seeschiffahrtsunternehmen	43
Versicherungsverkehr	44
Reiseverkehr	49
Besondere Meldepflichten der Geldinstitute im Reiseverkehr	50
■ Übertragungen	51
Private Übertragungen	52
Transaktionen des Bundes, der Länder und Gemeinden	54
Sonstige Übertragungen	57
■ Warenverkehr	59
Wareneinfuhr, Warenausfuhr und Verbringung von Waren	60
Transithandel	60
Handel mit elektrischem Strom und Gas	61
Handel mit Gold	62
Sonstiger Warenverkehr	63
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	65
■ Kapitalverkehr und Kapitalerträge	67
I. Vermögenanlagen von Inländern im Ausland	
Ausländische Wertpapiere	68
Direktinvestitionen im Ausland	72
Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	78
Ausländisches Mezzanine-Kapital	81
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland	82
Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	83

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere	85
Direktinvestitionen im Inland	90
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken	96
Inländisches Mezzanine-Kapital	100
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	101
Sonstige Kapitalanlagen im Inland	101

III. Finanzderivate

Financial Futures	103
Optionen	105
Forward Rate Agreements (FRAs)	106
Zins- und Währungsswaps	106
Equity Swaps	107
OTC-Optionen	107
Credit Default Swaps	108
Total Return Swaps	109
Optionsscheine	109
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	109

IV. Kapitalerträge

(Einnahmen und Ausgaben)

Erträge aus Wertpapieren	111
Erträge aus Direktinvestitionen	115
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	118
Pacht und Miete aus Grundbesitz	119
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	120

■ Sonstige Transaktionen 121

■ Anhänge 123

Melderegeln für bilaterale Wertpapiergeschäfte	124
Melderegeln für verkettete Wertpapiergeschäfte	125
Stichwortverzeichnis	126
Kennzahlenverzeichnis	155
Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz	157

■ Statistische Sonderveröffentlichungen 173

Vorbemerkung

Die hier vorgelegte Statistische Sonderveröffentlichung „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis der Zahlungsbilanz“ stellt die Fassung zur Außenwirtschaftsverordnung vom 1. September 2013 dar. Sie unterscheidet sich in weiten Teilen nur redaktionell von der Vorabinformation, die im Juli 2012 veröffentlicht wurde, um den Unternehmen eine fristgerechte Umsetzung der Änderungen im Leistungsverzeichnis zu ermöglichen.

Folgende inhaltliche Änderungen wurden im Vergleich zu den Vorabinformationen vorgenommen:

- Einführung einer Kennzahl von Gewinnbeteiligungen bei Rückversicherungsverträgen
- Personalvermittlung ist nicht mehr unter „Sonstige personenbezogene Dienstleistungen“, sondern unter „Sonstige produktbezogene bzw. unternehmensbezogene Dienstleistungen“ zu melden.
- Bei Emissionszertifikaten ist folgendes zu beachten: Wenn nicht erkennbar ist, ob es sich um inländische oder ausländische Zertifikate handelt, ist die Kennzahl der inländischen Emissionszertifikate zu verwenden.
- Die Überleitungstabelle im Anhang wurde noch einmal überarbeitet.

■ Allgemeine Hinweise

■ Hinweise

1. Zweck der Erhebung

Die Zahlungsbilanz dient dem Zweck, alle wirtschaftlichen Transaktionen zwischen **Inländern (in Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen)** und **Ausländern (im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen)** innerhalb einer Periode (Monat, Quartal, Jahr) in einer systematischen Gliederung darzustellen. Darüber hinaus bildet sie einen bedeutenden Baustein für die Zahlungsbilanzen der Europäischen Währungsunion und der Europäischen Union. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene liefert die Zahlungsbilanz den für die Währungs- und Wirtschaftspolitik zuständigen Stellen, den Verbänden und Unternehmen sowie der Wissenschaft wichtige Informationen über Grad und Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands. Die daraus abgeleiteten Analysen sind unter anderem unverzichtbare Grundlage für währungs- und wirtschaftspolitische Entscheidungen.

In ihrem konzeptionellen Aufbau, der Methodik und Präsentation richtet sich die Zahlungsbilanz Deutschlands nach internationalen Vorgaben. Aufgrund ihrer rechtlich bindenden Wirkung sind zuvorderst die Anforderungen der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Kommission zu nennen. Diese basieren wiederum auf den Vorgaben des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Nicht zuletzt um die teilweise rasanten Entwicklungen auf den internationalen Güter- und Kapitalmärkten auch statistisch adäquat nachweisen zu können, wurden von diesen Organisationen die bisher gültigen methodischen Vorgaben in einem mehrjährigen Prozess unter Beteiligung praktisch aller ihrer Mitgliedsländer überarbeitet. Deutschland, in diesem Prozess vertreten durch die Deutsche Bundesbank, ist nunmehr gehalten, diese Neuerungen ab Januar 2014 zu erfüllen. Daher fallen die Änderungen in dieser Neuauflage gegenüber vorangegangenen Auflagen vergleichsweise umfangreich aus.

2. Aufbau der Erläuterungen

Die vorliegende Neuauflage der „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ bezieht sich auf das verbindliche Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz (Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV)). Die dort aufgeführten Kennzahlen werden im Rahmen dieser Erläuterungen näher beschrieben, um den Meldepflichtigen die korrekte Zuordnung ihrer außenwirtschaftlichen Transaktionen zu erleichtern. In die Erläuterungstexte fanden auch die Anregungen der meldenden Wirtschaft Eingang, die im Rahmen einer Vielzahl bilateraler Kontakte an die Bundesbank herangetragen wurden. Im Ergebnis kann den zur Meldung verpflichteten Personen hiermit ein Werkzeug an die Hand gegeben werden, welches dazu beitragen soll, durch möglichst präzise Beschreibungen außenwirtschaftlicher Transaktionen die Erstellung der Meldungen zu erleichtern.

Für jede Kennzahl des Leistungsverzeichnisses wird erläutert, welche Transaktion dort inhaltlich einzuordnen ist. Dabei wird unter dem Punkt „Besonderheiten“ die Abgrenzung zu inhaltlich ähnlichen Kennzahlen vorgenommen und auf die Meldung spezieller Geschäfte eingegangen.

Zudem wurde in dieser Auflage ein Hinweis aufgenommen, mit welchem Meldeschema (im Folgenden als Anlage zur AWV bezeichnet) die jeweilige Kennzahl zu melden ist.

Entsprechend den Vorgaben des aktuellen Leistungsverzeichnisses der AWW gliedert sich der Aufbau der Erläuterungen in folgende Bereiche:

- Dienstleistungen
- Übertragungen
- Warenverkehr
- Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Im Vergleich zu den bisherigen Erläuterungen mussten aufgrund der geänderten internationalen Anforderungen zwar eine Reihe von Kennzahlen neu aufgenommen werden, es war aber auch möglich, einige der bisherigen Kennzahlen entfallen zu lassen. Eine **Überleitungstabelle** im Anhang erleichtert hier den Meldepflichtigen die Umstellung der Meldungen von den bisher genutzten zu den künftig zu verwendenden Kennzahlen.

Um der inhaltlichen Komplexität einzelner Themenbereiche, z.B. die Forderungsabtretung, ausreichend Rechnung zu tragen, bietet die Bundesbank auf ihrer Website vertiefende Merkblätter an, auf die in den vorliegenden Erläuterungen, soweit notwendig, explizit hingewiesen wird.

Im Anhang dieser Veröffentlichung ist weiterhin ein **Stichwortverzeichnis** zu finden, womit die rasche Zuordnung einer Transaktion zu ihrer entsprechenden zahlungsbilanzstatistischen Kennzahl ermöglicht wird. Zur Abklärung des Bedeutungsinhaltes einzelner Kennzahlen steht ein **Kennzahlenverzeichnis** zur Verfügung, welches auf die Seiten mit den entsprechenden Erläuterungen verweist. Vervollständigt werden diese Verzeichnisse noch durch eine Aufstellung aller Leistungspositionen (**Leistungsverzeichnis** der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz – Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung) mit den entsprechenden Kennzahlen, die in dieser Veröffentlichung näher erläutert werden.

Um darzustellen, ob eine außenwirtschaftliche Transaktion überhaupt, und wenn ja, von wem, in welcher Form und aufgrund welcher Bestimmungen zu melden ist, werden nachfolgend zunächst einige allgemeine Hinweise zu den Rechtsgrundlagen, der Meldepflicht, den Meldebefreiungen, zur Form der Meldung und der Abgabefrist gegeben. Darüber hinaus wird am Ende eine Telefon-Hotline genannt, an die sich die Meldepflichtigen bei allen Fragen im Zusammenhang mit Meldungen zur Zahlungsbilanz wenden können.

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zahlungsbilanzstatistik ist § 11 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit §§ 64 ff. und §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Darüber hinaus findet grundsätzlich das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), insbesondere die Bestimmungen der §§ 9, 15 und 16 Anwendung.

4. Gültigkeit

Das „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ (Anlage LV zur AWW) tritt zum 1. September 2013 in Kraft, somit sind die Meldungen ab dem Berichtsmonat September 2013 mit den hier erläuterten Kennzahlen zu melden.

5. Meldepflicht

Inländer¹ haben Zahlungen, die sie
– von Ausländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen)
oder
– an Ausländer² leisten (ausgehende Zahlungen)
zu melden.

Bei eingehenden Zahlungen ist zu berücksichtigen, ob der eigentliche Zahlungsleistende ein Ausländer ist oder nicht. Dabei kann das Konto des Ausländers auch bei einer inländischen Bank geführt werden oder die Zahlung von einem Inländer auf Rechnung des Ausländers geleistet werden. Zahlungen im obigen Sinne sind auch Überweisungen oder Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck, Wechsel, Barzahlungen sowie Aufrechnungen und Verrechnungen.

Gleiches gilt analog für ausgehende Zahlungen.

Der Meldepflicht unterliegt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten durch Inländer in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten (als ausgehende Zahlung) sowie das Einbringen von Sachen und Rechten durch Ausländer in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Inland (als eingehende Zahlung).

In der Zahlungsbilanz sind Transaktionen grundsätzlich nach dem sogenannten **Bruttoprinzip** zu erfassen, das heißt, werden Zahlungen für Leistungen saldiert, so sind nicht die jeweils überwiesenen Saldenausgleichszahlungen, sondern die einzelnen Transaktionen zu melden. Entsprechend sind im Rahmen eines konzerninternen Nettingverfahrens die zugrunde liegenden Bruttobeträge der Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern entsprechend den Gutschriften und Belastungen auf den Verrechnungskonten als eingehende und ausgehende Zahlungen anzuzeigen. Die ausgleichenden Salden sind hingegen nicht zu melden.

Als Meldeerleichterung besteht im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit, die Meldung Anlage Z 4 zur AWW nicht bei Zahlung, sondern bei Eigentumsübertrag beziehungsweise bei Einbuchung der Forderungen und Verbindlichkeiten auf Konten der Buchhaltung zu erstellen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann formlos unter der E-Mail-Adresse statistik-s21@bundesbank.de beantragt werden.

6. Meldebefreiung

Nicht zu melden sind Zahlungen
– bis 12 500 € (gilt nicht für Zahlungen, die auf Anlage Z 8, Z 11, Z 12 und Z 13 zu melden sind),
– für den Import und Export von Waren,
– im kurzfristigen Kreditverkehr,
– im langfristigen Kreditverkehr von MFIs³.

1 In Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen.

2 Im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen.

3 Als MFIs „Monetäre Finanzinstitute“ gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z. B. durch Emission von Wertpapieren) entgegengenommen haben und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.int) unter Statistics > Monetary and financial statistics > lists of financial institutions zur Verfügung steht.

Nicht zu melden sind Zahlungen bis zum Betrag von 12 500 € oder dem entsprechenden Gegenwert in anderer Währung, soweit die zu verwendende Anlage zur AWW keine abweichende Regelung vorsieht. Der vorgenannte Betrag sollte dabei nicht auf den Einzelbetrag, sondern auf den pro Monat, Land und Kennzahl erreichten Gesamtbetrag angewendet werden.

Nicht zu melden sind darüber hinaus Zahlungen für grenzüberschreitende Warenbewegungen sowie Auszahlungen beziehungsweise Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu 12 Monaten (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden). Gleiches gilt, wenn Inländer Zahlungen zwischen Ausländern weiterleiten.

Im langfristigen Kreditverkehr sind Zahlungen der MFIs befreit. Ausgenommen sind Transaktionen (einschließlich Forderungsabtretungen) im Zusammenhang mit langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren.

7. Form der Meldung

Die Meldungen sind im Rahmen der Zahlungsbilanz in elektronischer Form bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Zur elektronischen Einreichung von Meldungen bietet die Deutsche Bundesbank ExtraNet als DV-Infrastruktur an. Nähere Informationen hierzu erhalten sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter Service > Extranet.

Darauf aufbauend steht allen Meldepflichtigen das „Allgemeine Meldeportal Statistik“ (AMS) als einfacher und schneller elektronischer Einreichungsweg zur Verfügung. Hiermit können über ein System **alle** außenwirtschaftlichen Meldungen – sowohl Transaktions- als auch Bestandsmeldungen – erstellt, verwaltet und an die Deutsche Bundesbank auf sicherem Weg übermittelt werden. Um dies nutzen zu können, ist eine vorherige Registrierung notwendig. Andere elektronische Einreichungswege (z. B. Selbstprogrammierungen) können ebenfalls verwendet werden, solange sie den Vorgaben der Bundesbank entsprechen. Die hierfür notwendige Datensatzbeschreibung finden Sie auf der Website der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter Service > Meldewesen > Außenwirtschaft > Elektronische Einreichung.

Meldungen von Unternehmen, Banken und Behörden auf Papier oder Datenträgern werden grundsätzlich nicht mehr angenommen.

Zahlungen sind, je nach Art des Geschäfts, mittels unterschiedlicher Anlagen zur AWW zu melden (siehe Abschnitt „Übersicht der für die Meldung vorgeschriebenen Anlagen gemäß AWW“).

8. Stornierung und Korrekturbuchung

Bei einer Stornierung ist der zu stornierende Betrag mit einem Minus-Vorzeichen zu versehen, das heißt er ist auf derselben Zahlungsseite (ein- oder ausgehende Zahlungen) unter Angabe aller Daten so auszuweisen, wie er in dem ursprünglichen Monat gemeldet wurde (z. B. Land, Kenn-

zahl, Warenart). Es ist zu beachten, dass bei Wertpapierumsätzen auch die angegebene Stückzahl beziehungsweise der Nominalwert mit einem Minus-Vorzeichen zu kennzeichnen ist.

Wurden in einer Meldung unzutreffende Angaben zu einer Transaktion gemacht, so ist diese Transaktion immer zu stornieren und durch eine korrekte Meldung zu ersetzen.

Korrekturen für zurückliegende Monate sind unter Angabe des ursprünglichen Meldemonats einzureichen.

Wird eine geleistete Zahlung im selben Monat vor Abgabe der Meldung storniert, so ist keine Zahlungsmeldung erforderlich. Erfolgt nur eine teilweise Stornierung, so genügt es, den am Ende tatsächlich gezahlten Betrag zu melden.

9. Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

10. Sonstige statistische Meldepflichten

Die hier vorliegenden Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis beziehen sich nur auf außenwirtschaftliche **Transaktionsmeldungen**, die der Deutschen Bundesbank abzugeben sind. Darüber hinaus können aber im Außenwirtschaftsverkehr weitere Meldepflichten bestehen, die im Folgenden kurz skizziert werden. Soweit sinnvoll, wird auf diese Verpflichtungen in den weiteren Abschnitten nochmals explizit hingewiesen. Für vertiefende Informationen wird empfohlen, sich mit den entsprechenden Stellen in Verbindung zu setzen.

Außenhandel

Gegenstand der Außenhandelsstatistik ist der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland. Nachgewiesen werden alle körperlich ein- oder ausgehenden Waren (einschließlich Veredelungsverkehr). Zuständig für die Außenhandelsstatistik ist das Statistische Bundesamt.

Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten

Inländische Nichtbanken haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats mehr als 5 Mio € oder diesen Gegenwert in anderen Währungen beträgt.

Zudem haben inländische Unternehmen, deren gesamte Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen (Anlage Z 5 und Z 5a, Blatt 1) mehr als 500 Mio € (oder den Gegenwert in anderen Währungen) betragen, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten einmal im Quartal (zum Quartalsultimo) zu melden.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Privatpersonen.

Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen

Inländische Unternehmen und Privatpersonen haben grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen zu melden, wenn der Anteil am Kapital oder der Stimmrechte 10 % oder mehr beträgt und das Investitionsobjekt eine Bilanzsumme oder ein Betriebsvermögen von 3 Mio € (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigt.

Zuständig für die beiden letztgenannten Statistiken ist die Deutsche Bundesbank.

11. Auskünfte, Informationsmaterial

Allgemeine Auskünfte bezüglich der Meldung außenwirtschaftlicher Transaktionen erteilen wir gerne unter folgender gebührenfreier Telefonnummer: 0800 1234 111 (nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar).

Auskünfte betreffend der Zuordnung einzelner Transaktionen zu den Kennziffern des Leistungsverzeichnisses für die Zahlungsbilanz erteilt die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Auslandsvermögensstatus, Postfach 30 09, 55020 Mainz oder das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz.

Soweit Meldepflichtige sofort über Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen informiert werden wollen, steht hierfür unsere Newsletter-Funktion im Internet zur Verfügung. Die Registrierung erfolgt über unsere Internetseite, www.bundesbank.de, unter Kategorie Service → Newsletter.

Übersicht der für die Meldung vorgeschriebenen Anlagen der AWW

1. Transaktionsmeldungen

Anlage Z 4 zur AWW „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“

- Verwendung: Allgemeiner Meldevordruck für eingehende und ausgehende Zahlungen für Dienstleistungen, Transithandel, Warenverkehr und Kapitalverkehr
- Meldefreigrenze: 12 500 €
- Meldekreis: alle Meldepflichtigen
- Abgabefrist: 7. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

Die Anlage Z 4 kann in drei verschiedenen Varianten für spezielle Meldesachverhalte verwendet werden. Dabei sind unterschiedliche Angaben einzutragen:

1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitalverkehr, sonstiger Warenverkehr
2. Börsennotierte Direktinvestitionen
Zusätzlich zu den Angaben zum Abschnitt „Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitalverkehr, sonstiger Warenverkehr“ sind die ISIN und die Stückzahl der Aktien anzugeben.
3. Transithandel
Zusätzlich zum Abschnitt „Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitalverkehr, sonstiger Warenverkehr“ ist die Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben.

Anlage Z 8 zur AWW „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“

Verwendung: Eingehende und ausgehende Zahlungen für den Seeschiffsverkehr

Meldefreigrenze: keine

Meldekreis: Seeschiffahrtsunternehmen und Reedereien (einschl. Werksreedereien)

Abgabefrist: 7. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 10 zur AWW „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“

Verwendung: Eingehende und ausgehende Zahlungen für den Handel mit Wertpapieren und Derivaten

Meldefreigrenze: 12 500 €

Meldekreis: alle Meldepflichtigen

Abgabefrist: 5. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 11 zur AWW „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“

Verwendung: Eingehende und ausgehende Zahlungen für Wertpapiererträge

Meldefreigrenze: keine

Meldekreis: Geldinstitute

Abgabefrist: 5. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 12 zur AWW „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“

Verwendung: Eingehende und ausgehende Zahlungen von Kartenumsätzen

Meldefreigrenze: keine

Meldekreis: Geldinstitute

Abgabefrist: 5. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 13 zur AWW „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“

Verwendung: Eingehende und ausgehende Zahlungen für Sorten und Fremdwährungsreiseschecks

Meldefreigrenze: keine

Meldekreis: Geldinstitute

Abgabefrist: 5. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 14 zur AWW „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“

Verwendung: Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge ohne Wertpapierzinsen

Meldefreigrenze: 12 500 €

Meldekreis: Geldinstitute

Abgabefrist: 5. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 15 zur AWW „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“

Verwendung: Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen ohne Wertpapierzinsen

Meldefreigrenze: 12 500 €

Meldekreis: Geldinstitute

Abgabefrist: 5. Kalendertag nach Ende des Monats

Fristverlängerungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, da die Bundesbank aufgrund internationaler Vereinbarungen verpflichtet ist, die Ergebnisse der Zahlungsbilanz innerhalb weniger Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats den internationalen Organisationen (z. B. Europäische Zentralbank (EZB), Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat)) zu übermitteln.

Auf den **Vordrucken Z 4 und Z 10 ist die Belegart** (Zahlungsrichtung und Art) der Transaktion anzugeben. Folgende Belegarten sind zu unterscheiden:

Belegart 1: Einnahmen aus Waren, Dienstleistungen und Übertragungen

Belegart 2: Ausgaben für Waren, Dienstleistungen und Übertragungen

Belegart 3: Einnahmen aus Finanzbeziehungen

Belegart 4: Ausgaben für Finanzbeziehungen

Belegart 5: Einnahmen aus Transithandel

Belegart 6: Ausgaben für Transithandel

2. Bestandsmeldungen

Anlage Z 5 zur AWW „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten“

Verwendung: Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten

Meldefreigrenze: 5 Mio €

Meldekreis: Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen

Abgabefrist: 10. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

Anlage Z 5a Blatt 1/1 zur AWW „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“

Verwendung: Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken

Meldefreigrenze: 5 Mio €

Meldekreis: Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen

Abgabefrist: 20. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

Anlage Z 5a Blatt 1/2 zur AWW „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“

Verwendung: Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken

Meldefreigrenze: 5 Mio €

Meldekreis: Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen

Abgabefrist: 20. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

Anlage Z 5a Blatt 2/1 zur AWW „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“

Verwendung: Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen⁴⁾ ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Meldefreigrenze: 5 Mio €

Meldekreis: Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen

Abgabefrist: 20. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 5a Blatt 2/2 zur AWW „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren und Dienstleistungsverkehr“

Verwendung: Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren und Dienstleistungsverkehr

Meldefreigrenze: 5 Mio €

Meldekreis: Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen

Abgabefrist: 20. Kalendertag nach Ende des Monats

Anlage Z 5b zur AWW „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“

Verwendung: Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

Meldefreigrenze: keine, sofern die Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mehr als 500 Mio € betragen

Meldekreis: Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen

Abgabefrist: 50. Kalendertag nach Ende des Quartals

Anlage K 3 zur AWW „Vermögen von Inländern im Ausland“

Verwendung: Bestand an Direktinvestitionen von Inländern im Ausland

Meldefreigrenze: unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Ausland unter 10 % oder Unternehmen mit einer Bilanzsumme nicht größer als 3 Mio €

Meldekreis: Unternehmen und Privatpersonen

Abgabefrist: Ultimo des 6. Monats nach Bilanzstichtag

Anlage K 4 zur AWW „Vermögen von Ausländern in Deutschland“

Verwendung: Bestand an Direktinvestitionen von Ausländern in Deutschland

Meldefreigrenze: Unternehmen mit einer Bilanzsumme von nicht größer als 3 Mio € oder unmittelbare Beteiligung von Unternehmen im Ausland unter 10 %

Meldekreis: Unternehmen

Abgabefrist: Ultimo des 6. Monats nach Bilanzstichtag

⁴ Siehe Seite 74 f.

■ Dienstleistungen

■ Produktbezogene Dienstleistungen

549 Forschung und Entwicklung

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Grundlagenforschung
- Angewandte Forschung
- Experimentelle Entwicklung neuer Produkte und Verfahren
- Wissenschaftliche Beratung
- Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Produkte und Verfahren
- Preisgelder für wissenschaftliche Leistungen
- Softwareentwicklung

Besonderheiten

573 Bereitstellung von Rechenkapazitäten für Forschungsarbeiten

619 Registrierung von Patenten

Es sind nur solche Transaktionen zu melden, die nicht in Verbindung mit der Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses stehen, sondern für den Forschungsprozess an sich. Die Verwertung des Ergebnisses ist unter den Kennzahlen des geistigen Eigentums zu melden:

615 Lizenzgebühren für die Nutzung von Forschungsergebnissen

635 Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen

551 Produkttests

Z 4

Entgelte für den Test von Produkten **vor der Markteinführung**.

Besonderheit

Kontrollen zur laufenden Qualitätssicherung oder Zertifizierung sind mit der Kennzahl 553 „Technische Dienstleistungen“ zu melden.

564 Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Produktion von bewegten Bildern, Radio- und Fernsehprogrammen sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen
- Mieten von Studios und Anlagen
- Musik- und Filmproduktionen
- Gagen an Schauspieler, Regisseure und Produzenten für die Erstellung von Theater-, Film- und Musikproduktionen
- Bühnenbildner, Kostümbildner, Lichttechnik und Organisation von Auftritten
- Produktions-, Kopier- und Synchronisationskosten

Besonderheiten

540 Entgelte für die Produktion von Werbefilmen

624 Rechte für die Übertragungen in TV, Radio und Internet

614 Lizenzgebühren für die Nutzung von audiovisuellen Produkten

566 Wartung und Reparatur

Z 4

Entgelte für die Wartung (Erhaltung des Soll-Zustandes) und Reparatur (Wiederherstellung des Soll-Zustandes) von Waren einschließlich des eingesetzten Materials, sowohl im In- als auch im Ausland. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Einmalige oder regelmäßige Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, Maschinen, Motoren, Schiffen und Flugzeugen
- Reparatur aufgrund von Kaskoversicherungen und Garantiefällen

Besonderheiten

573 Wartung und Reparatur von Computern und Peripheriegeräten

017 Reparaturen an privaten Kraftfahrzeugen während einer Reise

561 / 569 / 570 / 579 / 580 Reparaturen an Gebäuden

567 Lohnfertigung

Z 4

Entgelte für die Be- und Verarbeitung von **Waren, die sich nicht im Eigentum des Lohnfertigers** befinden. Die Waren werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Zum Entgelt gehören auch ggf. vom Lohnfertiger selbst beschaffte und verwendete Bestandteile. Die zu bearbeitende Ware muss das Land nicht verlassen.

Typische Fälle von Lohnfertigung sind:

- Raffinieren von Rohöl
- Verflüssigen von Erdgas
- Umfüllen und Verpacken von Waren von Großgebüden in Einzelhandelsverpackungen
- Zusammenbau von Produkten
- Schlachten und Zerlegen von Tieren
- Wiederaufbereitung von Waren

Besonderheiten

997 Kauf der fertigen Waren im Inland vom ausländischen Eigentümer, Zukauf von Waren durch den inländischen Auftraggeber im Ausland sowie Verkauf der fertigen Waren im Ausland durch inländischen Eigentümer

Werden Waren im Rahmen der Lohnfertigung nach Deutschland importiert oder aus Deutschland exportiert, so ist eine Meldepflicht im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu prüfen. In den Meldungen sollte als Art des Geschäfts der entsprechende Schlüssel für Lohnveredelung angegeben werden.

Nähere Informationen über die Meldepflichten zur Lohnfertigung können dem Merkblatt „Lohnfertigung“ entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

553 Technische Dienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Produkttests zur Qualitätssicherung
- Lebensmittelkontrollen

- Produktzertifizierung
- Landvermessung Kartografie
- Inspektionen (Feststellung des Ist-Zustandes)

Besonderheiten

- 566 Wartung und Reparatur
- 017 Schulungen von Personal an Maschinen – das Personal reist zur Schulung ins Ausland
- 659 Schulungen von Personal an Maschinen – das Personal befindet sich im Heimatland
- 551 Produkttests vor Markteinführung
- 555 Technische Beratung, Planung, Aufbau und Inbetriebnahme von Maschinen

554 Architekturdienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Leistungen von:

- Architekten für die Planung, Entwicklung und Gestaltung von Bauwerken
- Innenarchitekten
- Landschaftsarchitekten

555 Ingenieur-Dienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Konstruktionsleistungen
- Technische Beratung, Planung, Aufbau und Inbetriebnahme von Maschinen und Produktionsstraßen
- Montage

Besonderheiten

Wird eine Anlage in das Ausland exportiert, so ist eine Meldepflicht im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu prüfen. Umfasst der Rechnungsbetrag sowohl den Warenwert wie auch Montageleistungen, ist dort als Warenwert **nur der Wert der Anlage** ohne die im Ausland erbrachte Montageleistung anzugeben. Diese ist hier als **Ingenieur-Dienstleistung zu melden**.

Werden Maschinen oder Produktionsstraßen im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbau errichtet, so handelt es sich um Bauleistungen (S. 32).

534 Entsorgungsleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Entsorgung von konventionellen und nuklearen Abfällen
- Entsorgung von nicht mehr verwertbaren Waren
- Abtragen von verseuchter Erde
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen
sowie
- Ausgaben für die Renaturierung von Flächen im Inland
- Einnahmen aus der Renaturierung von Flächen im Ausland

Besonderheiten

- 567 Werden Waren wiederaufbereitet und gehen dabei nicht in das Eigentum des Aufbereiters über, so handelt es sich um Lohnfertigung (z. B. die Gewinnung von Edelmetallen aus alten Katalysatoren).

- 580 Einnahmen aus der Renaturierung von Flächen im Inland
580 Ausgaben für die Renaturierung von Flächen im Ausland

558 Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen **mit** Personal
 - Einbringung der Ernte
 - Schädlingsbekämpfung
 - Unterbringung von Tieren
 - Zucht
 - Veterinärdienstleistungen
 - Forst-, Jagd- und Fischereidienstleistungen
- sowie
- Geologische Untersuchungen
 - Einnahmen aus der Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten **im Ausland im Auftrag von Ausländern**
 - Ausgaben für die Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten **im Inland durch Ausländer**

Besonderheiten

- 594 Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen **ohne** Personal
- 237 Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten sowie von Bergbaustätten **im Ausland, die sich im Eigentum von Inländern befinden (Explorationskosten im Kapitalverkehr)**
- 237 Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten sowie von Bergbaustätten **im Inland, die sich im Eigentum von Ausländern befinden (Explorationskosten im Kapitalverkehr)**
- 521 Entgelte für angestellte Saisonarbeiter

■ Unternehmensbezogene Dienstleistungen

523 Provisionen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Vermittlungen von Warengeschäften und Dienstleistungen
- Vermittlungen von Immobilien
- Erstattungen von Spesen (Auslagenersatz)
- Vergütungen an Vertreter oder Personen in ähnlicher Funktion

Besonderheiten

- 533 Entgelte für Finanzdienstleistungen
- 657 Vermittlung von Versicherungsgeschäften
- 571 Vermittlung von Personal
- Vermittlungen von Transporten sind als Nebenleistung des jeweiligen Verkehrsträgers zu melden.

533 Finanzdienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Gebühren der Finanzdienstleister
- Courtagen
- Bankprovisionen
- Aval-/Delkredereprovisionen, soweit sie nicht als Zinsaufwendungen oder -erträge verbucht werden
- Depot- und Kontogebühren
- Kosten für Finanzberatung, Vermögensverwaltung, Kreditvermittlung
- Gebühren der Kapitalanlagegesellschaften
- Auskunfteien und ähnliche Kosten, die als Finanzdienstleistungen ausgewiesen werden
- Bonitätsbewertung (Rating) von Finanzprodukten, Unternehmen etc.
- Betreuung von Börsengängen, Kapitalerhöhungen, Fusionen etc.
- Gebühren für die Übernahme von Bürgschaften
- Vermittlungs- und Halteprovisionen der Kapitalanlagegesellschaften

Besonderheit

Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zuzuordnen (S. 111 ff.).

536 Juristische Dienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Juristische Beratung
- Betreuung bei juristischen Verfahren aller Art
- Entwurf von juristischen Dokumenten
- Treuhänderische Verwaltung
- Honorare für Patent-, Rechtsanwälte und Notare
- Insolvenzverwalter
- Nachlassverwaltung

Besonderheit

619 Gerichtsgebühren

546 Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Führen von Geschäftsbüchern für andere Unternehmen
- Erstellen und Prüfen von Bilanzen und Jahresabschlüssen
- Steuerberatertätigkeiten

556 Kaufmännische Dienstleistungen

Z 4

Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen sowie bei der Planung, Strukturierung und Kontrolle von Organisationen.

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Betriebsprüfung
- Produktmanagement
- Unternehmensberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Supply-Chain-Management

Besonderheiten

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln an verbundene Unternehmen, die lediglich der Abdeckung laufender Kosten dienen, ist als Verlustübernahme den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (S. 117) zuzuordnen.

571 Managementgebühren

540 Werbung, Marktforschung und Messekosten

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Meinungsumfragen
- Marktforschung
- Verkaufsförderung
- Werbung
- Konzeption, Erstellung, Platzierung von Werbung
- Standgebühren und sonstige Kosten bei Messen
- Baukosten für den Aufbau von Ständen

Besonderheiten

997 Transaktionen zur Erstellung von Druckerzeugnissen, die im Ausland hergestellt und verkauft werden, sind unter den Kennzahlen des „Sonstigen Warenverkehrs“ zu melden. Soweit die Druckerzeugnisse eingeführt werden, entfällt die Meldepflicht.

695 Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände, Wirtschafts- und Fachorganisationen

594 Miete und Operationelles Leasing

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Leasing von Maschinen und anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit die Güter in der Bilanz des Leasinggebers verbucht werden
 - Mieten/Leasen von Transportmitteln **ohne** Personal
 - Mieten von Gasspeichern/Kavernen
- sowie
- Mieterträge aus Immobilien im Inland
 - Mietaufwendungen für Immobilien im Ausland

Besonderheiten

997 Restwertzahlung am Ende des Leasingvertrags

564 Mieten von Musik- oder Studioanlagen

558 Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen **mit** Personal

017 Miete für Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Mietaufwendungen für Immobilien im Inland sowie Mieterträge aus Immobilien im Ausland sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs 180 / 280 / 380 zu melden.

Waren, die im Rahmen eines Mietkaufes in der Bilanz des Leasingnehmers verbucht werden, sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden.

Das Leasen von Transportmitteln **mit** Personal ist mit der entsprechenden Kennzahl als Personenbeförderung beziehungsweise als Transportleistung im Güterverkehr zu melden.

619 Amtliche Gebühren

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Gerichtsgebühren
- Registrierung von Patenten
- Zulassung von Medikamenten

694 Pacht

Z 4

Hierzu zählen Einnahmen aus Pacht für die Nutzung von im Inland befindlichen:

- Gebäuden (z. B. Gastronomie)
- Bodenflächen (z. B. Landwirtschaft)
- Sonstigen natürlichen Ressourcen (z. B. Bodenschätzen)
- Erbpacht

und Ausgaben für Pacht für die Nutzung von im Ausland befindlichen:

- Gebäuden (z. B. Gastronomie)
- Bodenflächen (z. B. Landwirtschaft)
- Sonstigen natürlichen Ressourcen (z. B. Bodenschätzen)
- Erbpacht

Besonderheiten

180 / 280 / 380 Pachteinnahmen im Ausland

180 / 280 / 380 Pachtausgaben im Inland

770 Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte

Z 4

571 Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Kosten für die Geschäftsführung oder das Management
- Übersetzungsdienstleistungen
- Nichtstaatliche Sicherheitsdienstleistungen
- Gebäudereinigung
- Vermittlung von Personal

■ Personenbezogene Dienstleistungen

658 Gesundheitsdienstleistungen

Z 4

Entgelte für Dienstleistungen in der Humanmedizin, die von Ärzten, Krankenschwestern, Krankenhäusern oder sonstigem medizinischen Personal entweder vor Ort oder aus der Ferne erbracht werden. **Der Patient befindet sich im Heimatland.** Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Diagnose und Behandlung von Krankheiten
- Auswertung von Röntgenbildern
- Fernendoskopische Eingriffe
- Laborauswertungen
- Medizinische Gutachten

Besonderheiten

- 017 Gesundheitsdienstleistungen, für die der Patient in das Land des Dienstleistungserbringers reist
- 558 Veterinärdienstleistungen
- 619 Zulassung von Medikamenten

659 Bildungsdienstleistungen

Z 4

Entgelte für Bildung und Schulungen, die sowohl vor Ort als auch im Rahmen eines Fernstudiums zu entrichten sind. **Der Lernende befindet sich im Heimatland.** Hierzu zählen unter anderem:

- Telestudium
- Fernuniversität
- Lehrer im Gastland
- IT-Schulungen
- Technische Schulungen

Besonderheit

- 017 Studienreisen

643 Freizeit- und Kulturdienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Organisation von Sportveranstaltungen, inklusive Start- und Siebprämien
- Organisation von Konzerten
- Organisation von Kulturveranstaltungen, Ausstellungen und Museen
- Leihgebühren für Kunstaustellungen
- Leihgebühren für historische Ausstellungen
- Pflege von Kulturstätten

Besonderheiten

- 624 (TV-)Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen
- 616 Rechte für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen oder das Veranstellen von Konzerten

517 Personalleasing

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Personalüberlassungen.

521 Entgelte für nicht-selbstständige Arbeit

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Gehaltszahlungen (einschließlich Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und freiwillige Zuwendungen) an Arbeitnehmer:

- die vom Arbeitgeber länger als ein Jahr ins Ausland entsendet werden
- die vom Arbeitgeber weniger als ein Jahr angestellt werden (Saisonarbeiter)

Gehälter von Grenzgängern sind als solche zu kennzeichnen.

Besonderheiten

564 Gagen für Filmschaffende

525 Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten

712 Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten

540 Arbeitsentgelte, die im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen gezahlt werden

580 / 579 Arbeitsentgelte, die inländische Bau-, Montage- und ähnliche Firmen anlässlich ihrer Tätigkeit für Rechnung von Ausländern im Ausland zahlen

854 Gehaltsabfindungen

695 Sonstige personenbezogene Dienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände, Wirtschafts- und Fachorganisationen
- Haushaltsarbeiten

■ Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum bezeichnet durch Rechtsnormen vorgesehene Schutzrechte (Urheberrechte, Patente, Lizenzen usw.), die es dem Inhaber ermöglichen, wirtschaftlichen Nutzen aus Ideen, Designs, Verfahren etc. zu ziehen.

Transaktionen in Verbindung mit geistigem Eigentum werden in drei Kategorien eingeordnet:

1. **Nutzung** des geistigen Eigentums, in der Regel durch den Erwerb von Lizenzen (Kennzahlen 613 bis 617).
2. **Vertriebs- und Reproduktionsrechte** an geistigem Eigentum (Kennzahlen 623 bis 627).
3. Erwerb (**Kauf**) von geistigem Eigentum (Kennzahlen 633 bis 637).

Die Meldungen für die Zahlungsbilanz folgen dieser Systematik.

Kennzahlen in Verbindung mit geistigem Eigentum			
Position	Nutzungsgebühren/ Lizenzen	Vertriebsrechte	Kauf
Software	613	623	633
Audiovisuelle Medien	614	624	634
Patente / Forschungsergebnisse	615	–	635
Markenrechte u. Warenzeichen	616	–	636
Sonstige Rechte	617	627	637

1. Nutzungsgebühren und Lizenzen

Der Käufer erhält, in der Regel durch den Erwerb von Lizenzen, die Erlaubnis, rechtlich geschütztes geistiges Eigentum für sich selbst oder ggf. in von ihm hergestellten Produkten zu nutzen.

Besonderheiten

In Deutschland unterliegen Einkünfte aus Lizenzen der Einkommensteuer. Erwirbt ein inländisches Unternehmen eine Lizenz von einem Ausländer, der nicht über einen Freistellungsbescheid der ausländischen Finanzbehörde verfügt, ist das deutsche Unternehmen verpflichtet, von der Lizenzzahlung einen Steuerabzug vorzunehmen und an das deutsche Finanzamt abzuführen. Als Meldung ist nicht die um den Steuerabzug geminderte Lizenzzahlung, sondern der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag anzuzeigen.

Ebenso unterliegen deutsche Unternehmen als Lizenzgeber in diversen Ländern der Steuerpflicht. Der Lizenznehmer führt die Steuern an die ausländische Finanzbehörde ab und zahlt nur noch den um die Steuern reduzierten Betrag.

Die Einnahmen sind brutto (ohne den ausländischen Quellensteuerabzug) als Lizenzen, die im Ausland einbehaltene Steuer als Ausgabe mit der Kennzahl 810 zu melden. Kommt es zu einer Rückerstattung dieser Steuer, ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl 810 anzuzeigen.

467 / 507 Emissionszertifikate sind als „Sonstige Kapitalanlage“ in den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (S. 83/102) zu melden.

613 Nutzung von Software

Z 4

Bei der Nutzung geistigen Eigentums handelt es sich um Transaktionen, die den Erwerb einer Lizenz zum Gegenstand haben, auch wenn sie sich aus Sicht des Käufers als Kauf einer Software darstellen mag (z. B. Erwerb einer Software für Büroanwendungen). Ein Indiz für das Vorliegen eines solchen Lizenzerwerbs ist ein damit einhergehendes Verbot, die erworbene Software zu kopieren oder weiter zu vertreiben.

Zu melden sind Einnahmen und Ausgaben für:

- Lizenzen für **individuell erstellte oder angepasste** Software, unabhängig von der Lieferungsart (CD, Download etc.). Hat der **Softwarehersteller** das Recht, diese individuelle Software **auch an Dritte weiter zu vertreiben, ist die Zahlung des Auftraggebers** für die individuelle

Software hier zu melden. Besteht dieses Recht des Herstellers nicht, kann von einem eigentumsrechtlichen Verkauf (Kennzahl 633) ausgegangen werden.

- Lizenzgebühren (periodische und einmalige Zahlungen) für **Standardsoftware**, wenn die Software via **Download** durch das Internet geliefert wurde
- **Periodische Lizenzgebühr** für **Standardsoftware**, die auf einem **physischen Datenträger** (z. B. DVD) geliefert wurde
- Erstellung und Produktion von Softwaredokumentationen
- Entgelte vom Endverbraucher an Händler oder Vertriebsstellen für die Nutzung von Software

Besonderheit

Für die **einmalige Nutzungsgebühr** von **Standardsoftware**, die auf einem **physischen Datenträger** oder in Verbindung mit Hardware (vorinstallierte Software auf PC) ex- oder importiert wurde, ist eine Meldepflicht im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu prüfen.

Da bei einer Software üblicherweise nur eine Lizenz und nicht eigentumsrechtlich die gesamte Software erworben wird (Kennzahl 633), sollte im Zweifel die Kennzahl 613 verwendet werden.

614 Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten **Z 4**

Die Nutzung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten kann nur als Endnutzer oder zur Weiterverwendung in eigenen Produkten erfolgen. In letzterem Fall werden in der Regel nur Ausschnitte aus größeren Werken verwendet. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Kino-, Dokumentar-, Fernsehfilme
- Videos (DVD, Blue Ray etc.)
- Onlinemediatheken
- Musikkompositionen
- Literarische Urheberrechte
- Lizenzzahlungen an Autoren
- Geschmacksmuster
- Designs
- Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (z. B. Bezahlfernsehen)
- Entgelte, die der Vertreiber aufgrund des Vertriebs von audiovisuellen Produkten erhält

Besonderheit

624 Öffentliches Abspielen oder Senden von audiovisuellen Produkten

615 Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren **Z 4**

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für die Nutzung von Patenten durch die Zahlung von Lizenzgebühren.

616 Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise **Z 4**

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Franchisegebühren
- Produktion in Lizenz

- Rechte für das Ausrichten von Sportveranstaltungen
- Rechte für das Veranstalten von Konzerten
- Adresshandel
- Verwendung von fremden Markenzeichen auf eigenen Produkten

Besonderheiten

624 (TV-)Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen

643 Entgelte für die Organisation von Sportveranstaltungen, Konzerten etc.

617 Nutzung von sonstigen Rechten

Z 4

Hierunter fallen Einnahmen und Ausgaben für die Nutzung aller Rechte, die nicht mit Software, Forschungsergebnissen, Patenten, Markenzeichen oder audiovisuellen Medien verbunden sind. Zum Beispiel der Erwerb von Funkspektren vom Staat.

2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum

Der Käufer erhält die Erlaubnis, die Nutzung des geistigen Eigentums anstelle des Eigentümers durch Verkauf von Lizenzen Dritten zu ermöglichen. Dabei erzielt der Inhaber solcher Vertriebs- und Reproduktionsrechte in der Regel seinen Gewinn aus dem Vertrieb des Nutzungsrechts, nicht durch deren Verwendung in eigenen Produkten. Das Vertriebs- und Reproduktionsrecht kann aber auch das Recht beinhalten, die Nutzung des geistigen Eigentums als Mehrwert oder Zusatzleistung zu eigenen Produkten (z. B. vorinstallierte Software in Computern) mit zu verkaufen.

623 Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Entgelte an den Eigentümer der Software, um die Software einzeln und/oder in Verbindung mit Hardware vertreiben zu dürfen.

Besonderheit

613 Entgelte, die aufgrund des Vertriebs der Software an den Vertreiber gehen, sind Nutzungsgebühren.

Wird die Software an den Endkunden zusammen mit Hardware vertrieben und wird nur eine einmalige Nutzungsgebühr (Preis bei der Anschaffung) entrichtet, so ist die Nutzungsgebühr als Teil des Warenwerts anzusehen und nicht separat zu melden.

624 Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Gebühren für die lizenzierte Reproduktion von bereits fertiggestellten Filmen (z. B. für Kinos) und Musik
- Vergabe von TV-Rechten (z. B. an Spielfilmen, Serien und Dokumentationen)
- Öffentliches Abspielen oder Senden von audiovisuellen Produkten (z. B. Musik, Sportveranstaltungen, Spielfilme) in TV, Radio oder anderen Medien
- Übersetzungsrechte von Texten
- Veröffentlichungsrechte von Texten und Bildern
- Rechte zum Reproduzieren von Werken der bildenden Kunst

Besonderheiten

616 Rechte für das Ausrichten von Sportveranstaltungen

643 Entgelte im Zusammenhang mit der Organisation von Sportveranstaltungen und Konzerten

564 Herstellung von audiovisuellen und künstlerischen Produkten

627 Sonstige Vertriebsrechte

Z 4

Hierunter fallen Einnahmen und Ausgaben für Vertriebsrechte, die nicht mit Software, Forschungsergebnissen, Patenten, Markenzeichen oder audiovisuellen Medien verbunden sind, zum Beispiel das Recht für den Vertrieb von Kfz-Marken.

3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum

Der Käufer erwirbt ohne jede Einschränkung das geistige Eigentum. Der dafür zu zahlende Betrag ist dabei meist um ein Vielfaches höher als die Lizenzgebühren für die Nutzung oder den Vertrieb.

633 Kauf/Verkauf von Software

Z 4

Uneingeschränkte Übertragung des Schutzrechtes an einer Software. Der Käufer kann frei über die weitere Verwendung und den Vertrieb entscheiden, während der Verkäufer alle Rechte verliert. Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Individuelle Software
- Standardsoftware

634 Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten

Z 4

Die Ausführungen zum Kauf/Verkauf von Software gelten analog. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Kino-, Dokumentar-, Fernsehfilme
- Inhalte für Onlinemediatheken
- Musikkompositionen
- Literarische Urheberrechte
- Geschmacksmuster
- Designs

635 Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Patente
- Copyrights, die aufgrund von Forschung und Entwicklung entstanden sind
- Industrielle Verfahren
- Gebrauchsmuster
- Sonstige Rechte, die durch Forschung und Entwicklung entstanden sind

Besonderheit

Wird im Auftrag eines Dritten geforscht und gehen die Ergebnisse uneingeschränkt auf den Auftraggeber über, so sind die Transaktionen unter Forschung und Entwicklung (Kennzahl 549) zu melden.

636 Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen

Z 4

Nach dem Kauf/Verkauf gehen sämtliche Rechte für die Verwendung der Marke oder des Warenzeichens auf den Käufer über.

637 Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Übernahme von Offset-Verpflichtungen
- Ablösesummen im Sport (z. B. für Fußballspieler)
- Grünstromzertifikate (z. B. REC, TRC)

Besonderheit

467 / 507 Emissionszertifikate sind als „sonstige Kapitalanlagen“ in den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (S. 83/102) zu melden.

Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen

576 Kommunikationsdienstleistungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Mobilfunkdienste
- Übertragung von Ton, Bildern oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernsehkabel, Funk, Satellit, E-Mail, SWIFT usw.
- Telekonferenzen
- Internet-Backbone
- Zugang zum Internet
- Datenfernübertragung (DFÜ)

Besonderheit

Dabei ist nicht der Wert der übertragenen Information anzugeben, sondern lediglich die **Übertragungskosten**. Der Wert der Information ist unter der entsprechenden Dienstleistungskennzahl zu melden (z. B. 613 „Nutzung von Software“).

573 EDV-Dienstleistungen

Z 4

Dienstleistungen in Verbindung mit der Hard- und Software von Computern. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Installation von Hardware, Großrechnern und Software
- Wartung und Reparatur von Computern, Peripheriegeräten und Software
- Entwicklung, Design und das Hosten von Webseiten (Zuteilung von Serverspeicherkapazität und Bandbreite im Internet für die Website des Kunden)
- Dateneingabe

- Datenverarbeitung
- Datenwiederherstellung
- Hard- und Softwareberatung
- Schulungen im Rahmen von Beratungen
- Bereitstellung von Rechenkapazitäten

Besonderheiten

017 Computerkurse – die Teilnehmer reisen zum Ausbilder

659 Computerkurse – die Teilnehmer befinden sich im Heimatland

572 Nachrichten- und Informationsdienste

Z 4

Es wird der Wert der Information bezahlt. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen durch Marktinformationsdienste
- Entgelte für Journalisten

574 Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur

Z 4

Es werden die Infrastruktur und das Management zur Speicherung und Bereitstellung von Informationen bezahlt. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Speicherung von Daten
- Cloud-Computing
- Bereitstellung von Servern
- Bereitstellung von Daten, unabhängig vom Medium
- Archivierungsdienste
- Bibliotheksdienstleistungen
- Nutzung von Suchmaschinen und Internetportalen
- Einzelne Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften

Besonderheit

Sammelabonnements von Zeitschriften und Zeitungen sind im Warenhandel als Import oder Export zu melden.

■ Bauleistungen

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Errichtung
- Renovierung
- Reparatur
- Erweiterung
- Montage
- Innenausbau
- Abrissarbeiten (Renaturierung)

im **Anlagen-, Hoch- und Tiefbau**. Es ist zu unterscheiden, ob die Baustelle voraussichtlich bis zu einem Jahr oder länger besteht. Außerdem wird zwischen Baustellen im Inland und im Ausland unterschieden.

Besonderheiten

558 Errichten von Öl-, Gasförderstätten und Bergbaustätten

555 Errichtung von Maschinen und Produktionsstraßen, soweit sie nicht in Zusammenhang mit der Fertigstellung einer schlüsselfertigen Anlage stehen.

Waren, die im Inland des Bauunternehmens gekauft und in das Wirtschaftsgebiet der Baustelle verbracht werden, sollten im Außenhandel an das Statistische Bundesamt mit der Schlüsselnummer 81 gemeldet werden.

Ausgaben für Baustellen im Ausland in eigenem Auftrag sind als Direktinvestition (Seite 72 ff) in den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden.

Kennzahlen der Bauleistung			
Dauer		Im Inland	Im Ausland
Weniger als ein Jahr	– Einnahmen	580	570
	– Ausgaben	570	580
Mehr als ein Jahr	– Einnahmen	579	569
	– Ausgaben	569	579

1. Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern

580 Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen Z 4

Es sind sämtliche Ausgaben des ausführenden Bauunternehmens zu melden, bei denen Waren (Maschinen, Material) oder Dienstleistungen (Arbeitsentgelte, Ingenieur-Dienstleistungen, Zahlungen an ausländische Subunternehmer etc.) **aus dem Land der Baustelle oder aus einem Drittland gekauft** werden.

Besonderheit

Wird ein inländisches Bauunternehmen von einem anderen inländischen Bauunternehmen beauftragt, Bauabschnitte zu fertigen (Subunternehmer), dann sind die Ausgaben des Subunternehmers im Ausland mit den Kennzahlen zu melden, mit denen die gesamte Baustelle gemeldet wird. Das heißt, auch wenn die Fertigstellung des Bauabschnitts des Subunternehmers nicht länger als ein Jahr dauert, die Gesamtbaustelle aber voraussichtlich mehr als ein Jahr fortbesteht, dann sind die Ausgaben des Subunternehmers trotzdem mit der Kennzahl 579 zu melden.

Als Gläubigerland ist das Land der Baustelle anzugeben.

570 Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen Z 4

Hierunter sind sämtliche Entgelte zu melden, die das ausführende inländische Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten vom ausländischen Auftraggeber erhält. Diese Einnahmen decken auch die unter Kennzahl 580 gemeldeten Kosten ab und sind in voller Höhe zu melden (nicht nur der erzielte Gewinn!).

Nicht zu melden und von den Einnahmen aus Bauleistungen abzusetzen, sind Entgelte für Maschinen und Material, die als Zulieferungen aus dem Inland ausgeführt wurden.

Als Schuldnerland ist das Land der Baustelle anzugeben.

2. Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern

579 Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen Z 4

Es sind sämtliche Ausgaben des ausführenden Bauunternehmens zu melden, bei denen Waren (Maschinen, Material) oder Dienstleistungen (Arbeitsentgelte, Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen, Zahlungen an ausländische Subunternehmer etc.) **aus dem Land der Baustelle oder aus einem Drittland gekauft** werden.

Besonderheit

Von inländischen Bauunternehmen beauftragte inländische Subunternehmer haben ihre Ausgaben im Ausland analog zu melden, auch wenn die Fertigstellung des Bauabschnitts durch den Subunternehmer weniger als ein Jahr benötigt.

Als Gläubigerland ist das Land der Baustelle anzugeben.

569 Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen Z 4

Hierunter sind sämtliche Entgelte zu melden, die das ausführende inländische Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten vom ausländischen Auftraggeber erhält. Diese Einnahmen decken auch die unter KZA 579 gemeldeten Kosten ab und sind in voller Höhe zu melden (nicht nur der erzielte Gewinn!).

Nicht zu melden und von den Einnahmen aus Bauleistungen abzusetzen sind Entgelte für Maschinen und Material, die als Zulieferungen aus dem Inland ausgeführt wurden.

Als Schuldnerland ist das Land der Baustelle anzugeben.

Baustellen im Ausland

Geschäftsvorfall	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
Warenlieferung aus dem Land der Baustelle	580	579
Warenlieferung aus einem Drittland	580	579
Dienstleistungen aus dem Land der Baustelle	580	579
Dienstleistungen aus Deutschland	–	–
Dienstleistungen aus einem Drittland	580	579
Auftrag an deutschen Subunternehmer	–	–
Auftrag an ausländischen Subunternehmer	580	579
Ausgaben des deutschen Subunternehmers im Ausland	580	579
Einnahmen aus Teilzahlungen oder Abschluss	570	569

3. Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern

580 Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen Z 4

Hierbei handelt es sich um Einnahmen inländischer Unternehmen für **Warenlieferungen und Dienstleistungen** an ausländische Unternehmen, die im Inland Bauleistungen für inländische Auftraggeber erbringen. Die Baustelle besteht voraussichtlich nicht länger als ein Jahr.

570 Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen Z 4

Hierbei handelt es sich um Ausgaben an ausländische Unternehmen für die Erbringung einer Bauleistung im Inland. Die Baustelle besteht voraussichtlich weniger als ein Jahr.

Besonderheit

Transaktionen für Zulieferungen aus dem Ausland (Wareneinfuhren) sind nicht meldepflichtig.

4. Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern

579 Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen Z 4

Hierbei handelt es sich um Einnahmen inländischer Unternehmen für **Warenlieferungen und Dienstleistungen** für ausländische Unternehmen, die im Inland Bauleistungen für inländische Auftraggeber ausführen. Die Baustelle besteht voraussichtlich länger als ein Jahr.

569 Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen Z 4

Hierbei handelt es sich um Ausgaben an ausländische Unternehmen für die Erbringung einer Bauleistung im Inland. Die Baustelle besteht voraussichtlich länger als ein Jahr.

Besonderheit

Transaktionen für Zulieferungen aus dem Ausland (Wareneinfuhren) sind nicht meldepflichtig.

5. Sonstige Bauleistungen

561 Reparatur von Gebäuden und anderen nichtbeweglichen Sachen Z 4

Hierzu zählen unter anderem:

- Ausgaben für die Instandhaltung/-setzung von Gebäuden im Ausland
- Einnahmen aus die Instandhaltung/-setzung von Gebäuden im Inland

Besonderheiten

570 / 569 Einnahmen aus die Instandhaltung/-setzung von Gebäuden im Ausland

570 / 569 Ausgaben für die Instandhaltung/-setzung von Gebäuden im Inland

■ Transportdienstleistungen

Transportdienstleistungen erfassen Entgelte für Fracht-, Kurier-, Express-Transporte und Personenbeförderung (darunter fallen auch Mieten oder Charter von Transportmitteln **mit** Personal). Sie werden nach dem verwendeten Verkehrsträger untergliedert. Bei Frachten ist zusätzlich zu unterscheiden, ob der Transport in Verbindung mit dem deutschen Im- und Export steht.

Kennzahlen					
Position	Personenbeförderung; im Inland, zwischen dritten Ländern und grenzüberschreitend	Frachten im Zusammenhang mit der deutschen Ein- und Ausfuhr und Verbringungen	Sonstige Frachten; im Inland und zwischen dritten Ländern	Transportnebenleistungen	Treibstoffe
Seeverkehr	654	669	081	310	361
Luftverkehr	014	225	082	360	361
Straßenverkehr	674	240	671	670	361
Schienenverkehr	013	676	681	340	361
Binnenschiffsverkehr	664	216	661	690	361
Rohrleitungen	–	226	215	–	–
Elektrizitätsübertragung	–	217	217	–	–
Post/Kuriere	–	696	691	–	–

Besonderheiten

Die bezogenen/erbrachten Leistungen sind immer unter dem verwendeten Verkehrsträger zu melden. Ist dieser nicht bekannt oder die Aufteilung bei langen Transportketten nicht möglich, so ist die Kennzahl des wahrscheinlichsten Verkehrsträgers (z. B. Seeschiff oder Flugzeug für den Transport von USA nach Deutschland) bzw. die Kennzahl des Verkehrsträgers, auf den der Schwerpunkt der Transportleistung entfällt (längste Transportstrecke oder höchste Kosten) zu verwenden.

Seeschiffahrtsunternehmen unterliegen weiteren besonderen Meldepflichten (siehe S. 43 ff).

1. Seeverkehr

654 Personenbeförderung auf See

Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung
 - Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern
- sowie
- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland
 - Ausgaben für Personenbeförderung im Inland

Besonderheit

- 017 Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland
- 017 Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland

669 Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen Z 4

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Warentransporte mit Seeschiffen, die in Verbindung mit deutschen Im- und Exporten durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen gelöscht bzw. verladen wurde.

081 Sonstige Seefrachten Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Frachten zwischen dritten Ländern,
- Transport von Frachten innerhalb eines Wirtschaftsgebiets oder eines Drittlandes, soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

310 Transportnebenleistungen für den Seeverkehr Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Hafen- und Lotsengebühren
- Laden und Löschen
- Hafenschlepplöhne
- Kanal- und Kaigebühren
- Bergungskosten
- Liege- und Standgelder
- Lagerhaltung (z. B. auch Miete von stationären Tanks)
- Provisionen und Kommissionen
- Reinigungskosten

Besonderheiten

Soweit inländische Schiffsmakler Zahlungen von inländischen Frachtschuldnern für die Rechnung ausländischer Reedereien entgegennehmen und Teilbeträge hiervon zur Bestreitung von Zahlungen (z. B. Hafenkosten) im Inland für Rechnung der ausländischen Reedereien leisten (Abzweigung), ist darauf zu achten, dass die entgegengenommenen Zahlungen in voller Höhe als Ausgaben für Frachten und gleichzeitig die abgezweigten Beträge als Einnahmen aus Transportnebenleistungen gemeldet werden.

601 Erstattung von Zöllen, die Ausländer verauslagt haben

361 Bedarf für Transportmittel Z 4

Hierzu zählen unter anderem Ausgaben für:

- Treibstoffe
- Bordverpflegung
- Bordverkauf

Besonderheit

Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Seeschiffen unterliegen als Ausfuhrerlöse nicht der Meldepflicht (siehe S. 64).

2. Luftverkehr

014 Personenbeförderung in Flugzeugen

Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung
- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern sowie
- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland
- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland

Besonderheit

- 017 Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland
- 017 Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland

225 Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfahrten und Verbringungen

Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für alle Lufttransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn der Grenzübertritt der Ware nicht auf dem Luftweg erfolgte.

082 Sonstige Luftfrachten

Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Frachten zwischen dritten Ländern,
- Transport von Frachten innerhalb eines Wirtschaftsgebiets oder eines Drittlandes, soweit diese nicht für den Import nach oder Export aus Deutschland bestimmt sind.

360 Transportnebenleistungen für den Luftverkehr

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Serviceleistungen für ausländische Flugzeuge
- Start-, Lande- und Überfluggebühren
- Flugsicherung
- Laden und Entladen
- Reinigungskosten

361 Bedarf für Transportmittel

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Ausgaben für:

- Treibstoffe
- Bordverpflegung
- Bordverkauf

Besonderheit

Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Flugzeugen unterliegen als Ausfuhrerlöse nicht der Meldepflicht (siehe S. 64).

3. Straßenverkehr

674 Personenbeförderung auf der Straße Z 4

- Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:
- Grenzüberschreitende Personenbeförderung
 - Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern sowie
 - Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland
 - Ausgaben für Personenbeförderung im Inland

Besonderheit

- 017 Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland
- 017 Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland

240 Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr und Verbringungen Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für alle Straßentransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn der Grenzübertritt nicht über die Straße erfolgt ist.

671 Sonstige Straßenfrachten Z 4

- Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:
- Transport von Waren zwischen dritten Ländern,
 - Transport von Waren innerhalb des Inlands oder eines Drittlandes,
- soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

670 Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr Z 4

- Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:
- Straßennutzungsgebühren
 - Laden und Entladen
 - Fahrzeugreinigung

361 Bedarf für Transportmittel Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Treibstoffe.

4. Schienenverkehr

013 Personenbeförderung auf der Schiene Z 4

- Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:
- Grenzüberschreitende Personenbeförderung
 - Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern

sowie

- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland
- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland

Besonderheit

017 Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland

017 Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland

676 Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen Z 4

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Bahntransporte (inkl. Wechselverkehre), die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn der Grenzübertritt nicht über die Schiene erfolgt ist.

681 Sonstige Bahnfrachten Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Waren zwischen dritten Ländern,
- Transport von Waren innerhalb des Wirtschaftsgebiets oder eines Drittlandes, soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

340 Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Laden und Entladen
- Trassengebühren
- Reinigungskosten

361 Bedarf für Transportmittel Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Treibstoffe
- Verpflegung für Bordrestaurant

5. Binnenschiffsverkehr

664 Personenbeförderung auf Binnenschiffen Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung
- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern

sowie

- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland
- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland

Besonderheit

- 017 Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland
- 017 Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland

216 Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr und Verbringungen Z 4

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffstransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn dabei der Grenzübertritt der Ware nicht mit dem Binnenschiff erfolgt ist.

661 Sonstige Binnenschiffsfrachten Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Frachten zwischen dritten Ländern,
- Transport von Frachten innerhalb des Inlands oder eines Drittlandes, wenn diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

690 Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Schleusen- und Kanalgebühren
- Laden und Löschen
- Liegegebühren
- Reinigungskosten
- Streckenschlepplöhne
- Schubschiffsleistungen

361 Bedarf für Transportmittel Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Treibstoffe.

6. Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen

226 Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr und Verbringungen Z 4

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Rohrtransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn dabei der Grenzübertritt der Ware nicht durch Rohrleitungen stattgefunden hat.

215 Sonstige Rohrfernleitungstransporte Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Bereitstellung von Rohrfernleitungen
- Durchleitung von Flüssigkeiten oder Gas durch das Inland (ohne Entnahmen) mittels Rohrleitungen

- Durchleitung von Flüssigkeiten oder Gas zwischen dritten Ländern mittels Rohrleitungen, soweit die Ware nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt ist.

Besonderheiten

- 998 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland
- 990 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland

217 Übertragung mit Stromfernleitungen

Z 4

Nutzungsentgelte für Stromleitungen und Entgelte für Netzverluste.

Besonderheiten

- 994 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland
- 995 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland

7. Post- und Kurierdienste (KEP¹⁾)

696 Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr und Verbringungen

Z 4

Entgelte für Sendungen, die aus dem Ausland nach Deutschland oder von Deutschland ins Ausland geschickt werden.

691 Sonstige Post- und Kurierdienste

Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Sendungen zwischen dritten Ländern,
- Transport von Sendungen innerhalb des Inlands oder Drittländern, soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

8. Sonstige Transportdienstleistungen

629 Weltraumtransporte

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung von Waren und Personen ins All.

680 Sonstige Transportnebenleistungen

Z 4

Transportnebenleistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Transport stehen. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Logistikleistung
- Kommissionierung von Waren
- Verpackung von Waren für den Transport

¹ KEP = Kurier, Express, Paket

Besonderheit

Frachtvorlagen sind als eingehende oder ausgehende Zahlung unter dem verwendeten Verkehrsträger zu melden.

■ Besondere Meldepflichten von Seeschiffahrtsunternehmen

Nach § 69 AWW unterliegen Seeschiffahrtsunternehmen besonderen zusätzlichen Meldepflichten. Die nachfolgend aufgeführten Kennzahlen dürfen nur von diesen verwendet werden. Es ist die Anlage Z 8 zur AWW zu verwenden.

654 Einnahmen von Ausländern aus Passagen Z 8

Hierzu zählen Einnahmen aus:

- Grenzüberschreitender Personenbeförderung
- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern
- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland

667 Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im einkommenden Verkehr Z 8

Hierzu zählen alle Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Import durchgeführt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen gelöscht wurde.

668 Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im ausgehenden Verkehr Z 8

Hierzu zählen Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Export durchgeführt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen verladen wurde.

677 Einnahmen von Inländern aus Seefrachten im einkommenden Verkehr Z 8

Hierzu zählen alle Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Import durchgeführt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen gelöscht wurde.

678 Einnahmen von Inländern aus Seefrachten im ausgehenden Verkehr Z 8

Hierzu zählen Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Export durchgeführt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen verladen wurde.

081 Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten mit Drittländern Z 8

Hierzu zählen unter anderem:

- Transport von Frachten zwischen dritten Ländern,
- Transport von Frachten innerhalb des Inlands oder eines Drittlandes, soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

310 Ausgaben an Ausländer für Nebenkosten der Seeschifffahrt

Z 8

Hierzu zählen Ausgaben unter anderem für:

- Hafen- und Lotsengebühren
- Laden und Löschen
- Hafenschlepplöhne
- Kanal- und Kaigebühren
- Bergungskosten
- Liege- und Standgelder
- Lagerhaltung (z. B. auch Miete von stationären Tanks)
- Provisionen und Kommissionen
- Reinigungskosten

Besonderheiten

Soweit inländische Schiffsmakler Zahlungen von inländischen Frachtschuldnern für die Rechnung ausländischer Reedereien entgegennehmen und Teilbeträge hiervon zur Bestreitung von Zahlungen (z. B. Hafenkosten) im Inland für Rechnung der ausländischen Reedereien leisten (Abzweigung), ist darauf zu achten, dass die entgegengenommenen Zahlungen in voller Höhe als Ausgaben für Frachten und gleichzeitig die abgezweigten Beträge als Einnahmen aus Transportnebenleistungen gemeldet werden.

601 Erstattung von Zöllen, die Ausländer verauslagt haben

298 Ausgaben an Ausländer für das Chartern von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern

Z 8

Hierzu zählen Ausgaben für das reine Chartern von Schiffen **mit** Personal.

■ Versicherungsverkehr

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Prämienleistungen
- Schadensleistungen (einschließlich Schadenabwendungskosten, Havarie-Grosse-Beiträge, Berücksichtigungs- und Expertisekosten)
- Kapitalauszahlungen (Einmalzahlung oder monatliche Rentenleistungen)
- Rückkäufe (vorzeitige Auflösung von Versicherungsverträgen)
- Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft

Besonderheit

854 Prämienrückerstattungen

Versicherungskennzahlen					
Transaktionen	für				
	Lebensversicherung	Transportversicherung	Sonstige Versicherung	Rückversicherung	Betriebsrente
Inländischer Versicherungsgeber aus Vertrag mit Ausländern	440	441	442	451	639
Inländischer Versicherungsgeber aus Vertrag mit Inländern	443	444	445	–	–
Inländischer Versicherungsnehmer	400	410	420	450	638
auf dem Zweitmarkt	401	–	–	–	–

1. Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)

400 Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer Z 4

Hierunter fallen die durch Versicherungsnehmer geleisteten Prämienzahlungen sowie die ihm gegenüber geleisteten Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen.

440 Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern Z 4

Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen und Ausländern aus **Versicherungsverträgen mit Ausländern**.

Besonderheit

442 Risikolebensversicherungen ausländischer Versicherungsnehmer

443 Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern Z 4

Hierunter fallen alle Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus **Versicherungsverträgen mit Inländern**.

Besonderheiten

420 Risikolebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer

442 Risikolebensversicherungen ausländischer Versicherungsnehmer

2. Lebensversicherungszweitmarkt

401 Lebensversicherungszweitmarkt Z 4

Hierunter fallen alle Zahlungen der Versicherungsnehmer für laufende Prämienzahlungen sowie bei Fälligkeit die Kapitalauszahlungen für/aus Lebensversicherungsverträge(n), die auf dem Zweitmarkt erworben wurden („gebrauchte Lebensversicherungen“).

Besonderheiten

- 139 Ausgaben von Banken für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch
- 239 Ausgaben von Unternehmen und Privatpersonen für den Erwerb von Lebensversicherungsverträgen und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch
- 440 Ausgaben für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- 179 Einnahmen von Banken aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- 279 Einnahmen von Unternehmen und Privatpersonen aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- 400 Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch

3. Transportversicherungen

410 Transportversicherung inländischer **Versicherungsnehmer** Z 4

Hierunter fallen Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen der Versicherungsnehmer.

441 Transportversicherung inländischer **Versicherungsgeber**; Versicherungsvertrag mit Ausländern Z 4

Hierunter fallen Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus **Versicherungsverträgen mit Ausländern**.

444 Transportversicherung inländischer **Versicherungsgeber**; Versicherungsvertrag mit Inländern Z 4

Hierunter fallen Schadenszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus **Versicherungsverträgen mit Inländern**.

Besonderheit

Einnahmen der Transportversicherer aus Prämienzahlungen von Inländern für die Versicherung von Warengeschäften mit Ausländern sollen formlos oder unter Verwendung des beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin, erhältlichen Formulars ohne Unterscheidung nach Ländern gemeldet werden (BBk-Mitteilung Nr. 8001/2007, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 3. Mai 2007).

4. Sonstige Versicherungen

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Haftpflichtversicherungen
- Unfall- und Krankenversicherungen
- Feuer- und sonstige Sachversicherungen

- Kreditkartenversicherungen
- Risikolebensversicherungen

420 Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer **Z 4**

Hierunter fallen alle Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen der Versicherungsnehmer.

**442 Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber;
Versicherungsvertrag mit Ausländern** **Z 4**

Hierunter fallen alle Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus **Versicherungsverträgen mit Ausländern**.

Besonderheit

Dies kann auch von Nicht-Versicherungsunternehmen im Versicherungsgeschäft für verbundene Unternehmen gemeldet werden (verauslagte Prämien an inländische Versicherungsgeber).

**445 Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber;
Versicherungsvertrag mit Inländern** **Z 4**

Hierunter fallen Schadenszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus **obligatorischen Versicherungsverträgen mit Inländern**, insbesondere Haftpflichtversicherungen.

Besonderheiten

Schadenszahlungen aus Kasko- und anderen nicht obligatorischen Versicherungen sind dagegen nicht hier, sondern unter den Kennzahlen für die jeweils versicherte Leistung auszuweisen, z. B.:

- 017 Erstattung von Reparaturleistungen an privaten Kraftfahrzeugen aufgrund von Kaskoversicherungen sowie Aufenthaltskosten in Krankenhäusern
- 536 Rechtsanwaltshonorare (Rechtsschutzversicherungen)
- 566 Erstattung von Reparaturleistungen an Transport- und Verkehrsmitteln aufgrund von Kaskoversicherungen
- 579 Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, die mehr als ein Jahr andauern
- 580 Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, die bis zu einem Jahr andauern
- 600 Gewährleistungen aus Exportgeschäften

5. Rückversicherungen

Hinweis

Entgegen der bisherigen Regel sind Zahlungen von Rückversicherungen brutto zu melden. Eine Saldierung der Einnahmen und Ausgaben ist nicht möglich. Zinszahlungen aus Depotforderungen und -verbindlichkeiten sind als Kapitalerträge (S. 111) zu melden.

- 657 Vermittlungsprovisionen
- 284 Depotzinsen

450 Abgehendes (Retro-)Geschäft **Z 4**

Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen für die an ausländische Rückversicherungen weitergegebenen Risiken.

451 Eingehendes (Rück-)Geschäft **Z 4**

Prämieneinnahmen und Schadenszahlungen für die von inländischen Rückversicherungen übernommenen Risiken.

449 Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen **Z 4**

Hierzu zählen vertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligungen aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen Versicherungsnehmer (Zendent) und Versicherungsgeber (Zessionar). Bilanzielle Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden.

6. Betriebsrenten

638 Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke **Z 4**

Hierzu zählen:

- Ausgaben inländischer Unternehmen oder Privatpersonen als Prämienzahlungen
- Empfangene Rentenzahlungen

639 Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke **Z 4**

Hierzu zählen:

- Prämieneinnahmen von ausländischen Unternehmen oder Privatpersonen durch inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke
- Rentenzahlungen an ausländische Rentner inländischer Pensionskassen und Vorsorgewerke

7. Sonstiges

460 Sonstige Einnahmen von Versicherungen **Z 4**

Hierzu zählen unter anderem:

- Regresse aufgrund von Teilungsabkommen
- Honorarzahlungen für geleistete Regulierungshilfen

657 Versicherungsnebenleistungen **Z 4**

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Vermittlerprovisionen
- Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten
- Versicherungs- und Rentenberatung
- Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Sachverständigen
- Versicherungsmathematische Dienstleistungen
- Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit der Schadensbereinigung

Nehmen inländische Makler Zahlungen von ausländischen Versicherungsunternehmen entgegen und leiten diese an ausländische Versicherungsunternehmen weiter, handelt es sich um nicht meldepflichtige durchlaufende Posten. Provisionen von ausländischen Brokern aus diesen Geschäften sind hier jedoch zu melden. Besteht ein Versicherungsvertrag mit einer ausländischen Versicherung und werden die Prämien- und Schadensleistungen über einen ausländischen Makler abgewickelt, ist in den Meldungen als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Sofern Zahlungen zwischen inländischen Versicherungsgesellschaften über ausländische Makler abgewickelt werden, entstehen bis auf die zu zahlende ausländische Maklergebühr keine weiteren Meldepflichten.

■ Reiseverkehr

Dem Reiseverkehr werden statistisch alle Ausgaben **inländischer Reisender im Ausland** und Einnahmen durch **ausländische Reisende im Inland** für Dienstleistungen und Waren für den eigenen Ge- und Verbrauch zugeordnet, soweit der Aufenthalt im Reiseland weniger als ein Jahr beträgt.

Ausgaben für die Beförderung von Personen sind unter den entsprechenden Transportkennzahlen zu melden (siehe S. 36).

Zu den wichtigsten Reisearten zählen Urlaubs- und Erholungsreisen, Geschäftsreisen (wozu auch Pendlerfahrten zählen), Studienreisen, Familienbesuche und Einkaufsfahrten.

017 Reiseverkehr

Z 4

Hierzu zählen unter anderem:

- Unterkunfts-kosten
- Verpflegungskosten
- Studien-, Schul- und Schulungskosten
- Miete für Ferienhäuser
- Miete für Kraftfahrzeuge
- Aufenthaltskosten in Sanatorien, Kurheimen und Krankenhäusern
- Honorare für Ärzte vor Ort
- Kosten für die Beförderung von Reisegepäck
- Abschussprämien für Wild
- Kauf von Autobahnvignetten
- Im Rahmen von Auslandsreisen anfallende Reparaturen an privaten Kfz, Yachten usw.

Besonderheiten

- 523 Provisionen und Auslagenersatz (z. B. Erstattung von Reisekosten ausländischer Vertreter)
- 729 Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen
- 232 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Eigentumswohnungen im Ausland
- 658 Entgelte für Gesundheitsdienstleistungen im Land des Patienten
- 659 Entgelte für Schulungen im Land des Lernenden

■ Besondere Meldepflichten der Geldinstitute im Reiseverkehr

Nach § 70 Abs. 1 Satz 4a und Satz 4b AWW unterliegen Geldinstitute für den Reiseverkehr besonderen zusätzlichen Meldepflichten. Diese sind auf der Anlage Z 12 und Z 13 zur AWW einzureichen. Bitte beachten Sie, dass es hierbei **keine Meldefreigrenze** gibt. Alle Beträge sind zu melden.

007 Kreditkartenumsätze im Reiseverkehr Z 12

Hierzu zählen unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete Kreditkartenumsätze

- inländischer Reisender im Ausland (Ausgaben)
- ausländischer Reisender im Inland (Einnahmen)

018 Debitkartenumsätze im Reiseverkehr Z 12

Hierzu zählen unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete Debitkartenumsätze

- inländischer Reisender im Ausland (Ausgaben)
- ausländischer Reisender im Inland (Einnahmen)

010 An-/Verkauf von Sorten Z 13

Hierzu zählen der Ankauf und Verkauf von Sorten durch **Nichtbanken** für den Reiseverkehr.

011 An-/Verkauf von Fremdwährungsreiseschecks Z 13

■ Übertragungen

■ Private Übertragungen

Der Begriff „Private Übertragungen“ umfasst reale und finanzielle Leistungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Diese können von Unternehmen und Organisationen (Vereine, Stiftungen, Verbände, Berufs- und andere private Organisationen, Gewerkschaften, Innungen, Industrie- und Handelskammern u. a. m.) wie auch Privatpersonen und Personenmehrheiten (z. B. Erbengemeinschaften) erbracht werden.

Besonderheit

Ersatzlieferungen von Waren oder Dienstleistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Garantien) sind keine Übertragungen. Soweit es im Rahmen von Gewährleistungen oder vertraglichen Vereinbarungen zu Zahlungen oder Verrechnungen kommt, sind diese beispielsweise unter den Kennzahlen 566 „Wartung und Reparatur“ oder 580 „Reparatur an Bauwerken“ zu melden.

810 Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden

Z 4

Hierzu zählen unter anderem:

- Ausgaben für ausländische Ertragssteuern (z. B. Quellensteuer) an ausländische Finanzbehörden
- Abgaben an Internationale Organisationen
- Rückerstattungen ausländischer Ertragssteuern (z. B. Quellensteuer) durch ausländische Finanzbehörden
- Einnahmen aus Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dergleichen durch ausländische Behörden

Besonderheiten

Steuerzahlungen im Zusammenhang mit Lizenzen siehe S. 27.

Einnahmen aus Dienstleistungen oder Lieferung von Waren sind dagegen nicht hier, sondern unter den jeweils infrage kommenden Leistungspositionen (siehe S. 18 ff. bzw. S. 60 ff.) zu melden.

770 Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte.

812 Subventionen der Europäischen Union

Z 4

Besonderheiten

Werden mit der Zahlung Projekte im Auftrag der EU beglichen, sind die Zahlungen unter den entsprechenden Kennzahlen zu melden, zum Beispiel Kennzahl 549 „Forschung und Entwicklung“.

Als Land ist der Länderschlüssel der Internationalen Organisation zu verwenden, nicht das Land, in dem diese sitzt.

Einnahmen aus Subventionen von der EU an den Bund, die Länder oder Gemeinden sind unter der Kennzahl 740 anzuzeigen (siehe S. 56 f.).

850 Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution

Z 4

724 Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem private Entschädigungszahlungen (z. B. von Unternehmen, Verbänden und Ähnlichen) für Zwangsarbeit während des Dritten Reiches.

Besonderheit

720 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen

727 Privater Schuldenerlass

Z 4

Ein Schuldenerlass ist nur zu melden, wenn mit dem Schuldner im Rahmen bilateraler Vereinbarungen oder der Verhandlungen des Londoner Klubs ein vertraglicher Verzicht vereinbart worden ist.

Ein Schuldenerlass beziehungsweise Forderungsverzicht zwischen Unternehmen, Privatpersonen und MFIs ist ebenfalls hierunter zu melden. Der Schuldenerlass ist hierbei jedoch streng zu trennen von Abschreibungen und Wertberichtigungen, die nicht beiderseitig vertraglich begründet sind. Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nicht als Zahlungen im Sinne der AWW meldepflichtig.

Besonderheiten

Erlässt ein Inländer einem Ausländer einen langfristigen Kredit, ist gleichzeitig eine Meldung über eine eingehende Zahlung als Tilgung (siehe S. 78 ff.) erforderlich.

Erlässt ein Ausländer einem Inländer einen langfristigen Kredit, ist gleichzeitig eine Meldung über eine ausgehende Zahlung als Tilgung (siehe S. 96 ff.) erforderlich.

728 Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Private Unterstützungszahlungen
- Private Unterhaltszahlungen

861 Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen (Heimatüberweisungen)
- Zum Transfer ins Heimatland bestimmte Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten

862 Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer

Z 4

Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer an Familienangehörige in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind.

Besonderheit

Erwirbt der ausländische Arbeitnehmer das Gebäude oder die Kapitalanlage selbst, so ist diese im Kapitalverkehr zu melden (S. 101 ff.).

729 Sonstige private Unterstützungszahlungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Entwicklungshilfe von privaten Stellen
- Entwicklungshilfe von kirchlichen Stellen
- Eingehende Zahlungen (z. B. von der EU) an private Hilfsorganisationen zur Weiterleitung an Entwicklungsländer
- Spenden an/von nichtkommerzielle(n) ausländische(n) Organisationen

Besonderheiten

760 Entwicklungshilfe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen

854 Zahlungen im Rahmen von Gewinnspielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) sowie Gehaltsabfindungen

Preisgelder sind dagegen entsprechend den erbrachten Leistungen zu melden, beispielsweise:

549 Preisgeld für wissenschaftliche Leistungen

■ Transaktionen des Bundes, der Länder und Gemeinden

Die folgenden Kennzahlen dürfen **nur von öffentlichen Stellen** des Bundes, der Länder und Gemeinden gemeldet werden.

1. Ausgaben für Renten

526 Renten

Z 4

Zahlungen aus der Sozialversicherung aufgrund von Beitragszahlungen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen.

527 Pensionen

Z 4

Zahlungen aufgrund von Ansprüchen aus früheren Dienstverhältnissen.

528 Kriegsopferversorgung

Z 4

Zahlungen an ausländische Kriegsgeschädigte und Hinterbliebene.

Besonderheiten

720 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen

724 Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen

529 Sonstige Renten

Z 4

Sonstige Zahlungen (z. B. Unfallrenten) an Ausländer sowie die Rückerstattung gezahlter Beiträge.

2. Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen

Diese Kennzahlen dürfen nur von öffentlichen Stellen verwendet werden. Steuerzahlungen und Steuererstattungen von anderen Meldern sind unter der Kennzahl 810 zu melden.

Steuereinnahmen sind unter der entsprechenden Kennzahl als Einnahmen, Steuererstattungen als Ausgaben zu melden.

762	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	Z 4
763	Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	Z 4
764	Mehrwertsteuer	Z 4
765	Gewerbsteuer	Z 4
769	Grund- und Grunderwerbssteuer	Z 4
774	Sonstige Steuern	Z 4

3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen

710	Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	Z 4
712	Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	Z 4
525	Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	Z 4

4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden

Zu den Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden im Rahmen der Entwicklungshilfe – ohne bilaterale oder multilaterale Kapitalhilfe (siehe S. 78 ff.) – gehören auch die von kirchlichen und anderen Stellen verausgabten und weitergeleiteten Mittel des Bundes. Außerdem gehören hierzu die aus Mitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe für Rechnung von ausländischen Entwicklungshilfeempfängern an inländische Unternehmen und Privatpersonen gezahlten Beträge für Waren und Dienstleistungen.

720	Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	Z 4
-----	--	-----

Hierzu zählen unter anderem öffentliche Entschädigungszahlungen (von Bund, Ländern und Gemeinden) für Zwangsarbeit und Holocaust während des Dritten Reiches.

Besonderheit

724 Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen

740 Transaktionen mit Internationalen Organisationen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Mitgliedsbeiträge
- Zahlungen im Rahmen von Haushaltstransaktionen
- Freiwillige Zahlungen im Zusammenhang mit multilateralen Hilfsaktionen, z. B. Flüchtlings- und Katastrophenhilfe
- Rückerstattungen entsprechender Beiträge

Besonderheit

695 Mitgliedsbeiträge von Unternehmen an Wirtschafts- und Fachorganisationen

700 Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr

Z 4

725 Schuldenerlass des Bundes

Z 4

Meldung über ausgehende Zahlungen als Schuldenerlass des Bundes, mit gleichzeitiger Meldung der eingehenden Zahlung unter der Kennzahl 321 als Tilgung (siehe S. 70 f.). Eine Meldung über einen Schuldenerlass ist nur dann erforderlich, wenn mit dem Schuldnerland im Rahmen bilateraler Vereinbarungen oder der Verhandlungen des Pariser Klubs ein vertraglicher Verzicht vereinbart worden ist.

760 Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Entwicklungshilfe
- Ausbildungshilfen (Stipendien)
- Verteidigungsausgaben einschließlich Zahlungen für Gemeinschaftsprogramme (jedoch ohne Zahlungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr, siehe S. 60 ff.)
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Stationierung deutscher Streitkräfte im Ausland und ausländischer Streitkräfte im Inland einschließlich Infrastrukturzahlungen
- Transaktionen, deren Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich ist, sind unter möglichst genauer Angabe der Einzelheiten (ggf. Nennung der Kapitel- und Titelnummer des Haushaltsplanes) ebenfalls hier zu melden.
- Gemeinschaftsprojekte mit anderen Staaten oder angrenzenden Regionen

Besonderheit

Wird im Rahmen von Entwicklungshilfe in einen Fonds in einem anderen Land eingezahlt, ist als Land das Land anzugeben, das mit dieser Einzahlung unterstützt werden soll, nicht das Sitzland des Fonds. Handelt es sich um mehrere Länder, die durch den Fonds unterstützt werden, kann auch eine prozentuale Aufteilung der Zahlung nach Unterstützungsländern vorgenommen werden.

■ Sonstige Übertragungen

854 Sonstige Übertragungen

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Straf- oder Haftungszahlungen
- Gehaltsabfindungen
- Schadensersatz für Personen- oder Sachschäden
- Spieleinsätze und Gewinne aus Glücksspielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten)
- Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr
- Garantieverlängerungen

Besonderheiten

569 / 570 Vertragsstrafen in Verbindung mit Bauleistungen, z. B. verspätete Fertigstellung

637 Ablösesummen im Sport (z. B. Fußballspieler)

695 Beiträge an Vereine, Verbände, Wirtschafts- und Fachorganisationen

■ Warenverkehr

■ Wareneinfuhr, Warenausfuhr und Verbringung von Waren

Eingehende Zahlungen für den Export von Waren (Ausfuhrerlöse) aus dem Inland und ausgehende Zahlungen für den Import von Waren (Einfuhrerlöse) ins Inland unterliegen nicht der Meldepflicht bei der Bundesbank (§ 67 Abs. 2 Satz 2 AWW). Eine Meldepflicht zur Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) an das Statistische Bundesamt ist zu prüfen.

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Sachen
- Lieferung/Bezug von Elektrizität und Gas an/von Ausländer/n
- Edelmetalle (einschließlich Gold)
- Münzen, die kein gesetzliches Zahlungsmittel sind
- Rückzahlungen im Falle von Warenretouren
- Warenlieferung für den Bedarf von ausländischen Seeschiffen und Flugzeugen
- Warentermingeschäfte, bei deren Fälligkeit/Ausübung Waren geliefert (physisches Settlement) und ins Ausland oder aus dem Ausland gebracht werden

Transaktionen mit Waren, die nicht in Verbindung mit dem Warenimport oder Warenexport stehen, sind der Bundesbank zu melden (siehe Sonstiger Warenverkehr S. 63 oder Transithandel).

Besonderheiten

Bei Warenausfuhren im Zusammenhang mit der Lieferung einer Anlage ist in der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) lediglich der Wert der grenzüberschreitenden Ware anzumelden. Entgelte aus der Montage der Anlagen vor Ort sind als Ingenieur-Dienstleistung (Kennzahl 555) oder Bauleistung (Kennzahl 569 oder 570) zu melden.

- 361 Warenlieferungen für den Bedarf von Transportmitteln (z. B. Treibstoffe)
- 770 Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte
- 600 Korrekturen des statistischen Ausfuhr- oder Einfuhrwertes durch nachträgliche Reduktion (Skonti, Preisnachlässe), sofern keine Korrekturmeldung im Außenhandel abgegeben wurde
- 602 Korrekturen des statistischen Ausfuhr- oder Einfuhrwertes durch nachträgliche Erhöhung (Teuerungszuschläge), sofern keine Korrekturmeldung im Außenhandel abgegeben wurde

■ Transithandel

Nach der Außenwirtschaftsverordnung sind meldepflichtige Transithandelsgeschäfte (§§ 68 AWW) Warengeschäfte mit Ausländern, bei denen die gekaufte Ware im Ausland verbleibt und wieder an Ausländer verkauft wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die Ware vom ausländischen Verkäufer erst im Auftrag des inländischen Käufers hergestellt wurde. Vom inländischen Käufer können an der Ware auch kleine Änderungen, die den Charakter der Waren nicht verändern, veranlasst werden (dabei darf sich die Warennummer laut Leistungsverzeichnis für die Außenhandelsstatistik nicht ändern, da sonst Lohnfertigung vorliegt und die Warentransaktionen unter der Kennzahl 997 „Sonstiger Warenverkehr“ zu melden sind). Die Bearbeitungskosten sind separat unter der Kennzahl 567 zu melden. Zum Transithandel zählen grundsätzlich auch physisch belieferte Warenterminkontrakte, soweit sie nicht Strom, Gas oder Gold betreffen.

003 Transithandel

Z 4

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Geschäfte, bei denen Inländer außerhalb des Inlands befindliche Waren von Ausländern erwerben und umgehend **an Ausländer weiterveräußern**.
- Geschäfte, bei denen gekaufte Waren zunächst **auf Lager** im Ausland genommen werden. Eine Weiterveräußerung an Ausländer erfolgt erst später.

Der inländische Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung auf der Anlage Z 4 zur AWW zu melden. Für ausgehende und eingehende Zahlungen sind jeweils gesonderte Zeilen in der Anlage Z 4 zu benutzen, um Irrtümer auszuschließen.

Besonderheiten

Nebenkosten sind in der entsprechenden Dienstleistungskategorie zu melden (z. B. Kennzahl 594 „Mietausgaben“, 523 „Provisionen“ etc.). Umsatzsteuerzahlungen sind dem Grundgeschäft zuzuordnen und somit unter Kennzahl 003 zu melden.

Sobald die Ware ins Inland gebracht wird, auch wenn sie einfuhrrechtlich nicht abgefertigt ist (z. B. in Zolllager, Freizonen oder Freilager), handelt sich nicht mehr um Transithandel. Wurde der Kauf der Ware bereits als Transithandel gemeldet, ist eine Meldung über die „Stornierung im Transithandel“ gemäß § 68 Abs. 2 AWW abzugeben.

Wird die Ware im Inland nicht einfuhrrechtlich abgefertigt, dann ist eine Meldung nach der Kennzahl und den Regeln des „Sonstigen Warenverkehrs“ abzugeben.

Wird die Ware von einem Ausländer gekauft und an einen Inländer weiterverkauft (ehemals gebrochener Transit) und die Ware verbleibt im Ausland, so ist der Kauf der Ware vom Ersterwerber nach der Kennzahl und den Regeln des „Sonstigen Warenverkehrs“ zu melden.

Handel mit Strom, Gas und Gold ist mit speziellen Kennzahlen im „Sonstigen Warenverkehr“ zu melden.

Weitere Informationen über die Meldepflichten im Transithandel können dem **Merkblatt „Transithandel“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

■ Handel mit elektrischem Strom und Gas

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Käufe zum Eigenverbrauch
- Verkäufe an Endverbraucher
- Handelsgeschäfte an Börsen – Spotmarkt
- Handelsgeschäfte an Börsen – Terminmarkt mit vereinbarter physischer Lieferung
- OTC-Geschäfte mit vereinbarter physischer Lieferung

Besonderheiten

Führt die physische Lieferung von Strom und Gas zu einem Import oder Export, so ist diese Transaktion im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) dem Statistischen Bundesamt zu melden. Der Handel mit Energiederivaten ist unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (S. 103) zu melden.

217 Entgelte für Elektrizitätsübertragung

Weitere Informationen über die Meldepflichten zum Energiehandel können dem **Merkblatt „Energiehandel“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

998 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	Z 4
990 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	Z 4
994 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	Z 4
995 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	Z 4

■ Handel mit Gold

Handel mit Gold ist separat zu erfassen. Dabei werden **sowohl Transithandelsgeschäfte** (Kauf und Verkauf von Gold im Ausland ohne Einfuhr) **als auch** Geschäfte, die unter die Kennzahlen des „**Sonstigen Warenverkehrs**“ fallen, erfasst. Wird Gold im- oder exportiert, ist dies im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu melden. Eine Meldung bei der Bundesbank entfällt in diesen Fällen.

Der Handel mit anderen Edelmetallen als Gold unterliegt denselben Regeln wie der normale Warenhandel.

Weitere Informationen über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem **Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

989 Handel mit Gold	Z 4
---------------------	-----

Hierzu zählt unter anderem der Handel mit:

- Goldbarren
- Anlagemünzen (z. B. American Eagle, American Buffalo)
- Reine Handelsbewegungen und die physische Ein-/Auslieferung von physischen Goldkonten („allocated gold accounts“)
- Physische Ein-/Auslieferung von nicht-physischen Goldkonten bzw. Gewichtskonten („unallocated gold accounts“)

Besonderheiten

Handelsbewegungen (Transaktionen) auf nicht-physischen Gold-/Edelmetallkonten („unallocated accounts“) sind als kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten meldefreit. Der Bestand der

Forderungen und Verbindlichkeiten ist hingegen im Rahmen des Auslandsstatus (MFIs) bzw. auf den Anlagen Z 5/Z 5a (nicht MFIs) zu melden.

Handelsbewegungen auf physischen Gewichtskonten („allocated accounts“) für andere Rohstoffe sind als Warenhandel zu melden.

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem **Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

■ Sonstiger Warenverkehr

Transaktionen für Waren, soweit diese nicht zu einem Warenimport und -export führen, sind der Bundesbank zu melden.

770 Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte Z 4

Hierunter sind sowohl Warenlieferungen als auch erbrachte Dienstleistungen zu melden.

997 Einnahmen im Sonstigen Warenverkehr Z 4

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen aus dem Verkauf von:

- Waren, die sich im Inland befinden und nicht ausgeführt werden. Verzichtet der Verkäufer der Ware auf die Berechnung der Umsatzsteuer, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Ware ausgeführt wird und eine Erfassung im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) erfolgt; eine Z 4-Meldung ist somit nicht zu erstatten.
- Waren, die sich im Ausland befinden und nicht eingeführt werden. Hierunter fallen auch Verkäufe beweglicher Sachen (z. B. Kraftfahrzeuge, Kesselwagen, Container sowie lebende Tiere), die sich im Ausland befinden und dort überwiegend auf Miet-, Charter- oder Leasingbasis von Dritten genutzt werden.
- Waren, die für den Verkäufer im Ausland durch Lohnfertigung hergestellt wurden und nicht eingeführt werden.
- Physische Belieferung bei Commodity Futures (außer Strom, Gas und Gold) in den Fällen, in denen die an den Ausländer gelieferte Ware im Inland verbleibt.
- Waren, die Firmen im Inland zur Herstellung von Gütern zur Verfügung gestellt werden (Werkzeugkosten).

Besonderheiten

- 998 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland
- 990 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland
- 994 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland
- 995 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland
- 989 Handel mit Gold

Verkaufserlöse für Waren, die im Ausland erworben wurden und ohne Nutzung an Ausländer weiterveräußert werden, sind als Transithandelsgeschäfte zu melden (siehe S. 60).

Einnahmen aus den Verkauf von Schiffen und Luftfahrzeugen sind dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat und Extrastat) anzuzeigen, unabhängig davon, ob im Zuge des Geschäfts ein Grenzübertritt erfolgt oder nicht.

997 Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr

Z 4

Hierzu zählen unter anderem Ausgaben für den Einkauf von:

- Waren, die sich im Inland befinden, da sie von Ausländern im Inland erworben oder im Auftrag von Ausländern im Inland hergestellt wurden. Der Kauf von Waren, die von Ausländern eingeführt wurden, ist nicht zu melden, da die Wareneinfuhr im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) erfasst wird.
- Waren, die im Inland in Lohnfertigung hergestellt wurden.
- Waren, die sich im Ausland befinden, nicht eingeführt werden und dazu bestimmt sind, von den inländischen Erwerbern überwiegend selbst genutzt zu werden. Hierunter fallen ebenso Ausgaben für Käufe beweglicher Güter (z. B. Kraftfahrzeuge, Kesselwagen, Maschinen, Container sowie lebende Tiere), die sich im Ausland befinden und dort an Dritte vermietet, verchartert oder verleast werden sollen.
- Waren, die im Zusammenhang mit einer Lohnfertigung im Ausland vor Ort oder aus einem Drittland zugekauft werden.
- Waren, die Firmen im Ausland zur Herstellung von Gütern zur Verfügung gestellt werden (Werkzeugkosten).
- Die physische Belieferung bei Commodity Futures (außer Strom, Gas und Gold) in den Fällen, in denen sich die gelieferte Ware bereits im Inland befand und nicht eingeführt wurde.

Besonderheiten

998 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland

990 Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland

994 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland

995 Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland

989 Handel mit Gold

Zahlungen für den Erwerb von Waren, die sich im Ausland befinden und ohne Nutzung an Ausländer weiterveräußert werden, sind als Transithandelsgeschäfte zu melden (siehe S. 60 f.).

Gehen die Werkzeuge in das Eigentum eines inländischen Tochterunternehmens über, so ist dies als Direktinvestition im Kapitalverkehr zu melden (S. 90 ff.).

Ausgaben für den Kauf von Schiffen und Luftfahrzeugen sind dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat und Extrastat) anzuzeigen, unabhängig davon, ob im Zuge des Geschäfts ein Grenzübertritt erfolgt oder nicht.

■ Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr

600 Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren **Z 4**

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Skonti oder Preisnachlässe
- Rabatte

Besonderheiten

Werden im Rahmen von Garantiefällen Reparaturen veranlasst, ist dies unter den entsprechenden Kennzahlen (z. B. 566 allgemeine Reparatur, 580 Reparatur an Bauwerken) zu melden.

854 Strafzahlungen, die unabhängig von den zu der Außenhandelsstatistik gemeldeten Warenwerten zu sehen sind, wie beispielsweise Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen

854 Zahlungen für Garantieverlängerungen nach dem Im- oder Export

602 Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen **Z 4**

601 Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren **Z 4**

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben bzw. Erstattungen für:

- Zölle
- Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Erwerbssteuer)

610 Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland **Z 4**

Diese Leistungsposition ist nur in Ausnahmefällen unter Angabe der ehemals gemeldeten Einnahme oder Ausgabe anzuwenden.

Diese Transaktionen sind als Korrektur der ursprünglichen Meldung anzuzeigen (siehe S. 11).

Besonderheit

Zinszahlungen im Zusammenhang mit Waren- und Dienstleistungsgeschäften, z. B. Verzinsung von Vorauszahlungen und Zinsen für Zahlungsziele siehe im Kapitalverkehr S. 118.

| Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

Vermögensanlagen im Ausland sind:

- Ausländische Wertpapiere
- Direktinvestitionen
- Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken
- Ausländisches Mezzanine-Kapital
- Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen
- Sonstige Kapitalanlagen

Zu melden sind die Zahlungen für den Erwerb dieser Vermögensanlagen von Ausländern als ausgehende Zahlungen sowie die Veräußerung und Tilgung der Vermögensanlagen als eingehende Zahlungen, ebenso die Gewährung von Krediten und Begründung von Einlagen als ausgehende Zahlungen sowie die Tilgungen und Rückzahlungen als eingehende Zahlungen.

Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

Ausländische Wertpapiere

Als ausländische Wertpapiere sind solche Papiere anzusehen, die von Ausländern emittiert worden sind. Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet zwischen:

- Anleihen
- Geldmarktpapieren
- Aktien
- Investmentzertifikaten

Käufe und Verkäufe

Soweit für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren inländische Geldinstitute eingeschaltet werden (im Rahmen von Finanzkommissionsgeschäften o. Ä.), werden die entsprechenden Meldungen gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 AWV von diesen abgegeben. Inländische Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Haushalte sind jedoch nach § 67 AWV selbst meldepflichtig, sofern sie Transaktionen direkt mit Ausländern, zum Beispiel mit ausländischen Banken, tätigen. Maßgeblich für die Meldepflicht ist, wer grundsätzlich in der Wertpapierabrechnung als Kontrahent dargestellt ist.

Die Zahlungen sind unter Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN sowie der genauen Wertpapierbezeichnung in Höhe des ausmachenden Betrages zu melden.

Anzugeben ist außerdem der Nominalwert in Tsd. Einheiten der Emissionswährung beziehungsweise die Stückzahl.

Maßgeblich für die **Länderzuordnung** ist das Sitzland des Emittenten. Ein aktuelles Verzeichnis der Länderkennzahlen sowie eines zu den besonderen Schlüsselzahlen Internationaler Organisa-

tionen **und sonstiger Finanzierungsinstitutionen** finden sich auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de).

Auch bei Wertpapiergeschäften an ausländischen oder inländischen Börsen und Handelsplattformen mit zentralem Kontrahenten (Central Counterpart: CCP) gilt, dass Zahlungen zwischen inländischen und ausländischen Kontrahenten meldepflichtig sind. Als ausländische Kontrahenten gelten ausländische Kunden, Handelsteilnehmer, Clearingteilnehmer sowie der ausländische CCP. Die gegenseitigen Zahlungen sind brutto zu melden, unabhängig davon, ob die effektive Abwicklung ganz oder teilweise im Rahmen des Settlement-Nettings erfolgt.

Tilgungen

Die Meldepflicht für eingehende Zahlungen bei Fälligkeit oder Kündigung ausländischer Anleihen, Investmentzertifikate und Geldmarktpapiere liegt bei den Endinvestoren (Unternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Privatpersonen und öffentliche Haushalte). Falls Geldinstitute diese Meldung stellvertretend übernehmen, weisen sie die Kunden in geeigneter Form (z. B. auf der Wertpapierabrechnung) darauf hin.

Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte), Wertpapierleihgeschäfte mit ausländischen Wertpapieren, Stellung von Wertpapiersicherheiten

Wertpapiertransaktionen im Rahmen echter Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte sowie als Sicherheiten übertragene Wertpapiere sind grundsätzlich nicht als Wertpapiergeschäfte zu melden.

Wertpapierfälligkeiten während der Laufzeit von echten Pensions- und Leihgeschäften sowie bei den als Sicherheiten hereingenommenen oder hinterlegten Wertpapieren sind, wenn es sich um Geschäfte zwischen Inländern handelt, nur von dem inländischen Pensionsgeber, Verleiher oder Sicherheitensteller zu melden, der als Endinvestor anzusehen ist. Bei Geschäften zwischen Inländern und Ausländern gilt hingegen:

- a) Inländische Pensionsnehmer können eingehende Tilgungszahlungen auf ausländische Wertpapiere melden. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese Zahlungen von Inländern (inländische Lagerstelle) oder von Ausländern erhalten. Werden diese Zahlungen gemeldet, muss auch die Weiterleitung der Tilgungszahlung an den ausländischen Pensionsgeber gemeldet werden.
- b) Inländische Pensionsgeber melden von ausländischen Pensionsnehmern erhaltene Tilgungszahlungen auf in Pension gegebene ausländische Wertpapiere. Werden Tilgungszahlungen zugunsten von Kunden ebenfalls gemeldet, erfolgt ein entsprechender Hinweis, zum Beispiel auf der Wertpapierabrechnung.
- c) Als Land ist das Sitzland des ausländischen Emittenten anzugeben.

Die Regelungen in den Abschnitten a) bis c) gelten analog auch für Leihgeschäfte und Wertpapiersicherheiten.

Schematische Übersichten der Melderegulungen für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 124 und 125.

1. Anleihen

Als **ausländische Anleihen** gelten Schuldverschreibungen sowie sonstige börsenfähige Schuldtitel **ausländischer Emittenten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten**.

Zu den Anleihen zählen auch variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen sowie Options- und Wandelanleihen (Convertibles). Ebenfalls hier anzugeben sind Aktienanleihen, börsenfähige Zertifikate (z. B. strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Aktien oder Indizes und dergleichen), Asset Backed Securities sowie Collateralized Debt Obligations (CBOs, CLOs, CSOs u. Ä.), soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Nicht zu den Anleihen, sondern zu den Krediten zählen jedoch **Schuldscheindarlehen** und **Namenspapiere** wie Sparbriefe, Namenspfandbriefe und Namensschuldverschreibungen (Letztere siehe S. 78 ff.).

Hinweise:

- Als Fremdwährungsanleihen gelten solche Anleihen, die nicht in Euro oder EWU-Währungen, sondern z. B. in US-Dollar, Schweizer Franken oder Pfund Sterling emittiert wurden.
- Als Euro-Anleihen gelten hier alle in Euro beziehungsweise EWU-Währungen emittierten Schuldverschreibungen einschließlich der DM-Auslandsanleihen.
- Bei Tilgungen von ausländischen Anleihen durch Andienung von Aktien sind die Tilgung der Anleihe als eingehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Aktien) und der „Kauf“ der Aktien als ausgehende Zahlung (ebenfalls in Höhe des Marktwerts der Aktien) zu melden. Die Meldung muss die ISIN der Anleihe und der entsprechenden Aktiengattung enthalten.
- Bei der Tilgung von Anleihen oder Zertifikaten durch Andienung anderer Wertpapiere als Aktien sowie bei Wandelanleihen (Convertible Bonds) ist analog zu verfahren. Bei Letzteren gilt als Zahlungsbetrag der Wandlungskurs zuzüglich Agio.

a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten

Hierunter fallen die Anleihen und Schuldverschreibungen, die unmittelbar von einem ausländischen Staat, einer Provinz oder einer Gemeinde aufgelegt werden, sowie die Anleihen internationaler Organisationen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten. Anleihen von supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken gehören hingegen zu den Anleihen ausländischer privater Emittenten.

701 Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	Z 10
--	-------------

101 Fremdwährungsanleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	Z 10
--	-------------

b) Anleihen ausländischer privater Emittenten

Hierzu zählen die Anleihen und Schuldverschreibungen ausländischer Geldinstitute (einschl. supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken, z. B. BIZ, EIB und Weltbank) und sonstiger Unternehmen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

702 Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	Z 10
--	-------------

102 Fremdwährungsanleihen ausländischer privater Emittenten	Z 10
--	-------------

2. Geldmarktpapiere

Als **ausländische Geldmarktpapiere** gelten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) die Schuldtitel ausländischer Emittenten mit einer Ursprungslaufzeit **bis zu 12 Monaten**. Hierunter fallen z. B. Schatzwechsel und Schatzanweisungen ausländischer öffentlicher Emittenten (Treasury Bills), Commercial Papers und Certificates of Deposit.

Nicht zu den Geldmarktpapieren, sondern zu den Krediten zählen Schuldscheindarlehen und Handelswechsel (siehe S. 78 ff.).

105 Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten

Z 10

3. Aktien

Hierzu gehören in **Aktien** verbriefte Anteilsrechte an **ausländischen Unternehmen**, sofern sie **nicht** zu den **Direktinvestitionen** zählen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Inländer 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem ausländischen Unternehmen unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % (siehe S. 72 ff.).

Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **Bezugsrechten** sind ebenfalls hier anzugeben.

Ferner fallen unter diese Position Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **ADRs** (American Depositary Receipts) oder ähnlichen Instrumenten, die Ansprüche auf ausländische Aktien verbriefen.

Hinweise:

Ausschüttungen ausländischer Emittenten im Rahmen von Stock Dividends sind als eingehende Zahlungen für Erträge aus Aktien (siehe Kennzahlen 185 und 985, S. 114) und als ausgehende Zahlungen für den Erwerb von ausländischen Aktien (mit Angabe der ISIN) zu melden. Meldebetrag für die ein- und ausgehenden Zahlungen ist der Kurswert der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Die unentgeltliche Zuteilung von Bonus- oder Gratisaktien ist nicht zu melden.

104 Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten

Z 10

4. Investmentzertifikate

Hierunter fallen Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilscheinen an ausländischen Investmentfonds sowie den deutschen Investmentaktiengesellschaften vergleichbaren ausländischen Unternehmen (z. B. SICAVs). Deren Zweck ist es, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren. Hierzu zählen Wertpapierfonds, offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds und börsengehandelte Fonds (ETFs).

Nicht handelbare Anteilscheine beziehungsweise solche, bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe seiner Anteile hat (z. B. Anteile an ausländischen geschlossenen Fonds), sind nicht hier, sondern unter den sonstigen Kapitalanlagen im Ausland (siehe S. 83 f.) auszuweisen. Die Anteilscheine geschlossener Immobilienfonds sind unter den Grundstücken und Gebäuden (siehe S. 82 f.) zu melden.

a) Geldmarktfondszertifikate

606 Ausländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung	Z 10
(auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	
607 Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	Z 10

b) Sonstige Investmentfondszertifikate

106 Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung	Z 10
(auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	
129 Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	Z 10

■ Direktinvestitionen im Ausland

Als Direktinvestitionen im Ausland sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von ausländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % zuzurechnen sind. Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Zahlungsbilanzstatistik siehe Schaubild 1 auf S. 75.

Als Direktinvestitionen gelten außerdem Kredite zwischen inländischen und ausländischen verbundenen Unternehmen.

1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von ausländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, sofern hierdurch eine Direktinvestition begründet oder erhöht beziehungsweise aufgelöst oder reduziert wird.¹⁾ Dies gilt auch für Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen.

Unternehmensanteile sind z. B.:

- Beteiligungen in Form von Aktien, GmbH-Anteilen, Kommanditanteilen oder Genossenschaftsanteilen
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter
- Einlagen als stiller Gesellschafter, die als Eigenkapital anzusehen sind (atypische stille Beteiligung)

¹ Zahlungen für Unternehmensanteile unterhalb dieser Beteiligungsgrenze siehe Abschnitte Ausländische Wertpapiere, S. 68 ff. bzw. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland, S. 83.

Sind Direktinvestitionen wie vorgenannt begründet, so sind auch folgende Zahlungsvorgänge unter den Direktinvestitionen auszuweisen:

- Kapitalerhöhungen
- Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Mezzanine-Kapital mit Eigenkapitalcharakter (für nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter siehe Direktinvestitionskredite S. 93 ff.)

Im Übrigen sind bei Vorliegen oder Erreichen der genannten Beteiligungsgrenze Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen als Direktinvestitionen zu melden:

- Ausstattung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten (einschl. Bohrstellen) mit Dotations- oder Betriebskapital
- Kapitalzuführungen zur Verstärkung der Rücklagen eines Unternehmens
- Abdeckung von Verlustvorträgen und Ausschüttung von Gewinnvorträgen früherer Jahre
- Privatentnahmen aus Geschäftsguthaben, die Eigenkapital darstellen
- Zahlungen, die inländische Firmen auf eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Inländer für Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen und Bohrleistungen im Ausland an Ausländer leisten. Diese Zahlungen sind als Ausstattung einer Betriebsstätte mit Betriebskapital zu sehen.
- Zahlungen im Zusammenhang mit Aufschließungsarbeiten bei Erdöl- und Erdgasvorkommen (einschl. der Förderabgaben an die Förderländer), soweit die Aufwendungen aktiviert sind und als Dotations- oder Eigenkapital bei den ausländischen Unternehmen oder Betriebsstätten gebucht werden.²⁾

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind Name und Sitz des ausländischen Beteiligungsobjektes anzugeben. Bei in Aktien verbrieften Kapitalbeteiligungen sind auch die internationale Wertpapierkennnummer ISIN sowie die Stückzahl zu nennen.

a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs³⁾

107	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	Z 4
827	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	Z 4
108	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften, einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	Z 4

² Werden diese Aufwendungen dagegen unter den langfristigen Forderungen bilanziert, sind sie als Kredite unter der Kennzahl 222 (siehe S. 77) zu melden.

³ Als MFIs „Monetäre Finanzinstitute“ gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z. B. durch Emission von Wertpapieren) entgegengenommen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.int) unter EZB > Statistics > Monetary and financial statistics > lists of financial institutions zur Verfügung steht.

b) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten

207	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	Z 4
927	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	Z 4
208	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften, einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	Z 4

c) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs

111	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	Z 4
112	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	Z 4

d) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten

211	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	Z 4
212	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	Z 4

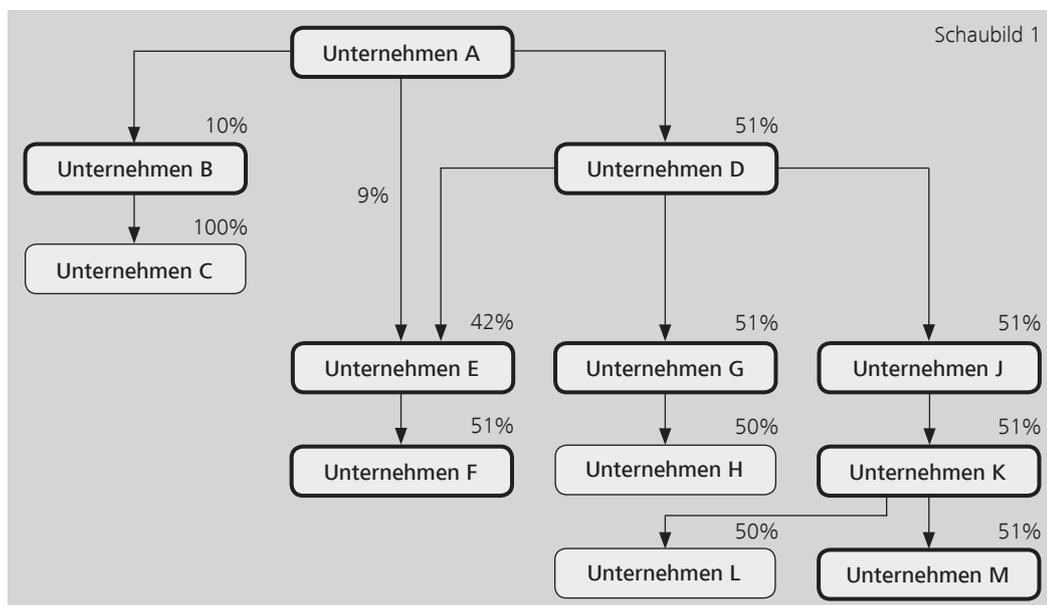
237	Explorationsaufwendungen im Ausland	Z 4
------------	--	------------

2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren

Ein Kredit zwischen einem inländischen und einem ausländischen Unternehmen ist als Direktinvestitionskredit anzusehen, wenn beide Unternehmen als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift anzusehen sind. Dies gilt, wenn:

- a) dem Inländer unmittelbar 10 % oder mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind
oder
- b) dem Inländer mittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind⁴⁾
oder
- c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Inländer und dem Ausländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient das Schaubild 1:



Die **fett** umrandeten Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift. Grenzüberschreitende Kreditgewährungen, -aufnahmen und -tilgungen zwischen solchen Unternehmen sind unter den Direktinvestitionskrediten zu melden.

Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10 % oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D). Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50 % gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds. Sind einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen ($9\%_{\text{unmittelbar}} + 42\%_{\text{mittelbar}} = 51\%$). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50 % am Unternehmen F gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

⁴ In diesem Fall gilt das ausländische Unternehmen als abhängiges Unternehmen des inländischen Unternehmens. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 64 und 65 AWW.

Ausnahme:

Kredite, bei denen ein Geldinstitut als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

Besonderheit

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten, kurz- und langfristigen Handelskrediten sowie Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWV). Zinsen aus solchen Geschäften sind hingegen zu melden.

Inländer (ausgenommen inländische MFIs, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen) haben aber nach § 66 AWV eine monatliche Bestandsmeldung auf den Anlagen Z 5 oder Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt.

Langfristige Kredite zwischen nicht verbundenen Unternehmen siehe Abschnitt Kredite, S. 78 ff.

Zu den Direktinvestitionskrediten zählen auch Zahlungen für Aufschließungsarbeiten bei Erdöl- und Erdgasvorkommen (einschl. der Förderabgaben an die Förderländer), soweit die Aufwendungen aktiviert und als langfristige Forderungen ausgewiesen werden.

Die aus dem Verkauf von Erdöl und Erdgas erzielten Erlöse sind als Rückzahlung der langfristigen Forderungen – getrennt nach den Tilgungen und den unternehmensinternen kalkulierten Zinsen (Position „Zinsen auf Kredite zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen“, siehe S. 116 ff.) – zu melden.

Ist eine Direktinvestitionsbeziehung begründet, so sind auch Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von nicht börsenfähigem Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter bei den Direktinvestitionskrediten zu melden (für börsenfähiges Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter siehe Anleihen S. 100 f.).

Der Verzicht des inländischen Gesellschafters auf die Rückzahlung eines gewährten Kredites ist im Rahmen einer Verrechnung als eingehende Tilgungszahlung und als ausgehende Kapitaleinzahlung zu melden. Sofern der Forderungsverzicht in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingeht, zählen sie als Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen, vgl. S. 117.

Transaktionen mit Finanzierungstöchtern sind mit eigener Kennzahl zu melden (siehe S. 77). Finanzierungstöchter sind dadurch charakterisiert, dass

- sie als juristische Personen in einem Wirtschaftsgebiet registriert sind und ihr letztendlicher Eigentümer Inländer eines anderen Wirtschaftsgebiets ist,
- die in ihren Bilanzen enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten überwiegend grenzüberschreitend bestehen,
- ihr Kerngeschäftszweck die Konzernfinanzierung darstellt, das heißt (ggf. auch lokale) Aufnahme und grenzüberschreitende Weiterleitung von Finanzierungsmitteln,
- sie in der Regel über wenige Mitarbeiter und Betriebsstätten verfügen sowie sich kaum in Produktion und Absatz betätigen.

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind Name und Sitz des ausländischen Kreditnehmers beziehungsweise Kreditgebers anzugeben.

222	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (z. B. Kredite eines inländischen Unternehmens A an ausländische Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M; siehe Schaubild 1 auf S. 75)	Z 4
267	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (z. B. Kredite von ausländischen Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M an ein inländisches Unternehmen A; siehe Schaubild 1 auf S. 75)	Z 4
269	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern , an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (z. B. Kredite von ausländischen Finanzierungstöchtern B, D, E, F, G, J, K oder M an ein inländisches Unternehmen A; siehe Schaubild 1 auf S. 75)	Z 4
228	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften ; z. B. Kredite zwischen einem ausländischen Unternehmen G und einem inländischen Unternehmen B; siehe Schaubild 1 auf S. 75)	Z 4
268	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften ; z. B. Kredite zwischen einem ausländischen Unternehmen G und einem inländischen Unternehmen B; siehe Schaubild 1 auf S. 75)	Z 4

Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken

Zu den Krediten an Ausländer zählen auch:

- Schuldscheindarlehen und Wechselforderungen an Ausländer
- Namensschuldverschreibungen und Namenspfandbriefe ausländischer Emittenten
- Beteiligungen an ausländischen Unternehmen in Form von Einlagen als stiller Gesellschafter, sofern die Einlagen nicht als Eigenkapital bilanziert werden (typische stille Beteiligung)⁵⁾
- Kreditgewährung in Form von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen (d. h., der inländische Pensionsnehmer bilanziert die von einem Ausländer in Pension genommenen Vermögensgegenstände nicht unter den eigenen Vermögenswerten)
- Leasinggeschäfte in der Form des Mietkaufs, das heißt, der ausländische Leasingnehmer bilanziert die geleasten Gegenstände unter seinen eigenen Vermögenswerten⁶⁾

Wie Kredite sind – je nach Ausgestaltung – auch Forderungsabtretungen zu melden. Nähere Einzelheiten über die **Meldepflichten bei Forderungsabtretungen** können dem **Merkblatt „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Für die Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer mit einer **Laufzeit von bis zu 12 Monaten sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben** (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWV). Hierzu zählt auch die Abtretung von Forderungen gegenüber Ausländern (Auslandsforderungen) mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.). Zinszahlungen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden.

Monetäre Finanzinstitute sind **befreit** von der Meldepflicht für die Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie der **Abtretung** von Forderungen gegenüber Ausländern (Auslandsforderungen **unabhängig von deren Laufzeit**). Die entsprechenden Daten können für die Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik aus dem Auslandsstatus der Banken (MFIs) in ausreichender Zuverlässigkeit abgeleitet werden. **Ausgenommen** von diesen Meldebefreiungen sind Transaktionen (einschließlich Forderungsabtretungen) im Zusammenhang mit **langfristigen Schuldscheindarlehen**, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen **nicht börsenfähigen** Wertpapieren.

Zinszahlungen aus sämtlichen Kreditgeschäften sind, unabhängig von der Laufzeit und bestehenden Meldebefreiungen der Grundgeschäfte, **meldepflichtig**. Zudem sind, unabhängig von der Laufzeit beim **Erwerb oder bei der Veräußerung von Auslandsforderungen**, die aus Dienstleistungsexporten an Ausländer begründet sind, zusätzliche **Sondertatbestände** und Meldepflichten für den Dienstleistungsverkehr zu beachten. Nähere Einzelheiten können dem **Merkblatt „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

⁵ Atypisch stille Beteiligungen siehe sonstige Kapitalanlagen, S. 83 f. bzw. Direktinvestitionen, S. 72 ff.

⁶ Sofern Forderungen aus Mietkaufgeschäften als Handelskredite bilanziert werden, sind die Besonderheiten für den Ausweis von Handelskrediten auf S. 76 zu beachten.

Gelten der inländische Kreditgeber und der ausländische Kreditnehmer als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift, so sind Kredite unter den Direktinvestitionen (siehe S. 74) zu melden.⁷⁾ Sofern ein Kreditinstitut Kreditgeber oder Kreditnehmer ist, finden diese Regelungen keine Anwendung.

Unter den Bankguthaben bei Ausländern werden folgende Transaktionen erfasst: Begründung und Rückzahlung von Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, z. B. in der Form von:

- Termineinlagen (einschl. Festgeld)
- und Spareinlagen

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem **Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten und Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu maximal 12 Monaten einschl.) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWV). Zinszahlungen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden.

Als kurzfristige Kredite gelten auch:

- Kontokorrentkredite und Kontoüberziehungen in laufender Rechnung, da sie in der Regel täglich zurückgeführt werden können
- Zahlungen zur Auffüllung beziehungsweise Abdeckung eines Saldos auf Verrechnungskonten, die häufig als „Intercompany Accounts“ zwischen verbundenen Unternehmen geführt werden
- Zahlungen im Zusammenhang mit Wechseldiskontkrediten, wenn die Laufzeit des Wechsels nicht mehr als 12 Monate beträgt

Inländer (ausgenommen inländische MFIs, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen) haben aber nach § 66 AWV eine monatliche Bestandsmeldung auf den Anlagen Z 5 oder Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt. MFIs melden kurzfristige Kredite und Einlagen im Rahmen ihres Auslandsstatus.

⁷⁾ Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift s. Schaubild 1 auf S. 75.

2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)

Hierzu zählen die Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Krediten an Ausländer, wie beispielsweise Hypothekendarlehen, Kommunaldarlehen und Schuldscheindarlehen.

Die Meldungen müssen folgende Informationen enthalten:

- Es muss angegeben werden, ob es sich um die Gewährung oder um die Rückzahlung eines Kredites beziehungsweise um die Begründung oder Rückzahlung eines Bankguthabens handelt.
- Es muss ersichtlich sein, dass der Kredit beziehungsweise das Bankguthaben langfristig ist, das heißt, die Laufzeit mehr als 12 Monate beträgt.

Die Meldepflicht obliegt:

- bei Verwaltungskrediten, die in fremdem Namen für fremde Rechnung an Ausländer gewährt werden, dem Gläubiger und nicht dem verwaltenden Geldinstitut.
- bei Treuhandkrediten über ein inländisches Geldinstitut (= inländischer Treuhänder) an einen ausländischen Endkreditnehmer dem inländischen Treugeber (= Auftraggeber des Kredits) und nicht dem inländischen Treuhänder.

Besonderheiten

- Die Gewährung und Tilgung von Handelskrediten ist, unabhängig von der Laufzeit, nicht meldepflichtig. Zinsen aus diesen Geschäften unterliegen hingegen der Meldepflicht. Der Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handelskrediten ist monatlich zum Auslandsstatus der Unternehmen zu melden (Anlagen Z 5a Blatt 2/1 und/oder Blatt 2/2).
- Bei Leasinggeschäften ist zu beachten, dass die Leasingraten nach den Komponenten Zins und Tilgung aufzuteilen sind.
- Umschuldungen oder Änderungen der Laufzeit eines Kredits sind nur dann meldepflichtig, wenn es sich um die Umwandlung eines kurzfristigen in einen langfristigen Kredit oder umgekehrt handelt. Das Gleiche gilt für Festgelder sowie Termin- und Spareinlagen.
- Entschädigungszahlungen an inländische MFIs und Exporteure auf Kredite, die z. B. durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG gedeckt sind, sind nicht zu melden. Dagegen sind von den inländischen Zahlungsempfängern die von dem ausländischen Schuldner auf den Selbstbehalt gezahlten Tilgungen immer zu melden, auch wenn die Zahlungen zunächst bei der Versicherung eingehen sollten.
- Bei Krediten, die mit einem Disagio ausgezahlt werden, sind der Nominalbetrag des Kredits als ausgehende Zahlung unter dieser Position und das in Abzug gebrachte Disagio als eingehende Zinszahlung unter den Kennzahlen 184, 284 und 384 (siehe S. 119) gesondert auszuweisen.
- Bei **Schuldscheindarlehen**, die durch Andienung von Wertpapieren getilgt werden, ist die Tilgung als eingehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Wertpapiere) und der Erwerb der Wertpapiere als ausgehende Zahlung zu melden.

Forderungsabtretungen

Bei Zahlungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen gegenüber dem Ausland (Auslandsforderungen) sollte der Zahlungszweck folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des der Forderung zugrunde liegenden Geschäfts beziehungsweise der Art der Forderung (Handelskredit, sonstige Buchforderung, Schuldscheindarlehen etc.)

- b) Ursprüngliche Laufzeit der Forderung: bis zu 12 Monaten oder mehr als 12 Monate
- c) Art der Abtretung: offene oder stille Abtretung
- d) Land des ursprünglichen Schuldners

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Werden Forderungen vor Abtretung wertberichtigt, ist eine Meldung über die Abtretung des wertberichtigten Betrages zu erstellen. Wird für den Kaufpreis einer werthaltigen Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag beziehungsweise von einer zuvor wertberichtigten Forderung ein Diskontabschlag vom wertberichtigten Betrag als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskontbetrag ist hingegen als Zinszahlung auszuweisen. Im Gesamtbetrag von Ausfuhrforderungen enthaltene Käuferzinsen sind ebenfalls als Zinszahlungen anzuzeigen, sofern sie gesondert erkennbar sind.

Nicht als Kreditgeschäft meldepflichtig sind eingehende Zahlungen aus Abtretungen von Ausfuhrforderungen, die von inländischen Exporteuren unmittelbar an Ausländer veräußert werden, da sie vorweggenommene Ausfuhrerlöse darstellen. Sind Ausfuhrforderungen durch Dienstleistungsgeschäfte begründet, so sind eingehende Zahlungen aus der Forderungsabtretung als Einnahmen unter der Kennzahl der zugrunde liegenden Dienstleistung zu melden.

Nähere Einzelheiten über die Meldepflichten hierzu können dem **Merkblatt „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch ...	
221 Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
321 Öffentliche Haushalte	Z 4
Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische ...	
123 MFIs	Z 4
223 Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
323 Öffentliche Haushalte	Z 4

■ Ausländisches Mezzanine-Kapital

Mezzanine-Kapital stellt rechtlich und wirtschaftlich eine hybride Finanzierungsform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar und ist in der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Formen anzutreffen. Es kann Eigenkapitalcharakter besitzen, beispielsweise in Form von atypischen stillen Beteiligungen. Es kann aber auch als nachrangiges Darlehen oder Gesellschafterdarlehen Fremdkapitalcharakter besitzen.

Bei der Erfassung grenzüberschreitender Transaktionen in Mezzanine-Kapital ist für die Auswahl der passenden AWW-Kennzahl maßgeblich, ob das Kapital eher Eigen- oder eher Fremdkapital ähnlich ist. Mezzanine-Kapital ist in der Regel dann als Eigenkapital anzusehen, wenn es im Insolvenzfall nachrangig behandelt wird, die Vergütung erfolgsabhängig ist und das Kapital am Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt. Außerdem muss das Kapital längerfristig, das heißt mindestens fünf Jahre, dem Investor überlassen werden. Grundsätzlich kann sich die Auswahl der AWW-Kennzahl nach der Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen richten:

Für Mezzanine-Kapital gilt bei bilanzieller Einordnung als **Eigenkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel I. (siehe S. 68 ff.), Ausländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel I. (siehe S. 83 f.), Sonstige Kapitalanlagen im Ausland.

Für Mezzanine-Kapital gilt bei bilanzieller Einordnung als **Fremdkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel I. (siehe S. 68 ff.), Ausländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel I. (siehe S. 78 ff.), Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen MFIs.

Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland

Unter dieser Position werden Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen erfasst:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden im Ausland
- Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Limited Partnerships (vergleichbar den deutschen Kommanditgesellschaften)

Hinweise:

Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, welche die gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Gegenstand haben (z. B. Hotels, Gaststätten, Farmen u. Ä.) werden nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen erfasst.

Steuerzahlungen in Verbindung mit dem Grundstückserwerb sind ebenfalls hier zu melden.

Aus den Angaben in der Meldung muss ersichtlich sein, dass sich die Grundstücke oder Gebäude im Ausland befinden beziehungsweise es sich um ausländische Immobilienfonds handelt.

Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische...

132 MFIs	Z 4
232 Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
332 Öffentliche Haushalte	Z 4

■ Sonstige Kapitalanlagen im Ausland

1. Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von ausländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, die nicht unter die Abschnitte Wertpapiere oder Direktinvestitionen fallen.⁸⁾ Hierzu zählen auch die Anteile an ausländischen geschlossenen Fonds, sofern diese nicht handelbar sind.

Unter den genannten Voraussetzungen sind in diesem Zusammenhang auch folgende Transaktionen zu melden:

- Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen
- Kapitalerhöhungen
- Kapitalrückzahlungen infolge von Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Atypische stille Beteiligungen

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische ...

136 MFIs	Z 4
236 Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
336 Öffentliche Haushalte	Z 4

2. Ausländische Emissionszertifikate

Hierunter sind der Kauf und Verkauf von ausländischen Emissionszertifikaten zu melden, die beispielsweise im EU-Emissionshandel (EU-Allowances) oder im internationalen Emissionshandel (Assigned Amount Units, o. Ä.) erworben oder veräußert wurden.

Meldepflichtig ist auch die physische Belieferung von Optionen und Futures auf ausländische Emissionszertifikate. Hier ist der Erhalt (die Lieferung) als ausgehende (eingehende) Zahlung in Höhe des Marktwerts der Zertifikate zu melden. Die Differenz zwischen Bezugspreis (Lieferpreis) und Marktpreis ist als eingehende (ausgehende) Zahlung mit der entsprechenden Kennzahl für die Finanzderivate zu melden (siehe S. 103 ff.).

467 Ausländische Emissionszertifikate	Z 10
--	-------------

Hinweis:

Wenn nicht erkennbar ist, ob es sich um inländische oder ausländische Emissionszertifikate handelt, ist die Kennzahl der inländischen Emissionszertifikate (507) zu verwenden.

⁸ Ab einer Beteiligung von 10 % oder mehr ist dies als Direktinvestition anzusehen.

3. Übrige Kapitalanlagen im Ausland

Soweit sich die zu meldenden Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Kapitalanlagen im Ausland nicht einer der bisher aufgeführten Positionen zuordnen lassen, können die folgenden Sammelkennzahlen verwendet werden. Insbesondere sollen hier Geschäfte in gebrauchten Lebensversicherungen gemeldet werden.

Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Gütern im Ausland ist im sonstigen Warenverkehr – Kennzahl 997 – zu melden (siehe S. 63 f.).

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem **Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische ...

139 MFIs	Z 4
239 Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
339 Öffentliche Haushalte	Z 4

■ II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Vermögensanlagen im Inland sind:

- Inländische Wertpapiere
- Direktinvestitionen
- Kredite von Ausländern sowie Guthaben (Einlagen) von Ausländern bei inländischen Banken
- Inländisches Mezzanine-Kapital
- Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen
- Sonstige Kapitalanlagen

Zu melden sind die Zahlungen für den Verkauf dieser Vermögensanlagen an Ausländer als eingehende Zahlungen sowie für den Erwerb von Ausländern und Tilgungsleistungen an Ausländer als ausgehende Zahlungen, ebenso die Gewährung von Krediten und Begründung von Einlagen durch Ausländer als eingehende Zahlungen sowie die Tilgungen und Rückzahlungen als ausgehende Zahlungen.

Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

■ Inländische Wertpapiere

Als inländische Wertpapiere sind solche Papiere anzusehen, die von Inländern emittiert worden sind. Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet zwischen:

- Anleihen
- Geldmarktpapieren
- Aktien
- Genussscheinen
- Investmentzertifikaten

Käufe und Verkäufe

Soweit für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren inländische Geldinstitute eingeschaltet werden (im Rahmen von Finanzkommissionsgeschäften o. Ä.), werden die entsprechenden Meldungen gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 AWV von diesen abgegeben. Inländische Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Haushalte sind jedoch nach § 67 AWV selbst meldepflichtig, sofern sie Transaktionen direkt mit Ausländern, z. B. mit ausländischen Banken, abschließen. Maßgeblich für die Meldepflicht ist, wer grundsätzlich in der Wertpapierabrechnung als Kontrahent dargestellt ist.

Die Zahlungen sind unter Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN sowie der genauen Wertpapierbezeichnung in Höhe des ausmachenden Betrages zu melden.

Anzugeben ist außerdem der Nominalwert in Tsd. Einheiten der Emissionswährung beziehungsweise die Stückzahl.

Maßgeblich für die **Länderzuordnung** ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten. Ein aktuelles Verzeichnis der Länderkennzahlen sowie der besonderen Schlüsselzahlen internationaler Organisationen und **sonstiger Finanzierungsinstitutionen** finden sich auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de).

Auch bei Wertpapiergeschäften an ausländischen oder inländischen Börsen mit zentralem Kontrahenten (Central Counterpart: CCP) gilt, dass Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten meldepflichtig sind. Als ausländische Kontrahenten gelten ausländische Kunden, Handelsteilnehmer, Clearingteilnehmer sowie der ausländische CCP. Die gegenseitigen Zahlungen sind brutto zu melden, unabhängig davon, ob die effektive Abwicklung ganz oder teilweise im Rahmen des Settlement-Nettings erfolgt.

Tilgungen

Tilgungsleistungen eines inländischen Emittenten an Ausländer, zum Beispiel an die ausländische Lagerstelle, sind als ausgehende Zahlung zu melden. Die Zahlungen von der ausländischen Lagerstelle an inländische Depotbanken sind ebenfalls zu melden, und zwar von der ersten inländischen Stelle, welche die Zahlung erhält. Die Weiterleitungen der für Ausländer bestimmten Tilgungsleistungen sind als ausgehende Zahlungen zu melden.

Werden inländische Wertpapiere von inländischen Endinvestoren bei ausländischen Depotbanken verwahrt, sind die zugeflossenen Tilgungsbeträge zu melden, auch wenn diese auf ein Konto im Ausland eingehen.

Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte), Wertpapierleihgeschäfte mit inländischen Wertpapieren, Stellung von Wertpapiersicherheiten

Wertpapiertransaktionen im Rahmen echter Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte sowie als Sicherheiten übertragene Wertpapiere sind grundsätzlich nicht als Wertpapiergeschäfte zu melden.

Wertpapierfälligkeiten während der Laufzeit von echten Pensions- und Leihgeschäften sowie bei den als Sicherheiten hereingenommenen oder hinterlegten Wertpapieren sind jedoch wie folgt zu melden:

- a) Inländische Pensionsnehmer haben von ausländischen Lagerstellen eingehende Tilgungszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden, wenn sie als erste inländische Stelle die Zahlungen direkt von einem Ausländer erhalten. Die Weiterleitung der Tilgungszahlung an den ausländischen Pensionsgeber ist als ausgehende Zahlung zu melden. Von inländischen Lagerstellen erhaltene Tilgungszahlungen auf inländische Wertpapiere sind hingegen nur als ausgehende Zahlung zu melden, wenn sie direkt an einen Ausländer weitergeleitet werden.
- b) Inländische Pensionsgeber melden Tilgungseingänge auf inländische Wertpapiere, die ihnen von ausländischen Pensionsnehmern weitergeleitet werden.
- c) Maßgeblich für die Länderzuordnung ist das Land der ausländischen Lagerstelle (a) beziehungsweise des ausländischen Pensionsgebers (a) oder Pensionsnehmers (b).

Die Regelungen in den Abschnitten a) bis c) gelten analog auch für Leihgeschäfte und Wertpapiersicherheiten.

Schematische Übersichten der Melderegungen für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 124 und 125.

1. Anleihen

Als **inländische Anleihen** gelten Schuldverschreibungen **inländischer Emittenten** sowie sonstige börsenfähige Papiere **mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten**.

Zu den Anleihen zählen auch börsenfähige Zertifikate (z. B. strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Aktien oder Indizes und dergleichen), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen sowie Options- und Wandelanleihen (Convertibles). Ebenfalls hier anzugeben sind Aktienanleihen, Asset Backed Securities sowie Collateralized Debt Obligations (CBOs, CLOs, CSOs u. Ä.) und Optionsscheine, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Nicht zu den Anleihen, sondern zu den Krediten zählen jedoch Schuldscheindarlehen und Namenspapiere wie Sparbriefe, Namenspfandbriefe und Namensschuldverschreibungen (Letztere siehe Kredite, S. 96 ff.).

Hinweise:

- Anleihen, die bereits zum Zeitpunkt der Begebung mit gestaffelten Zinssätzen ausgestattet sind (z. B. Bundesschatzbriefe) zählen nicht zu den variabel verzinslichen, sondern zu den „normalen“ festverzinslichen Anleihen.
- Als Euro-Anleihen gelten alle in Euro beziehungsweise EWU-Währungen emittierten Schuldverschreibungen.
- Als Fremdwährungsanleihen gelten solche Anleihen, die nicht in Euro oder EWU-Währungen, sondern zum Beispiel in US-Dollar, Schweizer Franken oder Pfund Sterling emittiert wurden.
- Bei Tilgungen von Anleihen durch Andienung von Aktien sind die Tilgung der Anleihe als ausgehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Aktien) und der „Verkauf“ der Aktien als eingehende Zahlung (ebenfalls in Höhe des Marktwerts der Aktien) zu melden. Die Meldung muss die ISIN der Anleihe und der betreffenden Aktiengattung enthalten.
- Bei der Tilgung von Anleihen oder Zertifikaten durch Andienung anderer Wertpapiere als Aktien sowie bei Wandelanleihen ist analog zu verfahren. Bei Letzteren gilt als Zahlungsbetrag der Wandlungskurs zuzüglich Agio.

a) Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten

Hierunter fallen die Inhaberschuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Finanzierungsschätze der Bundesrepublik Deutschland und der Sondervermögen des Bundes, der ehemaligen Treuhandanstalt, der früheren Deutschen Bundespost, der Abwicklungsanstalten („Bad Banks“) sowie der Länder und Gemeinden mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

140	Bundesschatzanweisungen	Z 10
141	Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	Z 10
641	Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	Z 10
133	Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	Z 10
134	Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	Z 10
143	Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	Z 10

b) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)

Hierzu zählen die Schuldtitel inländischer Banken mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten (Bankschuldverschreibungen).

Sparbriefe und **Sparzertifikate** sind unter dieser Position nur dann auszuweisen, wenn sie in Form von Inhaber- oder Orderpapieren aufgelegt wurden.

461	Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	Z 10
465	Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	Z 10
491	Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	Z 10
495	Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	Z 10

c) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen

Hierzu zählen die Schuldtitel inländischer Unternehmen (ohne Banken) mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten (Industrieobligationen und Schuldverschreibungen sonstiger Unternehmen).

462	Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	Z 10
466	Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	Z 10
492	Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	Z 10
496	Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	Z 10

2. Geldmarktpapiere

Als **inländische Geldmarktpapiere** gelten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) die Schuldtitel **inländischer Emittenten** mit einer Ursprungslaufzeit bis zu **12 Monaten**.

Nicht zu den Geldmarktpapieren, sondern zu den Krediten zählen Schuldscheindarlehen und Handelswechsel (siehe S. 96 ff.).

Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet folgende Gruppen von Geldmarktpapieren:

145	Geldmarktpapiere inländischer MFIs	Z 10
245	Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	Z 10
344	Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	Z 10
345	Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	Z 10

3. Aktien

Hierzu gehören in **Aktien** verbriefte Anteilsrechte an **inländischen Unternehmen**, sofern sie **nicht** zu den Direktinvestitionen zählen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Ausländer 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem inländischen Unternehmen unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % (siehe S. 90 ff.).

Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **Bezugsrechten** sind ebenfalls hier anzugeben.

Ferner fallen unter diese Position Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **ADRs** (American Depositary Receipts) oder ähnliche Instrumente, die Ansprüche auf inländische Aktien verbriefen.

Die unentgeltliche Zuteilung von Bonus- oder Gratisaktien ist nicht zu melden.

144 Bankaktien inländischer Emittenten	Z 10
258 Nichtbankaktien inländischer Emittenten	Z 10

4. Genussscheine

Hierunter fallen die börsenfähigen Inhaber- und Ordergenussscheine **inländischer Emittenten**. Nicht börsenfähige Genussscheine und Namensgenussrechte sind entsprechend ihrer Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen (Eigen- oder Fremdkapital bzw. vergleichbare Bilanzposition auf der Passivseite) als Kredite an Inländer oder als sonstige Kapitalanlagen im Inland zu melden (siehe S. 96 ff bzw. S. 101 ff).

155 Genussscheine inländischer Emittenten	Z 10
--	-------------

5. Investmentzertifikate

Hierunter fallen Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilscheinen an inländischen Investmentfonds sowie Beteiligungen an inländischen Investmentaktiengesellschaften. Hierzu zählen Wertpapierfonds, offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hegdefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds und börsengehandelte Fonds (z. B. ETFs).

Nicht handelbare Anteilscheine beziehungsweise solche, bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe seiner Anteile hat (z. B. Anteile an inländischen geschlossenen Fonds), sind nicht hier, sondern unter den sonstigen Kapitalanlagen im Inland (siehe S. 101 f.) auszuweisen. Die Anteilscheine geschlossener Immobilienfonds sind unter den Grundstücken und Gebäuden (siehe S. 101 f.) zu melden.

a) Geldmarktfondszertifikate

646 Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	Z 10
647 Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	Z 10

b) Sonstige Investmentfondszertifikate

146 Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	Z 10
157 Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	Z 10

■ Direktinvestitionen im Inland

Als Direktinvestitionen im Inland sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar beziehungsweise mittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % zuzurechnen sind. Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Zahlungsbilanzstatistik siehe Schaubild 2 auf S. 93.

Als Direktinvestitionen gelten außerdem Kredite zwischen ausländischen Direktinvestoren und inländischen Direktinvestitionsunternehmen und zwischen Schwesterngesellschaften, die einen gemeinsamen ausländischen Direktinvestor haben.

1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von inländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, sofern hierdurch Direktinvestitionen begründet oder erhöht beziehungsweise reduziert oder aufgelöst werden.⁹ Dies gilt auch für Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen.

Unternehmensanteile sind z. B.:

- Beteiligungen in Form von Aktien, GmbH-Anteilen, Kommanditanteilen oder Genossenschaftsanteilen
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter
- Einlagen als stiller Gesellschafter, die als Eigenkapital anzusehen sind (atypische stille Beteiligung)

⁹ Zahlungen für Unternehmensanteile unterhalb dieser Beteiligungsgrenze siehe S. 73 ff., inländische Wertpapiere bzw. Sonstige Kapitalanlagen im Inland, S. 101 ff.

Sind Direktinvestitionen wie vorgenannt begründet, so sind auch folgende Zahlungsvorgänge unter den Direktinvestitionen auszuweisen:

- Kapitalerhöhungen
- Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Erwerb und Veräußerung beziehungsweise Tilgung von börsenfähigen Inhaber- und Ordergenussscheinen inländischer Emittenten. Nicht börsenfähige Genussscheine und Namensgenussrechte sind entsprechend ihrer Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen (Eigen- oder Fremdkapital bzw. Beteiligung oder Direktinvestitionskredit) zu melden.
- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Mezzanine-Kapital mit Eigenkapitalcharakter (für nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter siehe Direktinvestitionskredite S. 100 ff.)

Im Übrigen sind bei Vorliegen oder Erreichen der genannten Beteiligungsgrenze Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen als Direktinvestitionen zu melden:

- Ausstattung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten mit Dotations- oder Betriebskapital
- Kapitalzuführungen zur Verstärkung der Rücklagen eines Unternehmens
- Abdeckung von Verlustvorträgen und Ausschüttung von Gewinnvorträgen früherer Jahre
- Privatentnahmen aus Geschäftsguthaben, die Eigenkapital darstellen
- Zahlungen, die inländische Firmen für Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen und Bohrtätigkeiten im Inland von Ausländern für deren Rechnung oder für Rechnung anderer Ausländer erhalten. Diese Zahlungen sind als Ausstattung einer Betriebsstätte mit Betriebskapital zu sehen.

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind Name und Sitz des inländischen Beteiligungsobjektes anzugeben. Bei in Aktien verbrieften Kapitalbeteiligungen sind auch die internationale Wertpapierkennnummer ISIN und die Stückzahl anzugeben.

a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

147	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	Z 4
847	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	Z 4
148	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	Z 4

b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften

247	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	Z 4
947	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	Z 4
248	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	Z 4

c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft

151	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	Z 4
152	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen MFIs in der Rechtsform von Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen MFIs	Z 4

d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft

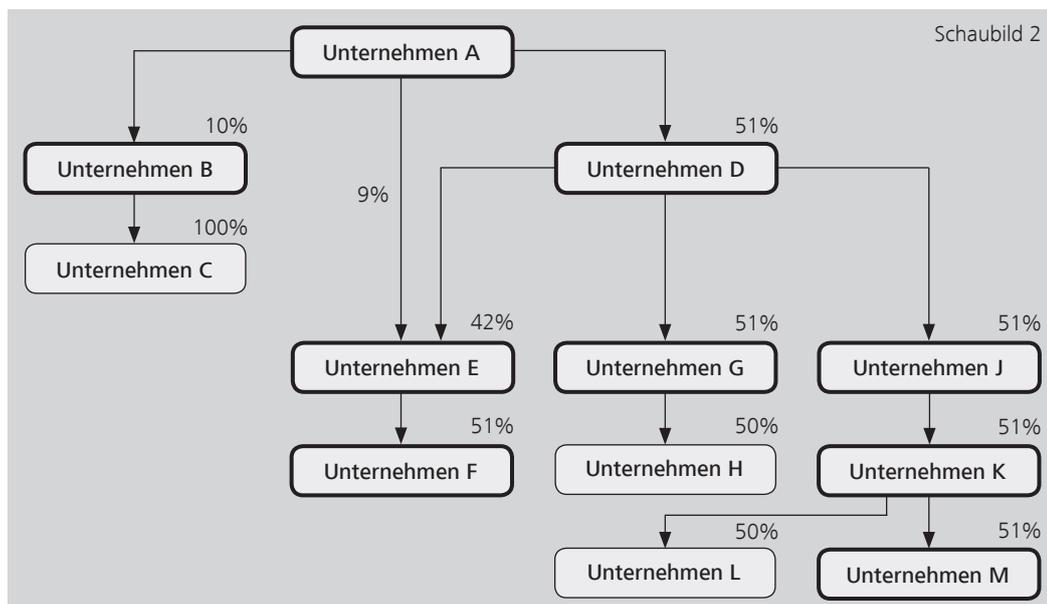
251	Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
252	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen Unternehmen	Z 4

2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Ein Kredit zwischen einem inländischen und einem ausländischen Unternehmen ist als Direktinvestitionskredit anzusehen, wenn beide Unternehmen als verbunden im Sinne der Meldevorschrift anzusehen sind. Dies gilt, wenn:

- a) dem Ausländer unmittelbar 10 % oder mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des inländischen Unternehmens zuzurechnen sind,
oder
- b) dem Ausländer mittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des inländischen Unternehmens zuzurechnen sind,¹⁰⁾
oder
- c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Ausländer und dem Inländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient das Schaubild 2:



Die **fett** umrandeten Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift. Grenzüberschreitende Kreditgewährungen, -aufnahmen und -tilgungen zwischen solchen Unternehmen sind unter den Direktinvestitionskrediten zu melden.

Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10 % oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D). Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50 % gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit

¹⁰ In diesen Fällen ist das ausländische Unternehmen an dem inländischen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 64 und 65 AWW.

ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds. Wenn einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen ($9\%_{\text{unmittelbar}} + 42\%_{\text{mittelbar}} = 51\%$). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50 % am Unternehmen F gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

Ausnahme:

Kredite, bei denen eine ausländische Bank als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

Besonderheiten

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten, kurz- und langfristigen Handelskrediten sowie Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWW). Zinsen aus solchen Geschäften sind hingegen zu melden.

Inländer (ausgenommen inländische MFIs, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen) haben aber nach § 66 AWW eine monatliche Bestandsmeldung auf den Anlagen Z 5 oder Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt.

Langfristige Kredite zwischen nicht verbundenen Unternehmen siehe Abschnitt Kredite an Inländer, S. 96 ff.

Ist eine Direktinvestitionsbeziehung begründet, so zählen zu den Direktinvestitionskrediten auch:

- der Erwerb und die Veräußerung beziehungsweise Tilgung von nicht börsenfähigen Genussscheinen und Namensgenussrechten mit Fremdkapitalcharakter
- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von sonstigem nicht börsenfähigen Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter (für Mezzanine-Kapital mit Eigenkapitalcharakter siehe S. 100 ff.)

Der Verzicht des ausländischen Gesellschafters auf die Rückzahlung eines gewährten Kredits ist im Rahmen einer Verrechnung als ausgehende Tilgungszahlung und als eingehende Kapitaleinzahlung zu melden (Sofern der Forderungsverzicht in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingeht, gilt er als Zuschuss zum Verlustausgleich, vgl. S. 117).

Transaktionen mit Finanzierungstöchtern sind mit eigener Kennzahl zu melden (siehe S. 77). Finanzierungstöchter sind dadurch charakterisiert, dass

- sie als juristische Personen in einem Wirtschaftsgebiet registriert sind und ihr letztendlicher Eigentümer Inländer eines anderen Wirtschaftsgebiets ist,
- die in ihren Bilanzen enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten überwiegend grenzüberschreitend bestehen,
- ihr Kerngeschäftszweck die Konzernfinanzierung darstellt, das heißt (ggf. auch lokale) Aufnahme und grenzüberschreitende Weiterleitung von Finanzierungsmitteln,
- sie in der Regel über wenige Mitarbeiter und Betriebsstätten verfügen sowie sich kaum in Produktion und Absatz betätigen.

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind Name und Sitz des ausländischen Kreditgebers beziehungsweise Kreditnehmers anzugeben.

262 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen (z. B. Kredite eines ausländischen Unternehmens A an inländische Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M; siehe Schaubild 2 auf S. 93)	Z 4
227 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben (z. B. Kredite von inländischen Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M an ein ausländisches Unternehmen A; siehe Schaubild 2 auf S. 93)	Z 4
219 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (z. B. Kredite von inländischen Finanzierungstöchtern B, D, E, F, G, J, K oder M an ein ausländisches Unternehmen A; siehe Schaubild 2 auf S. 93)	Z 4
268 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften ; z. B. Kredite zwischen einem ausländischen Unternehmen G und einem inländischen Unternehmen B; siehe Schaubild 2 auf S. 93)	Z 4
228 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften ; z. B. Kredite zwischen einem ausländischen Unternehmen G und einem inländischen Unternehmen B; siehe Schaubild 2 auf S. 93)	Z 4

Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken

Zu den Krediten an Inländer zählen unter anderem auch:

- Schuldscheindarlehen und Wechselforderungen von Ausländern
- Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefe und Namensgenussscheine inländischer Emittenten
- Beteiligungen von Ausländern an inländischen Unternehmen in Form von Einlagen als stiller Gesellschafter, sofern diese nicht als Eigenkapital gelten (typische stille Beteiligung)
- Kreditgewährung in Form von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen (d. h. der inländische Pensionsgeber bilanziert die in Pension gegebenen Vermögensgegenstände weiterhin unter den eigenen Vermögenswerten)¹¹⁾
- Leasinggeschäfte in der Form des Mietkaufs, das heißt, der inländische Leasingnehmer bilanziert die geleaste Gegenstände unter seinen eigenen Vermögenswerten.¹²⁾

Wie Kredite sind – je nach Ausgestaltung – auch Forderungsabtretungen zu melden. Nähere Einzelheiten über die **Meldepflichten bei Forderungsabtretungen** können dem **Merkblatt „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Für die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten bei Ausländern mit einer **Laufzeit bis zu 12 Monaten** einschließlich sowie für die Begründung und Rückzahlung von Guthaben von Ausländern (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.) **sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben** (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWW). Zinszahlungen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden.

Monetäre Finanzinstitute sind **befreit** von der Meldepflicht für die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten bei Ausländern, der Begründung und Rückzahlung von Guthaben von Ausländern sowie der **offenen Abtretung** von Forderungen gegenüber inländischen monetären Finanzinstituten (Inlandsforderungen), **unabhängig von deren Laufzeit**. Die entsprechenden Daten können für die Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik aus dem Auslandsstatus der Banken (MFIs) in ausreichender Zuverlässigkeit abgeleitet werden. **Ausgenommen** von diesen Meldebefreiungen sind Transaktionen (einschließlich Forderungsabtretungen) im Zusammenhang mit **langfristigen Schuldscheindarlehen**, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren.

Zinszahlungen aus sämtlichen Kreditgeschäften sind, unabhängig von der Laufzeit und bestehenden Meldebefreiungen der Grundgeschäfte, **meldepflichtig**. Zudem sind, unabhängig von der Laufzeit **beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Inlandsforderungen**, die aus Dienstleistungsimporten begründet sind, zusätzliche **Sondertatbestände** und Meldepflichten für den Dienstleistungsverkehr zu beachten. Nähere Einzelheiten über die Meldepflichten bei Erwerb und Veräußerung von Forderungen können dem **Merkblatt „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

¹¹ Werden die in Pension genommenen Vermögensgegenstände jedoch unter den Vermögenswerten des ausländischen Pensionsnehmers ausgewiesen (sog. unechtes Pensionsgeschäft), sind die Transaktionen als Erwerb bzw. Veräußerung der betroffenen Vermögensgegenstände zu melden.

¹² Sofern Forderungen aus Mietkaufgeschäften als Handelskredite bilanziert werden, sind die Besonderheiten für den Ausweis von Handelskrediten auf S. 98 zu beachten.

Gelten der ausländische Kreditgeber und der inländische Kreditnehmer als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift, so sind Kredite unter den Direktinvestitionen (siehe S. 93) zu melden.¹³⁾ Sofern ein Kreditinstitut Kreditgeber oder Kreditnehmer ist, finden diese Regelungen keine Anwendung.

Unter den Bankguthaben bei inländischen MFIs werden die Begründung und Rückzahlung von Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten erfasst.

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem **Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“** entnommen werden. Das Merkblatt ist auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) zu finden.

Besonderheit

Spareinlagen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten sind aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 73 AWW von der Meldepflicht ausgenommen.

1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten und Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWW).

Ausnahme:

Im Falle stiller Abtretungen sind die betreffenden Zahlungen unabhängig von ihrer Laufzeit zu melden (siehe **Merkblatt zu „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“** auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de)).

Meldepflichtig sind ferner Zinszahlungen aus kurzfristigen Krediten und Bankguthaben.

Als kurzfristige Kredite gelten auch:

- Kontokorrentkredite und Kontoüberziehungen in laufender Rechnung, da sie in der Regel täglich zurückgeführt werden können
- Zahlungen zur Auffüllung beziehungsweise Abdeckung eines Saldos auf Verrechnungskonten, die häufig als „Intercompany Accounts“ zwischen verbundenen Unternehmen geführt werden
- Zahlungen im Zusammenhang mit Wechseldiskontkrediten, wenn die Laufzeit des Wechsels nicht mehr als 12 Monate beträgt

Inländer (ausgenommen inländische MFIs sowie Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen) haben aber nach § 66 AWW eine monatliche Bestandsmeldung auf den Anlagen Z 5 oder Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt. MFIs melden kurzfristige Kredite und Guthaben im Rahmen ihres Auslandsstatus.

¹³ Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift siehe Schaubild 2 auf S. 93.

2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)

Hierzu zählen die Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Krediten an Inländer, beispielsweise langfristige Immobiliendarlehen, Kommunaldarlehen und Schuldscheindarlehen.

Die Meldungen müssen folgende Informationen enthalten:

- Es muss angegeben werden, ob es sich um die Aufnahme oder um die Rückzahlung eines Kredites beziehungsweise um die Begründung oder Rückzahlung eines Bankguthabens handelt.
- Es muss ersichtlich sein, dass der Kredit beziehungsweise das Bankguthaben langfristig ist, das heißt, die Laufzeit beträgt mehr als 12 Monate.

Besonderheiten

Bei Leasinggeschäften ist zu beachten, dass die Leasingraten nach den Komponenten Zins und Tilgung aufzuteilen sind.

Die Inanspruchnahme und Tilgung von Handelskrediten ist, unabhängig von der Laufzeit, nicht meldepflichtig. Zinsen aus diesen Geschäften hingegen unterliegen der Meldepflicht. Der Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handelskrediten ist zudem monatlich zum Auslandsstatus der Unternehmen zu melden (Anlage Z 5a).

Bei Krediten, die mit einem Disagio ausgezahlt werden, sind der Nominalbetrag des Kredits als eingehende Zahlung unter dieser Position und das in Abzug gebrachte Disagio als ausgehende Zahlung (Zinsausgaben) mit den Kennzahlen 184, 284 oder 384 (siehe S. 119) gesondert auszuweisen.

Bei Treuhandkrediten eines ausländischen Geldinstitutes (= ausländischer Treugeber) an einen inländischen Endkreditnehmer obliegt die Meldepflicht dem inländischen Kreditnehmer.

Umschuldungen oder Änderungen der Laufzeit eines Kredits sind nur dann meldepflichtig, wenn es sich um die Umwandlung eines kurzfristigen in einen langfristigen Kredit oder umgekehrt handelt. Das Gleiche gilt für Festgelder sowie Termineinlagen.

Bei Schuldscheindarlehen, die wie ein Wertpapier abgerechnet werden, ist der ausmachende Betrag zu melden.

Forderungsabtretungen

Im Falle stiller grenzüberschreitender Abtretungen sind die betreffenden Zahlungen unabhängig von ihrer Laufzeit zu melden.

Bei Zahlungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen gegenüber dem Inland (Inlandsforderungen) sollte der Zahlungszweck folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des der Forderung zugrunde liegenden Geschäfts beziehungsweise Art der Forderung (Handelskredit, sonstige Buchforderung, Schuldscheindarlehen etc.)
- b) Ursprüngliche Laufzeit der Forderung: bis zu 12 Monaten oder mehr als 12 Monate
- c) Art der Abtretung: offene oder stille Abtretung

d) Bei Inlandsforderungen: Land des ausländischen Erwerbers oder Veräußerers sowie Wirtschaftssektor des inländischen Schuldners (MFIs, finanzielle Unternehmen, nichtfinanzielle Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Haushalte)¹⁴⁾

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Werden Forderungen vor Abtretung wertberichtigt, ist eine Meldung über die Abtretung des wertberichtigten Betrages zu erstellen. Wird für den Kaufpreis einer werthaltigen Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag beziehungsweise von einer zuvor wertberichtigten Forderung ein Diskontabschlag vom wertberichtigten Betrag als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskontbetrag ist hingegen als Zinszahlung zu melden. Im Gesamtbetrag von Einfuhrforderungen enthaltene Käuferzinsen sind ebenfalls als Zinszahlungen anzuzeigen, sofern sie gesondert erkennbar sind.

Nicht als Kreditgeschäft meldepflichtig sind ausgehende Zahlungen aus Abtretungen von Einfuhrforderungen, die von ausländischen Exporteuren unmittelbar an Inländer veräußert werden, da sie vorweggenommene Ausgaben aus Importen darstellen. Sind Einfuhrforderungen durch Dienstleistungsgeschäfte begründet, so sind ausgehende Zahlungen aus der Forderungsabtretung als Ausgaben unter der Kennzahl der zugrunde liegenden Dienstleistung zu melden. Siehe hierzu auch das **Merkblatt „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“**, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische ...		
261	Finanzielle Unternehmen	Z 4
941	Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
351	Öffentliche Haushalte	Z 4
Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer.		
163	Emissionen von MFIs	Z 4
263	Emissionen von finanziellen Unternehmen	Z 4
963	Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	Z 4
366	Emissionen des Bundes	Z 4
367	Emissionen der Länder	Z 4
368	Emissionen von Städten und Gemeinden	Z 4

¹⁴ Für die Untergliederung des Unternehmenssektors in finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, S. 12 ff. (www.bundesbank.de) Veröffentlichungen > Statistische Sonderveröffentlichungen > Statistische Sonderveröffentlichung 2 > Bankenstatistik Kundensystematik.

Stille Abtretung und Tilgung **von langfristigen Inlandsforderungen und** Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen **nicht börsenfähigen Wertpapieren** (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen **Schuldnergruppen**:

176 MFIs	Z 4
276 Finanzielle Unternehmen	Z 4
976 Nichtfinanzielle Unternehmen	Z 4
352 Öffentliche Haushalte	Z 4

Stille Abtretung und Tilgung **von kurzfristigen Inlandsforderungen und** Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen **nicht börsenfähigen Wertpapieren** (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer; unterschieden nach folgenden inländischen **Schuldnergruppen**:

175 MFIs	Z 4
275 Finanzielle Unternehmen	Z 4
975 Nichtfinanzielle Unternehmen	Z 4
373 Öffentliche Haushalte	Z 4

■ Inländisches Mezzanine-Kapital

Mezzanine-Kapital stellt rechtlich und wirtschaftlich eine hybride Finanzierungsform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar und ist in der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Formen anzutreffen. Es kann Eigenkapitalcharakter besitzen, beispielsweise in Form von atypischen stillen Beteiligungen. Es kann aber auch als nachrangiges Darlehen oder Gesellschafterdarlehen Fremdkapitalcharakter besitzen.

Bei der Erfassung grenzüberschreitender Transaktionen in Mezzanine-Kapital ist für die Auswahl der richtigen AWW-Kennzahl maßgeblich, ob das Kapital eher Eigen- oder eher Fremdkapital ähnlich ist. Mezzanine-Kapital ist in der Regel dann als Eigenkapital anzusehen, wenn es im Insolvenzfall nachrangig behandelt wird, die Vergütung erfolgsabhängig ist und das Kapital am Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt. Außerdem muss das Kapital längerfristig, d. h. mindestens fünf Jahre, dem Investor überlassen werden. Grundsätzlich kann sich die Auswahl der AWW-Kennzahl nach der Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen richten:

Für Mezzanine-Kapital gilt bei bilanzieller Einordnung als **Eigenkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Passivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel II. (S. 85 ff.), Inländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel II. (S. 101 f.), Sonstige Kapitalanlagen im Inland

Für Mezzanine-Kapital gilt bei bilanzieller Einordnung als **Fremdkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Passivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel II. (S. 85 ff.), Inländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel II. (S. 96 ff.), Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken (MFIs)

■ Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland

Unter dieser Position werden Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen erfasst:

- Erwerb und Veräußerung von im Inland gelegenen Grundstücken und Gebäuden durch Ausländer
- Erwerb und Veräußerung von im Inland aufgelegten Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Kommanditgesellschaften

Hinweise:

Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, die die gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Gegenstand haben (z. B. Hotels, Gaststätten u. Ä.), werden nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen erfasst (siehe S. 90 ff.).

Aus den Angaben in der Meldung muss ersichtlich sein, dass sich die Grundstücke oder Gebäude im Inland befinden beziehungsweise es sich um inländische Immobilienfonds handelt.

Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch ...

172 MFIs (Eigengeschäft)	Z 4
272 Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
372 Öffentliche Haushalte	Z 4

■ Sonstige Kapitalanlagen im Inland

1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von inländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, die nicht unter die Abschnitte Inländische Wertpapiere (siehe S. 85 ff.) oder Direktinvestitionen (siehe S. 90 ff.) fallen.¹⁵⁾ Hierzu zählen auch die Anteile an inländischen geschlossenen Fonds, sofern diese nicht handelbar sind.

Unter den genannten Voraussetzungen sind in diesem Zusammenhang auch folgende Transaktionen zu melden:

- Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen
- Kapitalerhöhungen
- Kapitalrückzahlungen infolge von Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Veräußerung (oder Rückerwerb) von Anteilen an inländischen geschlossenen Fonds an Ausländer
- Atypische stille Beteiligungen

¹⁵ Ab einer Beteiligung von 10 % oder mehr ist diese als Direktinvestition anzusehen.

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen ...

178 MFIs	Z 4
278 Unternehmen	Z 4

2. Inländische Emissionszertifikate

Hierunter sind der Kauf und Verkauf von inländischen Emissionszertifikaten zu melden, die beispielsweise im EU-Emissionshandel (EU-Allowances) oder im internationalen Emissionshandel (Assigned Amount Units o. Ä.) erworben oder veräußert wurden.

Meldepflichtig ist auch die physische Belieferung von Optionen und Futures auf inländische Emissionszertifikate. Hier ist der Erhalt (die Lieferung) als ausgehende (eingehende) Zahlung in Höhe des Marktwerts der Zertifikate zu melden. Die Differenz zwischen Bezugspreis (Lieferpreis) und Marktpreis ist als eingehende (ausgehende) Zahlung mit der entsprechenden Kennzahl für die Finanzderivate zu melden (siehe S. 103 ff.).

507 Inländische Emissionszertifikate	Z 10
--------------------------------------	------

Hinweis: Diese Kennzahl ist zu verwenden, wenn nicht erkennbar ist, ob es sich um inländische oder ausländische Emissionszertifikate handelt.

3. Übriger Kapitalverkehr im Inland

Soweit sich die zu meldenden Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Kapitalanlagen im Inland nicht einer der bisher aufgeführten Positionen zuordnen lassen, können die folgenden Sammelkennzahlen verwendet werden. Insbesondere sollen hier Geschäfte in gebrauchten Lebensversicherungen gemeldet werden.

Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Gütern im Inland ist im „Sonstigen Warenverkehr“ zu melden (siehe S. 63 f.).

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem **Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“**, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de), entnommen werden.

Erwerb und Veräußerung von Übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen ...

179 MFIs	Z 4
279 Unternehmen und Privatpersonen	Z 4
379 Öffentlichen Haushalten	Z 4

III. Finanzderivate

Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet folgende Finanzderivate:

- börsengehandelte Futures und Optionen
- Forward Rate Agreements
- Zins- und Währungsswaps
- Equity Swaps
- OTC-Optionen (einschließlich Swaptions, Caps, Floors und Collars)
- Credit Default Swaps und Total Return Swaps
- Optionsscheine
- sonstige Finanzderivate

Hinweise:

Credit Linked Notes zählen grundsätzlich nicht zu den Finanzderivaten, sondern zu den Anleihen oder Geldmarktpapieren. Der Wert des eingebetteten Kreditderivats ist nicht separat meldepflichtig.

Als Credit Linked Notes gelten strukturierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Eintritt definierter Kreditereignisse abhängt. Im Falle des Eintritts des definierten Kreditereignisses ist entsprechend den Anleihebedingungen entweder der reduzierte Tilgungsbetrag oder, bei Andienung des Referenzaktivums, die Tilgung der Anleihe und der Erwerb des Referenzaktivums (jeweils in Höhe des Marktwerts des Referenzaktivums) zu melden.

1. Financial Futures

Unter dieser Position sind alle Zahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Financial Futures zu melden. Optionen auf Futures sind nicht hier, sondern unter den Kennzahlen für Optionen zu melden.

Als **meldepflichtige Zahlungen** sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder -verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.

Die Erfüllung von Financial Futures durch Barausgleich (z. B. bei Commodity- oder Index-Futures) ist mit der Kennzahl für Futures an in- oder ausländischen Terminbörsen anzugeben.

Die Erfüllung durch physische Lieferung von Wertpapieren ist mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsatz zu melden.

Die Belieferung von **Commodity Futures** (z. B. Strom- und Metall-Futures) ist nach den Regeln des Warenverkehrs zu melden (siehe S. 60 ff.).

Zusätzlich sind gegebenenfalls Gebühren und Provisionen zu melden (siehe S. 22).

Die Meldung soll die Bezeichnung des Futures-Kontrakts (Produktname bzw. Symbol) und die Angabe der Börse enthalten.

Die monatlichen Zahlungen sind brutto so zu ermitteln, dass die Zahlungen je Kontrahent und Konto, je Börse, je Basiswert und Verfalltermin und je Geschäftstag, jeweils getrennt nach ein- und ausgehenden Zahlungen, zusammengefasst werden. Die so ermittelten ein- und ausgehenden Zahlungen sind in den Meldungen je Land, Börse und Basiswert verdichtet auszuweisen.

Nicht zu melden sind **Initial-Margin-Zahlungen** (Einschüsse), da ihnen der Charakter von kurzfristigen Krediten beigemessen wird. Das Gleiche gilt für anstelle von Initial Margins hinterlegte Sicherheiten, beispielsweise Wertpapiere. Meldepflichtig sind hingegen Zahlungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Sicherheiten, wie Zinsen auf die Marginkonten, Depotgebühren, Ausgleichszahlungen und so weiter.¹⁶⁾

Länderzuordnung:

Bei Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern aufgrund von Financial Futures, die mit dem inländischen Clearinghaus als zentralem Kontrahenten (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden, ist das Land des ausländischen Kontrahenten anzugeben. Danach sind Zahlungen, die mit ausländischen Clearing-Teilnehmern (General Clearing Member, Direct Clearing Member) abgewickelt werden, vom inländischen CCP zu melden. Inländische Handelsteilnehmer oder inländische Clearing-Teilnehmer haben Zahlungen zu melden, die sie an ausländische Kunden leisten oder von ihnen erhalten. Finden die Zahlungen zwischen inländischen Handelsteilnehmern und ausländischen Clearing-Teilnehmern statt, sind die Zahlungen vom inländischen Handelsteilnehmer zu melden. Zahlungen, die zwischen inländischen Clearing-Teilnehmern und ausländischen Handelsteilnehmern stattfinden, sind von den inländischen Clearing-Teilnehmern zu melden. Inländische Unternehmen oder Private haben somit Zahlungen von oder an ausländische Finanzinstitute zu melden, über die die Geschäfte an der Terminbörse abgewickelt werden.

Bei Zahlungen zwischen inländischen und ausländischen Kontrahenten (z. B. Clearing-Teilnehmern, Kunden) aufgrund von Financial Futures, die mit dem **ausländischen Clearinghaus als zentralem Kontrahenten (CCP)** einer Terminbörse abgewickelt werden, sollte nach Möglichkeit das Sitzland des CCP angegeben werden. Da wegen der zunehmenden Komplexität der institutionellen Verflechtungen die Länderzuordnung in manchen Fällen außerordentlich schwierig geworden ist, ist in Zweifelsfällen auch die Angabe des Sitzlandes des Kontrahenten zulässig.

882 Financial Futures, ausländische Terminbörsen

Z 10

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Financial Futures, die mit dem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden.

842 Financial Futures, inländische Terminbörsen

Z 10

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Financial Futures, die mit dem inländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden sowie Zahlungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse.

¹⁶ Bei Give-up-/Take-up-Übertragungen fallen Meldepflichten nur dann an, wenn bis zum Zeitpunkt der Übertragung Marginverrechnungen stattgefunden haben. Sollte dies der Fall sein, ergeben sich Meldepflichten für den „Give-upper“ als tägliche Variation Margin oder Profit/Loss-Zahlungen, als ob das Geschäft geschlossen worden wäre. Der „Take-upper“ hat Folgezahlungen als tägliche Variation Margins oder Profit/Loss, basierend auf dem Settlement Price als Basisgröße, zu melden. Daneben besteht gegebenenfalls eine Meldepflicht für eine Ausgleichszahlung bei der Übertragung.

2. Optionen

Unter dieser Position sind alle Zahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Optionen einschl. Optionen auf Futures zu melden. Warenoptionen sind ebenfalls hier zu erfassen, sofern bei Ausübung das Settlement in Geld erfolgt.

Als **meldepflichtige Zahlungen** im Zusammenhang mit Optionen an Terminbörsen sind die jeweiligen Prämien und Differenzzahlungen anzusehen.

Kommt es bei Optionen zu einer effektiven Belieferung, zum Beispiel in Form von Wertpapieren, so sind diese mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsätze anzuzeigen. Die Belieferung in Form von Devisen ist dagegen nicht anzuzeigen, da es sich hierbei um den Tausch von kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen handelt. Zahlungen für die physische Belieferung anderer Basiswerte (z. B. Commodities) sind dem Warenverkehr zugeordnet (siehe S. 60 ff.).

Bei **Optionen auf Futures** sind die täglich geleisteten beziehungsweise erhaltenen Variation Margins zu melden oder eine der nachstehenden Alternativen zu wählen:

- Zum Zeitpunkt der **Glattstellung** wird die Prämie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Position und die Prämie für die Glattstellung des Kontrakts am Ende gemeldet.
- Zum Zeitpunkt der **Ausübung** eines Kontrakts wird die Prämie zum Zeitpunkt der Positionseröffnung und das entstandene Ergebnis, das heißt die Differenz zwischen Ausübungspreis und Abrechnungspreis, gemeldet.
- Zum Zeitpunkt des **Verfalls** der Option wird die Prämie bei Positionseröffnung gemeldet.

Länderzuordnung:

Die obigen Anmerkungen zu Financial Futures gelten analog auch bei diesen Optionen.

821 Optionen, ausländische Terminbörsen

Z 10

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit dem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden.

831 Optionen, inländische Terminbörsen

Z 10

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit dem inländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden sowie Zahlungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse.

3. Forward Rate Agreements (FRAs)

Forward Rate Agreements sind individuell vereinbarte, das heißt nicht standardisierte und nicht börsenmäßig abgewickelte Zinsterminkontrakte.

Meldepflichtig sind nur die jeweiligen Zinsausgleichszahlungen am sogenannten Settlement Date. Da es sich bei den Ausgleichszahlungen nicht um Entgelte für die tatsächliche Überlassung von Kapital handelt, werden die entsprechenden Beträge nicht als Zinsen oder zinsähnliche Zahlungen angesehen.

Die zugrunde liegenden Kapitalbeträge sind nicht anzuzeigen, da sie lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der Ausgleichszahlung dienen und nicht zur Auszahlung gelangen.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung richtet sich nach dem Sitzland des ausländischen Kontraktpartners.

898 Forward Rate Agreements

Z 10

4. Zins- und Währungsswaps

Zinsswaps sind Geschäfte, bei denen beispielsweise variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden.

Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrages und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert.

Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden.

Meldepflichtig sind Zinsswaps und Zins-/Währungsswaps. Hierbei sind nur die vereinnahmten und die verausgabten Zinsen sowie Ausgleichszahlungen brutto oder netto anzugeben. Zu melden sind auch Upfront-payments und Close-end-fees sowie Ausgleichszahlungen bei Inflation Swaps.

Die getauschten Kapitalbeträge (z. B. aus Währungsswaps) sind nicht zu melden, da es sich lediglich um den Tausch von zumeist kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen zum vereinbarten Kurs handelt.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung erfolgt nach dem Sitzland des Swap-Kontraktpartners.

584 Swapzinsen und Ausgleichszahlungen

Z 10

5. Equity Swaps

Hierzu zählen Vereinbarungen über den Tausch von Zinsen gegen Dividendenzahlungen von Aktien beziehungsweise Aktienindizes. Auch die Verrechnung von Kursgewinnen/-verlusten bei Anleihen oder Aktien beziehungsweise Aktienindizes ist möglich.

Meldepflichtig sind alle Zahlungen aus den Equity Swaps jeweils brutto (z. B. Zinszahlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen, Wertveränderungen der jeweiligen Wertpapiere).

Werden die zugrunde liegenden Papiere tatsächlich getauscht, sind zusätzlich die Wertpapierumsätze zu melden.

Bei einem synthetischen Equity Swap dienen die betreffenden Werte nur als Berechnungsgrundlage. Es erfolgt kein Austausch dieser Papiere. Folglich ist auch keine Wertpapiertransaktionsmeldung erforderlich.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung bei Equity Swaps richtet sich nach dem Sitzland des Kontraktpartners.

984 Equity Swaps

Z 10

6. OTC-Optionen

Hierzu zählen auch:

- Swaptions
- Caps, Floors und Collars
- Mitarbeitern gewährte Aktienoptionen

OTC-gehandelte Optionen auf Kreditrisiken (z. B. Credit Default Options, Credit Default Swaptions und Credit Spread Options) sind ebenfalls hier anzugeben.

Meldepflichtige Zahlungen im Zusammenhang mit OTC-Optionen sind die jeweiligen Prämien- und Differenzzahlungen.

Kommt es bei OTC-Optionen zu einer effektiven Belieferung, zum Beispiel in Form von Wertpapieren oder Edelmetallen, so sind diese mit den entsprechenden Angaben als Wertpapier- oder Edelmetallumsätze anzuzeigen.

Die Erfüllung ausgeübter **Devisenoptionen** durch Lieferung der entsprechenden Devisen ist dagegen nicht anzuzeigen, da es sich hierbei um den Tausch von kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen handelt.

Findet keine effektive Belieferung statt, sind die entsprechenden Ausgleichszahlungen zu melden.

Warenoptionsgeschäfte, bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte anstelle von Warenlieferungen Zahlungen in Geld erfolgen, sind ebenfalls unter den Kennzahlen für Finanzoptionsgeschäfte auszuweisen.

Länderzuordnung:

Bei OTC-Geschäften mit ausländischen Stillhaltern ist jeweils das Sitzland des ausländischen Stillhalters einzusetzen; bei OTC-Geschäften mit inländischen Stillhaltern ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten einzusetzen.

Besonderheit

Ausländischen Mitarbeitern bzw. von ausländischen Gesellschaften gewährte Optionen im Rahmen von **Mitarbeiteroptionsprogrammen** sind mit separater Kennzahl zu melden. Bei Zuteilung („Emission“) sind sie zudem als gezahlte beziehungsweise erhaltene Erwerbseinkommen mit der Kennzahl 521 des Leistungsverkehrs (siehe S. 26) in Höhe des beizulegenden Zeitwerts anzuzeigen. Die Ausübung oder der spätere Verkauf/Kauf von Mitarbeiteroptionen hingegen ist als reine Kapitalverkehrstransaktion zu erfassen, das heißt, die Meldebestimmungen für „reguläre“ OTC-Optionen finden entsprechend Anwendung.

820 OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	Z 10
830 OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	Z 10
832 Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	Z 10
833 Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	Z 10

7. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (CDS) sind individuell ausgestaltete Geschäfte, bei denen der Risikoverkäufer (Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie an den Risikokäufer (Sicherungsgeber) entrichtet und im Falle des Eintritts eines definierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung vom Sicherungsgeber erhält.

Meldepflichtige Zahlungen sind die geleisteten und erhaltenen Prämienzahlungen, „upfront payments“ sowie Ausgleichszahlungen.

Kommt es hingegen bei Eintritt des Kreditereignisses zu einer physischen Belieferung von Wertpapieren, so sind diese in Höhe der Ausgleichszahlung mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsätze anzuzeigen.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung erfolgt nach dem Sitzland des Kontraktpartners.

840 Credit Default Swaps	Z 10
--------------------------	------

Hierzu zählen geleistete und erhaltene Prämienzahlungen, „upfront payments“ sowie Ausgleichszahlungen aus Credit Default Swaps mit ausländischen Kontraktpartnern.

8. Total Return Swaps

Bei Total Return Swaps überträgt der Sicherungsnehmer nicht nur das Ausfallrisiko, sondern auch den Ertrag des zugrunde liegenden Finanzinstruments. Der Sicherungsgeber leistet periodische Zinszahlungen und hat einen Wertverlust des Referenztitels auszugleichen.

Meldepflichtig sind die vereinnahmten und die verausgabten Zinsen und Ausgleichszahlungen jeweils brutto.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung erfolgt nach dem Sitzland des Kontraktpartners.

584 Total Return Swaps

Z 10

9. Optionsscheine

Optionsscheine zählen unter rechtlichen Gesichtspunkten zu den Wertpapieren. Sie werden aber in der Zahlungsbilanzstatistik den Finanzderivaten zugeordnet, wenn sie die Anforderungen des § 793 BGB nicht erfüllen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung inländischer beziehungsweise ausländischer Optionsscheine ist das Sitzland des Emittenten des Optionsscheines (und nicht des Underlyings).

Kommt es bei Optionsscheinen zu einer effektiven Belieferung, zum Beispiel in Form von Wertpapieren, so sind diese mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsätze zu melden. Eine Belieferung in Form von Devisen ist dagegen nicht anzuzeigen, da es sich hierbei um den Tausch von kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen handelt. Findet keine effektive Belieferung statt, sind die entsprechenden Ausgleichszahlungen (Differenzzahlungen) zu melden.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung in der Meldung erfolgt bei ausländischen Emittenten nach dem Sitzland des Emittenten, bei inländischen Emittenten nach dem Sitzland des Kontrahenten.

110 Optionsscheine ausländischer Emittenten

Z 10

150 Optionsscheine inländischer Emittenten

Z 10

10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte

Bei individuell vereinbarten, das heißt nicht standardisierten, Termingeschäften (Forwards) sind die bis zur Glattstellung beziehungsweise die bis zum Fälligkeitstermin **realisierten Gewinne oder Verluste** anzugeben. Die ein- und ausgehenden Zahlungen sind in den Meldungen je Land, Kontrahent und Basiswert verdichtet auszuweisen.

Meldepflichtig sind insbesondere Zahlungsverpflichtungen aufgrund endgültiger Kursgewinne oder -verluste aus Terminkontrakten, die sich lediglich auf die Veränderung von Marktpreisen beziehen, ohne Lieferverpflichtung des zugrunde liegenden Basiswerts. Hierzu zählen beispielsweise CFDs, Non-Deliverable Forwards, Variance Swaps sowie Swaps auf Metalle, Öl und sonstige Rohstoffe. Realisierte Gewinne oder Verluste aus TBAs sind ebenfalls meldepflichtig. Nicht anzugeben ist der Tausch von Währungen im Rahmen von Devisentermingeschäften.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung richtet sich nach dem Sitzland des ausländischen Kontraktpartners.

883 Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte

Z 10

■ IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Zu den Kapitalerträgen zählen die Einnahmen von Inländern aus Vermögensanlagen im Ausland sowie die Zinserträge aus Kreditgewährungen an Ausländer und aufgrund von Guthaben bei ausländischen Banken.

Meldepflichtig sind auch die Einnahmen von Inländern aus inländischen Vermögensanlagen, die diese über ausländische Lagerstellen oder Depotbanken erhalten.

Ebenso werden hier die Ausgaben von Inländern auf Vermögensanlagen von Ausländern im Inland erfasst sowie die Zinsaufwendungen von Inländern auf Kreditaufnahmen im Ausland und Zinszahlungen an Ausländer auf deren Einlagen bei inländischen Banken.

■ Erträge aus Wertpapieren

Hierzu gehören:

- Zinsen auf Anleihen und Geldmarktpapiere
- Dividendenzahlungen sowie Erträge aus Genussscheinen
- Erträge aus Investmentzertifikaten (einschl. Zertifikate offener Immobilienfonds)

Die Meldepflicht für eingehende Kapitalerträge aus Wertpapieren ausländischer Emittenten obliegt den Endinvestoren. Geldinstitute können im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung stellvertretend für Privatpersonen Zahlungen, zum Beispiel Zinszahlungen, in verdeckter Stellvertretung mit den AWW-Kennzahlen für Unternehmen und Privatpersonen melden. Dabei sollen diese Meldungen die üblichen Adressangaben des Meldeerstellers enthalten sowie den Hinweis „Meldung für Privatkunden“. Von Wirtschaftsunternehmen werden hingegen eigene Meldungen oder Meldungen in offener Stellvertretung erwartet. Falls Geldinstitute Meldungen in offener oder verdeckter Stellvertretung übernehmen, weisen sie ihre Kunden in geeigneter Form (z. B. auf der Erträgnisabrechnung) darauf hin.

In der Meldung sind die Beträge wie folgt anzugeben beziehungsweise sind folgende Angaben zu machen:

- Die ausländischen Kapitalerträge sind grundsätzlich brutto, das heißt ohne den ausländischen Quellensteuerabzug, anzugeben. Die im Ausland einbehaltene Steuer ist als Ausgabe in der Kennzahl 810 zu melden. Bei einer Rückerstattung der Steuer ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl 810 anzuzeigen. Siehe hierzu auch das **Merkblatt „Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern“**, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).
- Bei der Ausschüttung von inländischen Kapitalerträgen sollte im Zahlungszweck der Prozentsatz der inländischen Quellensteuer angegeben werden.
- Es soll ersichtlich sein, dass es sich um Wertpapiere von inländischen beziehungsweise ausländischen Emittenten handelt.
- Meldungen von Erträgen auf inländische Vermögensanlagen, die über ausländische Stellen an Inländer gezahlt worden sind, sollen mit einem aussagekräftigen Hinweis versehen unter den entsprechenden Kennzahlen gemeldet werden.

Analog ist bei Wertpapiergeschäften zu verfahren, bei denen der Kupon abweichend von der Abrechnung geliefert wird und die Ertragszahlung anschließend separat reguliert werden muss. Meldepflichtig ist jeweils der Inländer, der das Geschäft mit dem Ausländer im eigenen Namen getätigt hat.

Hinweis zu Wertpapiererträgen während der Laufzeit von echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften sowie bei der Verwahrung von Sicherheiten im **Ausland**:

Wertpapiere ausländischer Emittenten

Wertpapiererträge auf ausländische Wertpapiere sind, wenn es sich um Geschäfte zwischen Inländern handelt, nur von dem inländischen Pensionsgeber, Verleiher oder Sicherheitensteller zu melden, der als Endinvestor anzusehen ist. Bei Geschäften zwischen Inländern und Ausländern gilt hingegen:

Inländische Pensionsnehmer können eingehende Ertragszahlungen auf ausländische Wertpapiere melden. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese Zahlungen von Inländern (inländische Lagerstelle) oder von Ausländern erhalten. Werden diese Zahlungen gemeldet, muss auch die Weiterleitung der Ertragszahlung an den ausländischen Pensionsgeber gemeldet werden.

Inländische Pensionsgeber melden von ausländischen Pensionsnehmern erhaltene Ertragszahlungen auf in Pension gegebene ausländische Wertpapiere. Werden Ertragszahlungen zugunsten von Kunden ebenfalls gemeldet, erfolgt ein entsprechender Hinweis, zum Beispiel auf der Wertpapierabrechnung.

Als Land ist das Sitzland des ausländischen Emittenten anzugeben.

Ertragszahlungen im Rahmen von Leihgeschäften mit Ausländern oder auf im Ausland als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere sind analog zu behandeln.

Schematische Übersichten der Melderegulungen für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 124 und 125.

Wertpapiere inländischer Emittenten

Inländische Pensionsnehmer haben von ausländischen Lagerstellen eingehende Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden, wenn sie als erste inländische Stelle die Zahlungen direkt von einem Ausländer erhalten. Die Weiterleitung der Ertragszahlungen an den ausländischen Pensionsgeber ist als ausgehende Zahlung zu melden.

Von inländischen Lagerstellen erhaltene Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere sind hingegen nur als ausgehende Zahlung zu melden, wenn sie direkt an einen Ausländer weitergeleitet werden.

Inländische Pensionsgeber melden eingehende Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere, die ihnen von ausländischen Pensionsnehmern weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Länderzuordnung ist das Land der ausländischen Lagerstelle beziehungsweise des ausländischen Pensionsgebers oder Pensionsnehmers.

Ertragszahlungen im Rahmen von Leihgeschäften oder für die als Sicherheiten hereingenommen beziehungsweise hinterlegten Wertpapiere sind analog zu behandeln.

Schematische Übersichten der Melderegungen für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 124 und 125.

1. Zinsen auf Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit periodischer Fälligkeit der Zinszahlungen sind die effektiv ausgezahlten beziehungsweise gutgeschriebenen Zinsen zu melden.

Besonderheit

Bei der Tilgung von aufgezinnten Wertpapieren (z. B. Bundesschatzbriefe Typ B) und abgezinsten Wertpapieren (z. B. Zero-Bonds, Finanzierungsschätze des Bundes) sind die im Rückzahlungsbetrag enthaltenen Zinsen nicht gesondert zu melden.

a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten¹⁷⁾

182	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	Z 4
282	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen vereinnahmt werden	Z 4
782	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	Z 4
382	Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge auf inländische Wertpapiere öffentlicher Emittenten bei ausländischer Lagerstelle“)	Z 4, Z 11

b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten

583	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	Z 4
283	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen vereinnahmt werden	Z 4
783	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	Z 4
183	Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge auf inländische Wertpapiere privater Emittenten bei ausländischer Lagerstelle“)	Z 4, Z 11

¹⁷ Zur Abgrenzung öffentlicher und privater Emittenten siehe die Abschnitte Ausländische bzw. Inländische Wertpapiere, Anleihen (S. 68 ff. und 85 ff.).

2. Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten

Stehen dem Aktionär 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte des Unternehmens zu, sind die Erträge nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionserträgen zu melden (siehe S. 115 ff.).

Einnahmen:

- Dividendenzahlungen ausländischer Aktiengesellschaften an Inländer
- Ertragszahlungen auf ausländische Genussscheine an Inländer
- Ausschüttungen auf ausländische Investmentzertifikate von Investment- und offenen Immobilienfonds an Inländer
- Über ausländische Zahlstellen (z. B. eine Luxemburger Depotbank) an Inländer gezahlte Dividenden auf inländische Aktien und Erträge aus inländischen Genussscheinen und Investmentzertifikaten

Ausgaben:

- Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften an Ausländer
- Ertragszahlungen auf inländische Genussscheine an Ausländer
- Ausschüttungen auf inländische Investmentzertifikate von Investment- und offenen Immobilienfonds an Ausländer

Hinweise:

Entgegen der sonstigen Regelung sind Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften netto, das heißt nach Quellensteuerabzug, zu melden.

Zwischengewinne und thesaurierte Erträge bei Investmentzertifikaten brauchen nicht gesondert angezeigt zu werden.

Besonderheiten

Ausschüttungen ausländischer Emittenten im Rahmen von Stock Dividends sind als eingehende Zahlungen für Erträge aus Aktien und als ausgehende Zahlungen für den Erwerb von ausländischen Aktien unter Angabe der ISIN (siehe S. 71) zu melden. Meldebetrag für die ein- und ausgehenden Zahlungen ist der Kurswert der zugrunde liegenden Wertpapiere.

185 Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	Z 4
985 Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen oder öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	Z 4
285 Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge aus inländischen Aktien bei ausländischer Lagerstelle“)	Z 4, Z 11
585 Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	Z 4

885 Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen oder öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	Z 4
---	------------

685 Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge auf inländische Investmentanteile bei ausländischer Lagerstelle“)	Z 4, Z 11
---	----------------------

■ Erträge aus Direktinvestitionen

Liegt eine Direktinvestition vor, werden folgende Gewinnausschüttungen und Zinsen unter den Erträgen aus Direktinvestitionen erfasst:

- Dividenden
- Sonstige Gewinnausschüttungen
- Zinsen auf Kredite zwischen verbundenen Unternehmen
- Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

In der Meldung ist anzugeben, welches Geschäftsjahr die Dividenden, Gewinne und ähnliche Erträge beziehungsweise die Verluste betreffen.

Hinweis:

Ausschüttungen von Gewinnvorträgen früherer Jahre sind nicht unter den Kapitalerträgen, sondern unter den Direktinvestitionen auszuweisen: Direktinvestitionen im Ausland (S. 72), bzw. Direktinvestitionen im Inland (S. 90).

1. Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften

Hierzu gehören die Dividendenausschüttungen ausländischer Aktiengesellschaften (eingehende Zahlungen) beziehungsweise inländischer Aktiengesellschaften (ausgehende Zahlungen) für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr, sofern dem Aktionär 10 % oder mehr des Nennkapitals zustehen.

Dividendenausschüttungen sind auch dann meldepflichtig, wenn sie durch Gesellschafterbeschluss zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden. Gleichzeitig ist die Kapitalerhöhung unter den Direktinvestitionen (siehe S. 72 ff., Direktinvestitionen im Ausland, bzw. S. 90 ff., Direktinvestitionen im Inland) zu melden.

Ausschüttungen ausländischer Emittenten im Rahmen von „Stock Dividends“ siehe Abschnitt Erträge aus Wertpapieren, Aktien, S. 71.

188 Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	Z 4
---	------------

288 Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	Z 4
--	------------

2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen

Hierzu gehören:

- Gewinnausschüttungen für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr auf sonstige Geschäfts- und Kapitalanteile an Unternehmen, zum Beispiel:
 - GmbH-Anteile
 - Kommanditanteile
 - Genossenschaftsanteile
 - Anteile persönlich haftender Gesellschafter
- Gewinnausschüttungen für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten
- Gewinnausschüttungen auf Geschäfts- und Kapitalanteile sind auch dann meldepflichtig, wenn sie durch Gesellschafterbeschluss zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden. Gleichzeitig ist die Kapitalerhöhung unter den Direktinvestitionen (siehe S. 72 ff., Direktinvestitionen im Ausland, bzw. S. 90 ff., Direktinvestitionen im Inland) zu melden.
- Erträge aus Einlagen stiller Gesellschafter

186 Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	Z 4
286 Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	Z 4
187 Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	Z 4
287 Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	Z 4

3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite¹⁸⁾

Unter dieser Position sind die Zinsen und zinsähnlichen Erträge beziehungsweise Aufwendungen aus Direktinvestitionskrediten – unabhängig von der vereinbarten Laufzeit – zu melden.

Dazu zählen:

- Langfristige Finanzierungskredite,
- Zielgewährungen und Vorauszahlungen im Warenverkehr (sogenannte Handelskredite),
- Kurzfristige Intercompany Loans und
- Salden auf Verrechnungskonten.

Besonderheiten

Kredite, bei denen ein Geldinstitut als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

¹⁸ Zu den Begriffen verbundene Unternehmen, Schwesterunternehmen und Direktinvestitionskredite siehe die Ausführungen in den Abschnitten Direktinvestitionen, S. 72 ff. und S. 90 ff.

Bei Zinsen ab 1 Mio € aus Direktinvestitionskrediten an ausländische Unternehmen beziehungsweise von ausländischen Kreditgebern sind in der Meldung Name und Sitz des ausländischen Kreditnehmers beziehungsweise Kreditgebers anzugeben.

289 Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	Z 4
689 Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	Z 4
789 Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	Z 4
889 Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	Z 4

4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

Zu den Kapitalerträgen zählen in der Zahlungsbilanzstatistik die Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen (Verlustabdeckung bzw. Verlustübernahme im laufenden Jahr) bei Banken und Unternehmen einschließlich ihrer Zweigstellen oder Niederlassungen, soweit sie in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen.

Nicht unter diese Position fallen Zuschüsse zur Abdeckung von Verlustvorträgen früherer Jahre und Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen, sofern sie nicht in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen. Diese sind unter den Direktinvestitionen auszuweisen: Direktinvestitionen im Ausland (S. 72), bzw. Direktinvestitionen im Inland (S. 90).

190 Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen	Z 4
290 Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen	Z 4

■ Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)

Zu den Kreditzinsen zählen auch folgende Aufwendungen beziehungsweise Erträge:

- Disagio beim Ankauf von Forderungen und der Gewährung von Darlehen
- Käuferzinsen beim Ankauf von Ausfuhrforderungen
- Zinsen im Waren- und Dienstleistungsverkehr, zum Beispiel Zinsen für Vorauszahlungen und Zahlungsziele
- Damnum bei der Gewährung von Hypothekendarlehen
- Diskont beim Ankauf von Wechseln
- Zinsen bei Kreditgewährungen im Rahmen von Pensionsgeschäften (Repo-Zinsen)

Entsprechend der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung gehören dazu auch zinsähnliche Einnahmen und Ausgaben, sofern sie nicht als Entgelte für Finanzdienstleistungen verbucht werden, zum Beispiel:

- Kredit-, Bereitstellungs- und Überziehungsprovisionen im Kreditgeschäft
- Akzept- und Remboursprovisionen
- Forfaitierungs- und Delkrederegebühren bei Forderungsabtretungen

Zu den Einlagenzinsen zählen auch folgende Zahlungen:

- Zinsen auf Namensschuldverschreibungen, zum Beispiel Sparbriefe
- Bonuszahlung im Zusammenhang mit Spareinlagen

Besonderheiten

Abgezinst und aufgezinst Einlagen oder Sparbriefe:

Werden die Zinsen periodengerecht bilanziert, das heißt, sie werden sowohl als Forderung (ggf. als Verbindlichkeit) und in der Erfolgsrechnung ertragswirksam verbucht, sind sie bereits zum Zeitpunkt der Buchung zu melden.

Annuitätendarlehen:

Es werden folgende vereinfachte Meldeverfahren zugelassen:

- a) Die Ratenzahlungen sind zunächst der Verbuchung entsprechend in voller Höhe als Tilgungszahlungen zu melden. In dem Monat, in dem die Zinsbelastung auf dem Konto des Kreditnehmers vorgenommen wird, ist eine Zinszahlung und in gleicher Höhe eine Berichtigung der ursprünglich zu hoch gemeldeten Tilgungszahlung anzuzeigen.
- b) Sofern eine exakte Aufteilung der Ratenzahlungen in Tilgungs- und Ertragsanteil Schwierigkeiten bereitet, wird auch zugelassen, dass jeweils eine dem Durchschnitt entsprechende gleich bleibende Aufteilung der Ratenzahlungen in Tilgungs- und Zinsanteil vorgenommen wird.

Ratenkredite:

Im Fall von Ratenkrediten, bei denen vertraglich zu Beginn die gesamte Zinssumme dem Kreditbetrag zugeschlagen wird und bei denen eine unmittelbare Aufteilung der eingehenden Ratenzahlungen des Kreditnehmers in Tilgungs- und Zinsanteil Schwierigkeiten macht, wird das folgende vereinfachte Meldeverfahren zugelassen: Zum Zeitpunkt der Kreditauszahlung wird der gesamte Zinsanteil dem Kreditbetrag zugeschlagen und zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig als Zinseinnahme und Kreditgewährung gemeldet. Alle späteren Ratenzahlungen sind dann in voller Höhe als Tilgungen anzuzeigen.

Umwandlungen von Zinsansprüchen in Kreditforderungen (z. B. im Zusammenhang mit Umschuldungen) sind ebenfalls als Zinseinnahmen beziehungsweise -ausgaben zu melden.

Zinsentschädigungszahlungen:

Zinsentschädigungszahlungen an die inländischen Geldinstitute und Exporteure auf Hermes-gedekte Kredite durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG sind nicht zu melden.

Dagegen sind die von dem ausländischen Schuldner **auf den Selbstbehalt eines Kredits gezahlten Zinsen** immer zu melden, auch wenn die Zinsen zunächst bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG eingehen und diese die Beträge an die inländischen Zinsgläubiger weiterleitet.

Zinsen:

Zinsen im Zusammenhang mit Zinsswaps sowie Ausgleichzahlungen aus Caps, Floors und Collars werden unter den Finanzderivaten erfasst (siehe S. 103 ff.).

184 Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	Z 14/ Z 15
284 Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen oder Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	Z 4
384 Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	Z 4

■ Pacht und Miete aus Grundbesitz

Auf der Einnahmenseite fallen hierunter die Pacht- und Mietzahlungen, die Inländer von Ausländern aus der Verpachtung und Vermietung ihrer ausländischen Grundstücke und Gebäude erhalten.

Auf der Ausgabenseite sind unter dieser Position die Miet- und Pachtzahlungen zu melden, die Inländer für die Nutzung inländischer Grundstücke und Immobilien an Ausländer leisten.

Aus dem in der Meldung angegebenen Zahlungszweck soll ersichtlich sein, ob sich das betreffende Grundstück im In- oder Ausland befindet.

Besonderheiten

Die Erträge aus Immobilienzertifikaten der geschlossenen Immobilienfonds fallen unter diese Position, soweit der Anleger einem unmittelbaren Eigentümer gleichgestellt ist.

Förderabgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Bohrrechten werden dieser Position nur dann zugeordnet, wenn sie nicht unter dem Anlagevermögen aktiviert werden. Bei Zuordnung zum Anlagevermögen siehe die Ausführungen im Abschnitt Direktinvestitionen im Ausland, S. 72 ff.

Mieterträge und Pachteinnahmen aus Immobilien und Grundstücken im Inland sowie Mietaufwendungen und Pachtausgaben für Immobilien und Grundstücke im Ausland sind unter den Dienstleistungen (Kennzahl 594 (Miete) bzw. 694 (Pacht), siehe S. 23 f.) zu melden.

180	Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	Z 4
280	Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen	Z 4
380	Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	Z 4

■ Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen

Hierunter fallen die Gewinne aus Unternehmensanteilen, die nicht in Aktien verbrieft sind und bei denen eine Beteiligung von weniger als 10 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens besteht, sowie Erträge aus Anteilen an nicht handelbaren geschlossenen Fonds.

197	Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	Z 4
297	Aufwendungen und Erträge von Unternehmen oder Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen an ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	Z 4

■ Sonstige Transaktionen

Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können

Hierunter sollten insbesondere ein- und ausgehende Zahlungen angezeigt werden, für die keine passende Kennzahl gefunden wird. **In diesen Fällen ist der Zahlungszweck ausführlich zu erläutern**, damit die jeweiligen Transaktionen den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen zugeordnet werden können. Somit lassen sich Rückfragen vermeiden. Stornierungen, Irrläufer, Doppelzahlungen und Rückzahlungen von Vorauszahlungen sind als solche möglichst unter der ursprünglich angezeigten Kennzahl und unter Angabe des Zahlungszweckes zu melden. Hinweise auf Stornierungen, Irrläufer und Ähnliches sind zwingend erforderlich (siehe auch Korrekturmeldungen S. 11).

Bei Zahlungen aufgrund der Inanspruchnahme von Garantien (Bietungs-, Lieferungs-, Anzahlungsgarantien u. Ä.) und Bürgschaften, die vielfach unter der Kennzahl 950 angezeigt werden, ist unbedingt der Hinweis erforderlich, ob die Inanspruchnahme für Rechnung von Inländern oder Ausländern erfolgt.

a) Ausgehende Zahlungen an Ausländer:

Zahlt der inländische Bürge für Rechnung von Inländern, ist als Zahlungszweck das jeweilige Grundgeschäft des Hauptschuldners ausführlich zu erläutern; dadurch sind Rückfragen im Allgemeinen vermeidbar. Soweit das Grundgeschäft nicht bekannt ist, ist zwingend der Bürgschafts- oder Garantiennehmer anzugeben.

Sofern **inländische Bürgen** gegenüber **Ausländern** Zahlungen **an Ausländer** für langfristige Kredite leisten, sind die Transaktionen mit einem entsprechenden Hinweis unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (siehe S. 68 ff.) anzuzeigen.

b) Eingehende Zahlungen von Ausländern:

Erfolgt die Zahlung für Rechnung von Ausländern, ist vom Meldepflichtigen die eingehende Zahlung gemäß dem Zahlungsgrund unter der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses zu melden.

Sofern Verbindlichkeiten **inländischer Hauptschuldner** gegenüber ausländischen Bürgen als langfristige Kredite verbucht werden, sind die Verbindlichkeiten unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs anzuzeigen (siehe S. 85 ff.).

Besonderheit

Ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Gewährleistungsgarantien sind unter der Kennzahl der erbrachten Leistung zu melden, beispielsweise 566 „Wartung und Reparatur“, 580 „Bauleistung“ zu melden.

950 Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	Z 4
951 Sonstige Transaktionen des Kapitalverkehrs	Z 4

■ Anhänge

■ Melderegungen für bilaterale Wertpapiergeschäfte

Repos, Reverse Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte, Wertpapier-Leihgeschäfte, -Sicherheiten
 Meldepflichten bei Wertpapier-Fälligkeiten und Kuponausgleichszahlungen

1. Wertpapiere ausländischer Emittenten

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
A	...	I	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung
I	Zahlungseingang	A	...
I	Zahlungseingang	I	keine Meldung

2. Wertpapiere inländischer Emittenten/inländische Lagerstelle

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
A	...	I	Zahlungsausgang
I	Zahlungseingang	A	...
I	keine Meldung	I	keine Meldung

3. Wertpapiere inländischer Emittenten/ausländische Lagerstelle

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
A	...	I	Zahlungseingang und Zahlungsausgang
I	Zahlungseingang	A	...
I	keine Meldung	I	Zahlungseingang

Erläuterungen

Für 1., 2. und 3.: (Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

Für 1.: Wertpapiernehmer erhält eine Zahlung von einem Ausländer oder von einer inländischen oder ausländischen Lagerstelle.

I Inländer

A Ausländer

... keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers

■ Melderegungen für verkettete Wertpapiergeschäfte

Repos, Reverse Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte, Wertpapier-Leihgeschäfte, -Sicherheiten
 Meldepflichten bei Wertpapier-Fälligkeiten und Kuponausgleichszahlungen

1. Wertpapiere ausländischer Emittenten					
Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
A	...	I	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	A	...
A	...	I	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	I	keine Meldung
I	Zahlungseingang	I	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	A	...
I	Zahlungseingang	I	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	I	keine Meldung

2. Wertpapiere inländischer Emittenten/inländische Lagerstelle					
Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
A	...	I	Zahlungseingang und Zahlungsausgang	A	...
A	...	I	Zahlungsausgang	I	keine Meldung
I	keine Meldung	I	Zahlungseingang	A	...
I	keine Meldung	I	keine Meldung	I	keine Meldung

3. Wertpapiere inländischer Emittenten/ausländische Lagerstelle					
Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
A	...	I	Zahlungseingang und Zahlungsausgang	A	...
A	...	I	Zahlungsausgang	I	Zahlungseingang
I	keine Meldung	I	Zahlungseingang	A	...
I	keine Meldung	I	keine Meldung	I	Zahlungseingang

Erläuterungen

Für 1., 2. und 3.: (Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

Für 1.: Wertpapiernehmer erhält eine Zahlung von einem Ausländer oder von einer inländischen oder ausländischen Lagerstelle.

I Inländer

A Ausländer

... keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers

Stichwortverzeichnis

Abfallentsorgung	20	Bauleistungen	32, 35, 73, 91
Abgaben	65	im Ausland	34
an Internationale Organisationen	52	im Inland	35
Ablösesummen im Sport	31	Baustellen	
Abonnements von Zeitungen	32	im Ausland	33, 34
Abrissarbeiten	32	im Inland	35
Abschreibungen	53	Behörden	11
Adresshandel	29	ausländische	52
ADRs	71, 89	Beitragszahlungen	
Agio bei Wandelanleihen	70, 87	an Internationale Organisationen	52
Aktien	70, 71, 87, 89, 107, 114	an Wirtschafts- und Fachorganisationen	26
Aktienanleihen	70, 87	aus früheren Beschäftigungsverhältnissen	54
American Depository Receipts	71, 89	Bergbau	21
Amtliche Gebühren	24	Bergungskosten	37, 44
Anleihen	70, 87	Besichtigungskosten (Versicherung)	44
ausländischer öffentlicher Emittenten	70	Beteiligungsgeschäft (Versicherung)	44
ausländischer privater Emittenten	70	Betriebsprüfung	23
inländischer MFIs	88	Betriebsrenten	48
inländischer öffentlicher Emittenten	87	Betriebsstätten	10, 72, 90, 91, 93, 116
inländischer Unternehmen	88	Bezugsrechte	71, 89
internationaler Organisationen	70	Bibliotheksdienstleistungen	32
Annuitätendarlehen	118	Bildende Kunst	29
Anwaltshonorare	22	Bildungsdienstleistungen	25
Arbeitsentgelte	33, 34	Binnenschiffstransporte	41
Architekturdienstleistungen	20	Binnenschiffsverkehr	40, 41
Archivierungsdienste	32	Bonitätsbewertung	22
Arzthonorare	25, 49	Bordverpflegung	37, 38
Asset Backed Securities	70, 87	Börsengänge	22
Audiovisuelle Produkte	18, 28, 29, 30	Botschaften	55
Aufbau von Maschinen	20	Bubills	88
Aufschließungsarbeiten	73, 76	Buchführung	22
Ausbesserungen		Bühnenbildner	18
im Ausland	73	Bundesanleihen	87
im Inland	91	Bundesschatzanweisungen	87
Ausfuhrerlöse	60, 81	Bundeswehr	56
Ausfuhrforderungen	81, 118	Bürgschaften	22, 122
Auskunfteien	22	Central Counterpart	69, 86
Ausländische Arbeitnehmer	53	Certificates of Deposit	71
Auslandsbaustelle	33, 34	Charter	63, 64
Auslandsforderungen	76, 78	für Transportmittel mit Personal	36, 44
Ausleihen von Personal	26	für Transportmittel ohne Personal	23
Ausstellungen	25	Chartern von Seeschiffen	44
Autobahnvignetten	49	Clearing	69, 86, 104, 105
Autoren	28	Cloud-Computing	32
Avalprovisionen	22	Collateralized Debt Obligations	70, 87
		Commercial Paper	71
		Commoditys	
		Commodity Futures	63, 64, 103
		Sonstige, außerbörsliche Termingeschäfte	109
		Warenoptionsgeschäfte	107
Bankguthaben		Convertibles	70, 87
bei ausländischen Banken	78	Copyrights	30
bei inländischen Banken	96	Courtagen	22
Bankprovisionen	22		

Credit Default Options	107	Equity Swaps	107
Credit Default Swaps	108	Erbpacht	24
Credit Default Swaptions	107	Erbschaft	52
Credit Linked Notes	103	Erdgas	19, 73, 76
Credit Spread Options	107	Erdöl	73, 76
Darlehen	78, 96	Erfindungen	28
Datenfernübertragung	31	Ernte	21
Datenverarbeitung	32	Ersatzzahlungen	65
Debitkartenumsätze	50	Erstattung von Spesen	21
Delkredereprovision	22, 118	Erstattung von Zöllen	65
Demontage von Öl- und Gasförderstätten	21	Erträge	
Depotgebühren	104	aus Direktinvestitionen	115
Derivate	103	aus sonstigen Kapitalanlagen	120
Design	26, 28, 30, 31	aus Wertpapieren	111
Diagnose von Krankheiten	25	Euro-Anleihen	70, 87, 88
Differenzzahlungen	105, 107, 109	Expertisekosten (Versicherung)	44
Diplomatische Vertretungen	55	Explorationsaufwendungen	74
Direktinvestitionen		Express-Transporte	36
im Ausland	72	Fahrzeugreinigung	39
im Inland	90	Fernsehfilme	28, 30
Direktinvestitionskredite	74, 93, 116	Fernsehprogramme	18, 28
Disagio	80, 98, 118	Fernuniversität	25
Dividenden	114	Festgeld	79, 80, 98
bei Direktinvestitionen	115	Filmproduktionen	18
Dividendenpapiere	71, 114	Finanzbehörden	52
DM-Auslandsanleihen	70	Finanzberatung	22
Dokumentarfilme	28, 30	Finanzdienstleistungen	22, 118
Doppelzahlungen	122	Fischereidienstleistungen	21
DVDs (Video-Produktionen)	28	Flüchtlingshilfe	56
Edelmetalle	60, 62, 107	Flugsicherung	38
EDV-Dienstleistungen	31	Fonds, geschlossene	82, 83, 101
Einfuhrumsatzsteuer	65	Fonds, offene	71, 89, 90
Einkaufsfahrten	49	Förderabgabe	73, 76, 119
Einkommensteuer (Lizenzen)	27	Forderungsabtretung	80, 81, 96, 98, 99
Einkommensteuer (öffentliche Stellen)	55	Forschungs-/Entwicklungsleistungen	18
Einlagen		Forschungsergebnisse	28, 29, 30
kurzfristige	79, 97	Forstdienstleistungen	21
langfristige	80, 98	Forward Rate Agreements	106
Elektrizität	60	Forwards	109
Emissionszertifikate	83, 102	Frachten/Frachtleistungen	36, 37, 38, 41, 43, 44
ausländische	83	Franchise-Gebühren	28
inländische	102	Freizeitdienstleistungen	25
Entgelte für nicht-selbständige Arbeit	26	Freizone/Freilager	61
Entschädigungszahlungen	53, 55, 80	Fremdwährungsanleihen	70, 87, 88
Entsorgungsleistungen	20	Fremdwährungsreiseschecks	50
Entwicklungshilfe	54, 55, 56	Führungsgeschäft (Versicherung)	44
der Länder, Gemeinden und anderer öffentli-		Funkgebühren	31
cher Stellen	55, 56	Fusionen	22
des Bundes	55, 56	Futures	103
durch kirchliche Stellen	54, 55	Gagen	18
privat	54	Garantien	122
Entwicklungshilfefonds	56	Garantieverlängerungen	57

Gasförderstätten	21	Inlandsforderungen	96, 98, 99
Gashandel	61, 62	Innenausbau	32
Gebäude	35, 68, 82, 85, 101, 119	Insolvenzverwalter	22
Gebäudereinigung	24	Inspektionsarbeiten	20
Gebrauchsmuster	30	Internationale Organisationen	52
Gehaltsabfindungen	57	Internet Backbone	31
Gehaltszahlungen	26, 55	Internetportale	32
Geistiges Eigentum	26, 27, 29, 30	Investmentaktiengesellschaften	71, 89
Geldmarktfonds	71, 72, 89, 90	Investmentfonds	71, 89
Geldmarktpapiere	71, 88	Investmentzertifikate	71, 89
GEMA-Gebühren	29	Irrläufer	122
Genussscheine	89	IT-Schulungen	25
Erträge	114	Jagddienstleistungen	21
Geologische Untersuchungen	21	Journalistenhonorare	32
Gerichtsgebühren	24	Juristische Dienstleistungen	22
Geschäftsführung	24	Kabeldienste	31
Geschäftsreisen	49	Kanalgebühren	37, 41, 44
Geschmacksmuster	28, 30	Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	53
Gesundheitsdienstleistungen	25	Kapitalauszahlungen bei Versicherungen	44, 45
Gewährleistungen	52, 65	Kapitalbeteiligungen	72, 83, 90
Gewerbsteuer (öffentliche Stellen)	55	Kapitaleinzahlungen	72, 83, 90
Gewinne aus Glücksspielen	57	Kapitalerhöhungen	72, 83, 90
Goldbarren	62	Kapitalerträge	111
Goldhandel	62	Kapitalertragssteuer	55
Goldkonten	62	Kapitalherabsetzungen	72, 83, 90
Großgebäude	19	Kapitalrücklagen	72, 90
Grund-/Gründerwerbssteuer	55	Kaskoversicherung	19, 47
Grundlagenforschung	18	Katastrophenhilfe	56
Grundstücke	82, 101	Kaufmännische Dienstleistungen	22
Hafengebühren	37, 44	Kinofilme	28, 30
Hafenschlepplöhne	37, 44	Kommissionen	37, 44
Haftungszahlungen	57	Kommissionierung von Waren	42
Handelswechsel	78, 96	Kommunikationsdienstleistungen	31
Hardware	28, 29, 31	Konstruktionsleistungen	20
Haushaltsarbeiten	26	Konsulate	55
Havarie-Grosse-Beiträge	44	Kontogebühren	22
Hermes-Entschädigungszahlungen	80, 119	Kontokorrentkredite	79, 97
Zinsentschädigungszahlungen	119	Konzerte	25, 29
Honorare für Patent-/Rechtsanwälte, Notare	22	Kopierkosten	18
Hosten von Webseiten	31	Körperschaftssteuer	55
Hypothekendarlehen	80, 118	Korrekturmeldung	11
Immobilien		Kostümbildner	18
im Ausland	82	Krankenhauskosten	25, 49
im Inland	101	Kredite	
Immobilienfonds		kurzfristige	79, 97
geschlossene	82, 101	langfristige	80, 98
offene	71	Kreditkartenumsätze	50
Inbetriebnahme von Maschinen	20	Kreditvermittlungskosten	22
Informationsdienste	32	Kriegsopferversorgung	54
Ingenieur-Dienstleistungen	20, 33	Kulturdienstleistungen	25
Initial-Margin-Zahlungen	104	Kulturstätten	25
Inlandsbaustelle	35	Künstlerische Produkte	28

Künstlerische Urheberrechte	28, 29, 30	für Immobilien	23, 119
Kurierdienste	42	für Kraftfahrzeuge	49, 63, 64
Kurkosten	49	für lebende Tiere	63, 64
Kursgewinne	103, 110	für Maschinen, Apparate	63, 64
Kursverluste	103, 110	für Musik-, Studioanlagen	18
		für stationäre Tanks	37, 44
Laborauswertungen	25	für Transportmittel mit Personal	36
Lagerhaltung	37, 44	für Transportmittel ohne Personal	23
Landegebühren	38	Mietkauf	24, 78, 96
Landvermessung	20	Mitarbeiteroptionen	108
Landwirtschaft	21, 24	Mitgliedsbeiträge	
Leasing	23, 78, 96	an Internationale Organisationen	56
Lebensmittelkontrollen	19	an Vereine, Verbände, Wirtschafts- und Fachorganisationen	26
Lebensversicherung	45	Mobilfunkdienste	31
Lebensversicherungszweitmarkt	45	Montagen	20, 32
Leihgebühren für historische Ausstellungen	25	im Ausland (Direktinvestitionen)	73
Leihgebühren für Kunstaussstellungen	25	im Inland (Direktinvestitionen)	91
Lichttechnik (Bühne)	18	Münzen	60, 62
Liegegelder	37, 44	Museen	25
Liquidation von Unternehmen	73, 83, 91, 101	Musikkompositionen	28, 30
literarische Urheberrechte	28, 30	Musikproduktionen	18
Lizenzen	26, 27, 29	Nachlassverwaltung	22
Erwerb	30, 31	Nachrichtendienste	32
Nutzung	27, 28	Nachrichtenübermittlung	31
Vertrieb	29, 30	Namensgenussscheine	96
Lizenzgebühren	28, 30	Namensrechte	28
Logistikleistung	42	Namensschuldverschreibungen	78, 96
Lohnfertigung	19, 60, 63, 64	Nebenleistungen	
Lohnsteuer	26	im Transithandel	61
Lohnveredelung	19	im Waren- und Dienstleistungsverkehr	65
Lotsengebühren	37, 44	Netzverluste	42
Lotteriegewinne	57	Nicht-selbständige Arbeit	26
Luftfahrzeuge	64	Notare	22
Luftfracht	38	Nutzung	
Luftverkehr	38	von Bodenflächen	24
		von Bohrrechten	119
Maklerprovisionen	22, 48	von Gebäuden	24
Management	23, 24, 32	von geistigem Eigentum	27, 28, 29
Markenrechte	31	Nutzungsgebühren	27
Markenzeichen	29, 30	Öffentlichkeitsarbeit	23
Marktforschung	23	Offset-Verpflichtungen	31
Medizinische Gutachten	25	Ölförderstätten	21
Mehrwertsteuer		Onlinemediatheken	28, 30
Import/Export	65	Operationelles Leasing	23
öffentliche Stellen	55	Optionen	
Meinungsumfragen	23	an Terminbörsen	105
Messekosten	23	auf Futures	105
Mezzanine-Kapital	73, 81, 91, 100	Mitarbeiteroptionen	108
ausländisches	73, 81	OTC-gehandelt	107
inländisches	91, 100	Optionsanleihen	70, 87
MFI (ist Fußnote)	73	Optionsscheine	87, 109
Miete		Organisation von Auftritten	18
für Ferienhäuser	49		
für Gasspeicher/Kavernen	23		

Pacht	24, 119	Raffinieren von Rohöl	19
Passagen	43	Ratenkredit	118
Patentanwälte	22	Rating	22
Patente	24, 26, 28, 29, 30	Rechtsanwaltshonorare	22
Pensionen	54	Rechtsberatung	22
Pensionsgeschäfte	69, 78, 86, 96, 112, 118	Recycling	19
Pensionskassen	48	Registrierung von Patenten	24
Pensionsleistungen	54	Regressive für Versicherungen	48
Personalleasing	26	Regulierungshilfen	48
Personenbeförderung		Reinigungskosten	37, 38, 40, 41, 44
auf See	36	Reisegepäck, Beförderungskosten	49
durch Bahnunternehmen	39	Reiseverkehr	49
durch Straßenverkehrsunternehmen	39	Meldepflichten der Geldinstitute	50
in der Binnenschifffahrt	40	Renaturierung von Flächen	20, 32
in Flugzeugen	38	Rennwetten	57
von Seeschiffahrtsunternehmen	43	Renovierung	32
Personenbezogene Dienstleistungen	25, 26	Renten	44, 45, 48, 54
Postdienste	42	Rentenberatung	48
Prämien		Reparaturen	19, 32, 65
bei Mitarbeiteroptionen	108	an Gebäuden	32
bei Optionen	105	an privaten Kraftfahrzeugen (Reise)	49
bei OTC-Optionen	107	von Computern und Peripheriegeräten	31
bei Sportveranstaltungen (Start-/Sieg-)	25	Repos	69, 86, 124, 125
bei Versicherungen	44, 45, 46, 47, 49	Reproduktionsrechte	29
Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr	57	Reproduktion von Computersoftware	29
Preisnachlässe	65	Restitution	52
Private Hilfsorganisationen	54	Risikolebensversicherungen	47
Privatentnahmen	73, 91	Rohrfernleitungstransporte	41
Privater Schuldenerlass	53	Rohrleitungen	41, 42
Private Übertragungen	52	Rückkäufe von Versicherungen	44
Private Unterstützungszahlungen	53, 54	Rückversicherungen	47
Produktbezogene Dienstleistungen	18	abgehendes Geschäft	48
Produktion		eingehendes Geschäft	48
von Musik und Filmen	18	Rückzahlungen	68, 73, 83, 85, 91, 101
von Radio- und Fernsehprogrammen	18	bei Warengeschäften	60, 122
von Softwaredokumentationen	28	Rundfunk	31
Produktionskosten	18	Sachversicherungen	46
Produktmanagement	23	Sachverständige (Versicherungen)	48
Produkttests	18, 19	Saisonarbeiter	26
Produktzertifizierung	20	Sanatorien	
Provisionen	21	Aufenthaltskosten	49
bei Bankgeschäften	22, 118	Schadenabwendungskosten	44
bei Futures	103	Schadensersatz	57
bei Immobilien	21	Schadensleistungen	44, 49
bei Versicherungen	48	Schadenszahlungen	44, 46
bei Waren- und Dienstleistungsgeschäften	21	aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft	44
im Zusammenhang mit Transportnebenleistungen	37, 44	aus Kaskoversicherungen	47
Quellensteuer	52, 111, 114	aus Rückversicherungen	48
Rabatte	65	Schädlingsbekämpfung	21
Radioprogramme	18, 29	Schenkungen	52
		Schienenverkehr	39, 40
		Schiffe	19, 44, 64

Schiffsmakler	37, 44	Straßenverkehr	39
Schlachten und Zerlegen von Tieren	19	Streckenschlepplöhne	41
Schubschiffsleistungen	41	Streitkräfte	
Schuldenerlass		ausländische	24, 63
des Bundes	56	deutsche	56
privat	53	Stromfernleitungen	41, 42
Schuldscheindarlehen	80, 96	Stromhandel	61, 62
Schuldverschreibungen	70, 87, 88, 103	Studienkosten	49
ausländischer Emittenten	70, 80	Subunternehmer	33, 34
inländischer Emittenten	87, 98	Subventionen (EU)	52
Schuldkosten	49	Suchmaschinen	32
Schulungskosten	49	Supply Chain Management	23
Schwestergesellschaften	75, 93	Swapgeschäfte	106, 107, 108, 109, 110
Seefrachten	37, 43	Swaptions	107
ausgehender Verkehr	43	Swift-Gebühren	31
einkommender Verkehr	43	Synchronisationskosten	18
Seeschiffahrtsunternehmen	43		
Serviceleistungen für ausländische Flugzeuge	38	Technische Beratung und Planung	20
Sicherheitsdienstleistungen	24	Technische Dienstleistungen	19, 34
Siegeprämien	25	Technische Schulungen	25
Skonti	65	Teilungsabkommen	48
Software	27, 28, 29, 30, 31	Telefondienste	31
Softwareberatung	32	Telegrammdienste	31
Softwarelizenzen	27	Telekommunikationsleistungen	31
Sonstiger Warenverkehr	63	Telekonferenzen	31
Sorten	50	Telestudium	25
Sozialversicherung	54	Telex	31
Sozialversicherungsbeiträge	26	Termineinlagen	79, 98
Sparbriefe	70, 87, 88, 118	Teuerungszuschläge	60
Spareinlagen	79, 97, 118	Thesaurierung	72, 90
Sparzertifikate	88	Tilgungen	
Spenden	54	von ausländischen Wertpapieren	68, 69, 70
Spesenerstattung	21	von inländischen Wertpapieren	85, 86, 87
Spieleinsätze	57	Total Return Swaps	109
Sportveranstaltungen	25, 29	Totogewinne	57
Spotmarkt	61	Transithandel	60, 61, 62, 64
Standgebühren	23	Transportdienstleistungen	36
Standgelder	37, 44	der Binnenschiffahrt	40
Startgebühren	38	der Seeschiffahrt	36
Startprämien	25	des Schienenverkehrs	39
Stationierung von Streitkräften	56	durch Rohrleitungen	41
Steuerberatertätigkeiten	22	Elektrizitätsübertragung	42
Steuereinnahmen	55	im Luftverkehr	38
Steuererstattungen	52, 55	im Straßenverkehr	39
Steuern an ausländische Behörden	27, 52	Transportnebenleistungen	
Stille Beteiligung		der Binnenschiffahrt	41
in Form von Eigenkapital	83, 90, 101	der Seeschiffahrt	37
in Form von Fremdkapital	78, 96	des Luftverkehrs	38
Stipendien	56	des Schienenverkehrs	40
Stock Dividends	71	des Straßenverkehrs	39
Stornierungen	122	Sonstige	42
Strafzahlungen	57	Transportversicherungen	46
Straßenfrachten	39	Trassengebühren	40
Straßennutzungsgebühren	39	Treibstoffe	37, 38, 39, 40

Treuhänderische Verwaltung	22	Verwaltung	22
Treuhandkredite	80, 98	Verwaltungskredite	80
TV-Rechte	29	Veterinärdienstleistungen	21
Überfluggebühren	38	Videos	28
Übersetzungsdienstleistungen	24	Vorauszahlungen	116, 118
Übersetzungsrechte	29	sonstige Transaktionen	122
Übertragungen, private	52	Zinsen	118
Übertragungsrechte	29	Vorsorgewerke	48
Umsatzsteuer	65	Wandelanleihen	70, 87
Umschuldungen	80, 98, 119	Warenausfuhr	60
Unfallrenten	54	Wareneinfuhr	35, 60, 64
Unterhaltszahlungen	53	Warenlieferungen	63, 107
Unterkunftskosten	49	für Baustellen	35
Unternehmen		für den Bedarf von ausländischen Transport-	
finanzielle	99, 100	mitteln	37, 38, 60
nichtfinanzielle	99, 100	Warennummer	60
Unternehmensanteile	72, 83, 90, 101	Warenoptionsgeschäfte	107
Gewinne	115, 120	Warenretouren	60
Unternehmensberatung	23	Warentermingeschäfte	60
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	21, 24	Warenverzeichnis	13, 60
Unternehmensgründungen	72, 83, 90, 101	Warenwert	20, 29
Unterstützungszahlungen	52, 53, 54	Warenzeichen	28, 31
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	88	Wartungsarbeiten	19, 31
Urheberrechte	26, 28, 29, 30	Wechseldiskontkredite	79, 97
Variation Margins	103, 105	Weltraumtransporte	42
Verflüssigung von Erdgas	19	Werbung	23
Vergütungen an Vertreter	21	Wertpapierkäufe und -verkäufe	
Verkaufsförderung	23	ausländische Wertpapiere	70
Verkettete Wertpapiergeschäfte	125	inländische Wertpapiere	85
Verlustvorträge	73, 91	Wertpapierleihgeschäfte	69, 86, 112
im laufenden Jahr	117	Wertpapiersicherheiten	69, 86
Vermächtnis	52	Wiederaufbereitung	19
Vermittlung		Wiedergutmachungsleistungen	53, 55
von Immobilien	21	Wirtschaftsprüfung	22
von Personal	26	Wissenschaftliche Beratung	18
von Versicherungsgeschäften	48	Zahlungsziele	118
von Warengeschäften und Dienstleistungen	21	Zertifikate (börenfähig)	70, 87
Vermögensverwaltung	22	Zinsausgleichszahlungen	106
Veröffentlichungsrechte	29	Zinsen	
Verpackung	19, 42	auf Bankguthaben	118
Verpflegungskosten	49	auf Direktinvestitionskredite	116
Verrechnungskonten	10, 79, 97, 116	auf Kredite	118
Versicherungsmakler	48	auf Marginkonten	104
Versicherungsnebenleistungen	48	auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	113
Versicherungsunternehmen	45, 46, 47, 48	auf Wertpapiere privater Emittenten	113
Versicherungsverkehr	44, 57	bei Vorauszahlungen	118
Verteidigungsausgaben	56	bei Zins- und Währungsswaps	106
Vertriebsrechte	30	für Zahlungsziele	118
Vertrieb von Computersoftware	29	Zins-/Währungsswaps	106
		Zölle	65
		Zolllager	61
		Zucht (von Tieren)	21

Zulassung von Medikamenten	24
Zulieferungen zu Bauleistungen	34, 35
Zusammenbauen von Produkten	19
Zuschüsse	
zum Ausgleich bilanzierter Verlustvorträge	72, 91
zur Vermeidung von Verlustvorträgen	117
Zweigniederlassungen	72, 90, 116
Zwischengewinne	114

Überleitungstabelle

Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen				
Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
-	-	567	Lohnfertigung	19
001 ^{*)}	Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	003	Transithandel	61
		989	Handel mit Gold	62
002 ^{*)}	Gebrochene Transithandelsgeschäfte	997	Einnahmen und Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr	63, 64
003	Lagergeschäfte	003	Transithandel	61
		989	Handel mit Gold	62
007	Kreditkartenumsätze im Reiseverkehr	007	Kreditkartenumsätze im Reiseverkehr	50
010	An-/Verkauf von Sorten	010	An-/Verkauf von Sorten	50
011	An-/Verkauf von Fremdwährungsreiseschecks	011	An-/Verkauf von Fremdwährungsreiseschecks	50
013	Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen aus grenzüberschreitender Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	013	Personenbeförderung auf der Schiene	39
014	Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	014	Personenbeförderung in Flugzeugen	38
015 ^{*)}	Einnahmen Personenbeförderung Straßenverkehrsunternehmen/Binnenschifffahrt/Ausgaben an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen	014	Personenbeförderung in Flugzeugen	38
		664	Personenbeförderung auf Binnenschiffen	40
		674	Personenbeförderung auf der Straße	39
016 ^{*)}	Ausgaben für Personenbeförderung Binnenschifffahrt/Straßenverkehr/auf See/an Bahnunternehmen	013	Personenbeförderung auf der Schiene	39
		654	Personenbeförderung auf See	36, 43
		664	Personenbeförderung auf Binnenschiffen	40
		674	Personenbeförderung auf der Straße	38
017	Reiseverkehr	017	Reiseverkehr	49
018	Debitkartenumsätze im Reiseverkehr	018	Debitkartenumsätze im Reiseverkehr	50
020 ^{*)}	Ausgaben für die Personenbeförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes	014	Personenbeförderung in Flugzeugen	38
040 ^{*)}	Einnahmen von Gebietsfremden im Linienverkehr, Passagen	654	Einnahmen von Ausländern aus Passagen	36, 43
050 ^{*)}	Einnahmen von Gebietsfremden im Trampverkehr, Passagen	654	Einnahmen von Ausländern aus Passagen	36, 43
080 ^{*)}	Einnahmen Binnenschiffsfrachten/Schienenverkehrsfrachten/Landfrachten zwischen dritten Ländern	661	Sonstige Binnenschiffsfrachten	41
		671	Sonstige Straßenfrachten	39
		681	Sonstige Bahnfrachten	40
081	Einnahmen aus Seefrachten zwischen dritten Ländern	081	Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten mit Drittländern	43
		081	Sonstige Seefrachten	37
082	Einnahmen aus Luftfrachten zwischen dritten Ländern	082	Sonstige Luftfrachten	38
100 ^{*)}	DM-Auslandsanleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	701	Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	70

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
101	Fremdwährungsanleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	101	Fremdwährungsanleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	70
102	Fremdwährungsanleihen gebietsfremder privater Emittenten	102	Fremdwährungsanleihen ausländischer privater Emittenten	70
103 ^{*)}	DM-Auslandsanleihen gebietsfremder privater Emittenten	702	Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	70
104	Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104	Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	71
105	Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105	Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	71
106	Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	106	Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	72
107	Anteile an ausländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften durch MFIs	107	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	73
108	Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften durch MFIs	108	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	73
110	Optionsscheine ausländischer Emittenten	110	Optionsscheine ausländischer Emittenten	109
111	Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften durch MFIs	111	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften - Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	74
112	Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften durch MFIs	112	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	74
123	Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch MFIs	123	Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische MFIs	81
129	Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertrags-thesaurierung	129	Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	72
132	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland durch MFIs	132	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische MFIs	82
133	Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133	Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	87

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
134	Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134	Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	87
136	Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit es nicht ausländische Wertpapiere oder Direktinvestitionen sind, durch MFIs	136	Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische MFIs	83
139	Übrige Kapitalanlagen im Ausland durch MFIs	139	Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische MFIs	84
140	Bundesschatzanweisungen	140	Bundesschatzanweisungen	87
141	Festverzinsliche Anleihen	141	Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	87
142 ^{*)}	Festverzinsliche Euro-Anleihen	461	Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	88
		462	Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	88
143	Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen	143	Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	87
144	Bankaktien	144	Bankaktien inländischer Emittenten	89
145	Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	145	Geldmarktpapiere inländischer MFIs	88
146	Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung	146	Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	90
147	Anteile an inländischen, nicht börsennotierten MFIs	147	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	91
148	Kapitalrücklagen inländischer MFI Aktiengesellschaften	148	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	91
149 ^{*)}	Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen	491	Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	88
		492	Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	88
150	Optionsscheine inländischer Emittenten	150	Optionsscheine inländischer Emittenten	109
151	Anteile an inländischen MFI-Nicht-Aktiengesellschaften	151	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	92

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
152	Kapitalrücklagen inländischer MFI-Nicht-Aktiengesellschaften	152	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen MFIs in der Rechtsform von Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen MFIs	92
155	Genussscheine	155	Genussscheine inländischer Emittenten	89
157	Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung	157	Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	90
163	Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren; Emissionen von MFIs	163	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer; Emission von MFIs	99
172	Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde durch MFIs	172	Kauf oder Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch MFIs (Eigengeschäft)	101
175	stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate); Schuldner MFIs	175	Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer; Schuldner MFIs	100
176	stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen; Schuldner MFIs	176	Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer; Schuldner MFIs	100
178	Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit es nicht inländische Wertpapiere oder Direktinvestitionen sind, an MFIs	178	Erwerb oder Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen MFIs	102
179	Übrige Kapitalanlagen im Inland bei MFIs	179	Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen MFIs	102
180	Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters), von MFIs	180	Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen MFIs	120
182	Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten, von MFIs vereinnahmt	182	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	113
183	Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten	183	Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	113
184	Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw. von MFIs	184	Zinseinnahmen und –ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	119
185	Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren, von MFIs vereinnahmt	185	Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	114

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
 bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
186	Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften, von MFIs	186	Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	116
187	Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen, von MFIs	187	Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	116
188	Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften, von MFIs	188	Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	115
190	Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen, von MFIs	190	Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	117
197	Aufwendungen und Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen von MFIs	197	Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	120
207	Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften durch Unternehmen, Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte	207	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	74
208	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften durch Unternehmen, Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte	208	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	74
210 ⁿ	Einnahmen von Gebietsfremden im Linienverkehr, Seefrachten	667	Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im einkommenden Verkehr	43
		668	Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im ausgehenden Verkehr	43
210 ⁿ	Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Einfuhr	669	Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	37
211	Erwerb bzw. Veräußerung von Anteilen an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften durch Unternehmen, Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte	211	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	74
212	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften durch Unternehmen, Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte	212	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	74

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
215	Einnahmen aus der Bereitstellung von Rohrleitungen/Durchleitung durch Rohrleitungen für den Transport durch das Wirtschaftsgebiet (ohne Entnahmen)	215	Sonstige Rohrfernleitungstransporte	41
216	Einnahmen und Ausgaben für Frachttransportleistungen der Binnenschifffahrt einschl. Streckenschlepplöhnen und Kosten für Schubschiffsleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	216	Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	41
217	Einnahmen und Ausgaben für Elektrizitätsübertragung	217	Übertragung mit Stromfernleitungen	42
219	Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch gebietsansässige Finanzierungstöchter an gebietsfremde Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	95
220 ⁿ⁾	Einnahmen von Gebietsfremden im Trampverkehr, Seechartergebühren	667	Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im einkommenden Verkehr	43
		668	Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im ausgehenden Verkehr	43
220 ⁿ⁾	Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Ausfuhr	669	Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	37
221	Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen	221	Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken, sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen	81
222	Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht	222	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	77
223	Erwerb und Abtretung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen	223	Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen	81
225	Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für Luftfrachtleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	225	Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	38
226	Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	226	Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	41

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
 bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
227	Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	227	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	95
228	Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Schwes-tergesellschaften	228	Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an Ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	77, 95
230 ^{*)}	Einnahmen von Gebietsansässigen im Linienverkehr, Seefrachten im einkommenden Verkehr	677	Einnahmen von Inländern aus Seefrachten im einkommenden Verkehr	43
232	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland durch Unternehmen und Privatpersonen	232	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische Unternehmen und Privatpersonen	82
233 ^{*)}	Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten im Wechselverkehr	676	Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	40
234 ^{*)}	Einnahmen gebietsansässiger Bahnunternehmen aus der Durchfuhr	681	Sonstige Bahnfrachten	40
236	Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit es nicht ausländische Wertpapiere oder Direktinvestitionen sind, durch Unternehmen, Privatpersonen und Öffentliche Haushalte	236	Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische Unternehmen und Privatpersonen	83
		336	Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische Öffentliche Haushalte	83
237	Explorationsaufwendungen im Ausland	237	Explorationsaufwendungen im Ausland	74
239	Übrige Kapitalanlagen im Ausland durch Unternehmen, Privatpersonen und Öffentliche Haushalte	239	Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische Unternehmen und Privatpersonen	84
		339	Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische Öffentliche Haushalte	84
240	Ausgaben für Landfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	240	Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	39
240 ^{*)}	Einnahmen von Gebietsansässigen im Linienverkehr, Seefrachten im ausgehenden Verkehr	678	Einnahmen von Inländern aus Seefrachten im ausgehenden Verkehr	43

* Kennzahl existiert nicht weiter.

noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
244 ⁿ⁾	Ausgaben an gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Luftfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	225	Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr und Verbringungen	38
245	Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	245	Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	88
247	Erwerb bzw. Veräußerung von Anteilen an inländischen, nicht börsennotierten Unternehmen	247	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	92
248	Kapitalrücklagen inländischer Unternehmensaktiengesellschaften	248	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	92
250 ⁿ⁾	Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	viele	Position ist unter der erbrachten Dienstleistung zu melden	-
251	Anteile an inländischen Unternehmen-Nicht-Aktiengesellschaften	251	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	92
252	Kapitalrücklagen inländischer Unternehmen-Nicht-Aktiengesellschaften	252	Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen Unternehmen	92
253 ⁿ⁾	Einnahmen von Gebietsansässigen im Trampverkehr, Seechartergebühren im einkommenden Verkehr	677	Einnahmen von Inländern aus Seefrachten im einkommenden Verkehr	43
258	Nichtbankaktien	258	Nichtbankaktien inländischer Emittenten	89
260 ⁿ⁾	Ausgaben See-/Binnenschiffs-/Luft-/Schienenverkehrs-/Landfrachten zwischen dritten Ländern	081	Sonstige Seefrachten	37
		082	Sonstige Luftfrachten	38
		661	Sonstige Binnenschiffsfrachten	41
		671	Sonstige Straßenfrachten	39
		681	Sonstige Bahnfrachten	40
260 ⁿ⁾	Einnahmen von Gebietsansässigen im Trampverkehr, Seechartergebühren im ausgehenden Verkehr	678	Einnahmen von Inländern aus Seefrachten im ausgehenden Verkehr	43

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
261	Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an Unternehmen und Privatpersonen	261	Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie die offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische finanzielle Unternehmen	99
		941	Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie die offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	99
262	Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen	262	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	95
263	Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren; Emission von Unternehmen	263	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer; Emissionen von finanziellen Unternehmen	99
		963	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer; Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	99
267	Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht	267	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	77
268	Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Schwes-tergesellschaften	268	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	77, 95
269	Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Finanzierungstöchtern, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht	269	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	77

* Kennzahl existiert nicht weiter.

noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
270 ⁿ⁾	Einnahmen und Ausgaben für Luftfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	082	Sonstige Luftfrachten	38
271 ⁿ⁾	Einnahmen und Ausgaben Binnenschiffs-/Schienenverkehrs-/Landfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebiets	661	Sonstige Binnenschiffsfrachten	41
		671	Sonstige Straßenfrachten	39
		681	Sonstige Bahnfrachten	40
272	Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde durch Unternehmen und Privatpersonen	272	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch Unternehmen und Privatpersonen	101
275	Stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate); Schuldner Unternehmen	275	Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen: finanzielle Unternehmen	100
		975	Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen: nichtfinanzielle Unternehmen	100
276	Stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen; Schuldner Unternehmen	276	Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen: finanzielle Unternehmen	100
		976	Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen: nichtfinanzielle Unternehmen	100
278	Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit es nicht inländische Wertpapiere oder Direktinvestitionen sind, an Unternehmen	278	Erwerb oder Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen Unternehmen	102
279	Übrige Kapitalanlagen im Inland bei Unternehmen und Privatpersonen	279	Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen Unternehmen und Privatpersonen	102
280	Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters), von Unternehmen und Privatpersonen	280	Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	120
282	Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten, von Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt	282	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	113

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
 bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
283	Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten, von Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt	283	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	113
284	Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw. von Unternehmen und Privatpersonen	284	Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	119
285	Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren	285	Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	114
286	Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften, von Unternehmen und Privatpersonen	286	Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	116
287	Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen, von Unternehmen und Privatpersonen	287	Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	116
288	Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften, von Unternehmen und Privatpersonen	288	Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	115
289	Zinsen auf Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen	289	Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	117
290	Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen, von Unternehmen und Privatpersonen	290	Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	117
297	Aufwendungen und Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen von Unternehmen, Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte	297	Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen an ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	120
298	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge, Frachtschiffe	298	Ausgaben an Ausländer für das Chartern von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern	44
300 ⁿ⁾	Einnahmen der Seehäfen und Seehafenbetriebe	310	Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	37, 44
310	Einnahmen Binnen-, Flughafen-, sonstige Verkehrshilfsbetriebe/Zahlungen für Transportnebenleistungen der Seeschifffahrt	310	Ausgaben an Ausländer für Nebenkosten der Seeschifffahrt	37, 44
		360	Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	38

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
320 ⁾	Transportnebenleistungen der Binnenschiffahrts- und Straßengüterunternehmen	690	Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	41
		670	Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	39
321	Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Öffentliche Haushalte	321	Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Öffentliche Haushalte	81
323	Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Öffentliche Haushalte	323	Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Öffentliche Haushalte	81
330 ⁾	Ausgaben für Transportnebenleistungen sonstiger gebietsansässiger Unternehmen	680	Sonstige Transportnebenleistungen	42
332	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland durch Öffentliche Haushalte	332	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische Öffentliche Haushalte	82
340	Einnahmen aus Transportnebenleistungen, die für gebietsfremde Schienenverkehrsbetriebe im Inland erbracht werden	340	Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	40
340	Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen für Transportnebenleistungen, die von Gebietsfremden im Ausland erbracht werden			
344	Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344	Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	88
345	Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	345	Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	88
351	Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an Öffentliche Haushalte	351	Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische Öffentliche Haushalte	99
352	stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen; Schuldner Öffentliche Haushalte	352	Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, Schuldner Öffentliche Haushalte	100
360	Einnahmen aus Transportnebenleistungen im Luftverkehr	360	Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	38
360	Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für z. B. Start-, Lande- und Überfluggebühren sowie Flugsicherung			

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
361	Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für den Erwerb von Waren wie Treibstoffe, Bordverpflegung und Bordverkauf	361	Bedarf für Transportmittel	37, 38, 39, 40, 41
362 ⁿ	Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen/Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)			
362 ⁿ	Ausgaben der Binnenschiffverkehrsunternehmen/ Straßengüterverkehrsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Schiffsbedarf/Fahrzeugbedarf			
366	Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren; Emission von Öffentlichen Haushalten	366	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer; Emissionen des Bundes	99
		367	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer; Emissionen der Länder	99
		368	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer; Emissionen der Städte und Gemeinden	99
370 ⁿ	Einnahmen aus Landfrachten und anderen Transportarten (soweit sie anderweitig nicht zuzuordnen oder nicht aufteilbar sind) sowie Einnahmen im Falle der Rückerstattung von Frachtvorlagen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	viele	Verkehrsträger mit dem Schwerpunkt der Transportleistung auswählen	-
372	Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde durch Öffentliche Haushalte	372	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch Öffentliche Haushalte	101
373	stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate); Schuldner Öffentliche Haushalte	373	Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate) durch Inländer; Schuldner Öffentliche Haushalte	100
379	Übrige Kapitalanlagen im Inland bei Öffentlichen Haushalten	379	Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen Öffentlichen Haushalten	102

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
380	Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters), von Öffentlichen Haushalten	380	Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen Öffentlichen Haushalten	120
382	Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	382	Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	113
384	Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw. von Öffentlichen Haushalten	384	Zinseinnahmen und –ausgaben der Öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	119
400	Lebensversicherung	400	Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	45
401	Lebensversicherungszweitmarkt	401	Lebensversicherungszweitmarkt	45
410	Transportversicherungen für die deutsche Ein- und Ausfuhr	410	Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	46
420	Sonstiger Versicherungsverkehr	420	Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	47
440	Lebensversicherung	440	Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	45
441	Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr	441	Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Ausländern	46
442	Sonstiger Versicherungsverkehr	442	Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	47
443	Lebensversicherung	443	Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	45
444	Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444	Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	46
445	Sonstiger Versicherungsverkehr	445	Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	47
450	Abfließendes Geschäft	449	Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen	48
		450	Abgehendes (Retro-) Geschäft	48
451	Einfließendes Geschäft	449	Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen	48
		451	Eingehendes (Rück-) Geschäft	48
460	Sonstige Einnahmen aus Regressen u. Ä.	460	Sonstige Einnahmen von Versicherungen	48
501 ^{*)}	Künstlerische Urheberrechte	614	Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	28
		624	Reproduktion, Vertrieb, Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	29
		634	Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	30
502 ^{*)}	Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren (technisches „Know-how“)	615	Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	28
		635	Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen	30

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
503 ^{*)}	Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	616	Nutzung von Marken und Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	28
		617	Nutzung von sonstigen Rechten	29
		627	Sonstige Vertriebsrechte	30
		636	Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	31
		637	Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten	31
507	Emissionsrechte (z. B. EU-Allowances, Assigned Amount Units)	467	Ausländische Emissionszertifikate	83
		507	Inländische Emissionszertifikate	102
510 ^{*)}	Film und Fernsehen	564	Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	18
		614	Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	28
		624	Reproduktion/Vertrieb, Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	29
		634	Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und künstlerischen Urheberrechten	30
511 ^{*)}	Forschungs- und Entwicklungsleistungen	549	Forschung und Entwicklung	18
		551	Produkttests	18
512 ^{*)}	Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen sowie Architektenhonorare	553	Technische Dienstleistungen	19
		554	Architekturdienstleistungen	20
		555	Ingenieur-Dienstleistungen	20
		558	Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	21
513 ^{*)}	EDV-Dienstleistungen	573	EDV-Dienstleistungen	31
		613	Nutzung von Software	27
		623	Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	29
		633	Kauf/Verkauf von Software	30
514 ^{*)}	Freiberufliche Tätigkeiten	viele	muss unter der erbrachten Dienstleistung gemeldet werden, z.B.	-
		536	Juristische Dienstleistungen	22
		546	Wirtschaftsprüfung, Buchführung, und Steuerberatung	22
		556	Kaufmännische Dienstleistungen	22
		643	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	25
		658	Gesundheitsdienstleistungen	25
		659	Bildungsdienstleistungen	25
516 ^{*)}	Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	556	Kaufmännische Dienstleistungen	22
		571	Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	24
517	Personalleasing	517	Personalleasing	26
518 ^{*)}	Kommunikationsleistungen	572	Nachrichten- und Informationsdienste	32
		574	Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	32
		576	Kommunikationsdienstleistungen	31
		629	Weltraumtransporte	42

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
519 ⁿ⁾	Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	viele	muss unter der erbrachten Dienstleistung gemeldet werden, z.B.	-
		567	Lohnfertigung	19
		619	Amtliche Gebühren	24
521	Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521	Entgelte für nicht selbständige Arbeit	26
522 ⁿ⁾	Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	638	Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	48
		639	Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	48
523	Provisionen	523	Provisionen	21
		657	Versicherungsnebenleistungen	48
525	Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525	Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	55
526	Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherung	526	Renten	54
527	Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527	Pensionen	54
528	Kriegsopferversorgung	528	Kriegsopferversorgung	54
529	Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529	Sonstige Renten	54
530 ⁿ⁾	Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	viele	Position ist unter der erbrachten Dienstleistung zu melden	-
531 ⁿ⁾	Regiekosten	viele	Position ist unter der erbrachten Dienstleistung zu melden	-
533	Finanzdienstleistungen	533	Finanzdienstleistungen	22
534	Entsorgungsleistungen	534	Entsorgungsleistungen	20
540	Werbe- und Messekosten	540	Werbung, Marktforschung, Messekosten	23
560 ⁿ⁾	Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln	566	Wartung und Reparatur	19
561	Reparaturen an Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561	Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	35
562 ⁿ⁾	Reparaturen an Waren, die zwecks Reparatur aus- und eingeführt werden	566	Wartung und Reparatur	19
570	Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Baustellen im Inland/Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	569	Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen/Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	34, 35
		570	Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen/Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	33, 35
580	Baustellen im Inland: Einnahmen aus Zulieferungen an gebietsfremde Firmen/ Baustellen im Ausland: Ausgaben gebietsansässiger Firmen auftrags Gebietsfremder	579	Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen/Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	34, 35
		580	Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen/Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	33, 35
583	Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten, von MFIs vereinnahmt	583	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	113

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
584	Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584	Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	106, 109
584	Total Return Swaps			
585	Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten, von MFIs vereinnahmt	585	Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	114
591 ^{*)}	Post- und Kurierdienste	691	sonstige Post- und Kurierdienste	42
		696	Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhrungen und Verbringungen	42
594	Mieten/Operational-Leasing	594	Miete und operationelles Leasing	23
		694	Pacht	24
595 ^{*)}	Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	571	Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	24
		695	Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	26
598 ^{*)}	Entnahmen aus Lohnveredelungen	997	Einnahmen und Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr	63, 64
600	Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	600	Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhrungen und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	65
601	Einfuhrumsatzsteuer	601	Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhrungen	65
602	Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	602	Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhrungen und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	65
606	Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606	Ausländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	72
607	Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607	Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	72
610	Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä. im Dienstleistungsverkehr	610	Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	65
641	Variabel verzinsliche Anleihen	641	Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	87
642 ^{*)}	Variabel verzinsliche Euro-Anleihen	465	Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	88
		466	Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	88
646	Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung	646	Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	90
647	Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung	647	Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	90
649 ^{*)}	Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen	495	Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	88
		496	Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	88
685	Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten	685	Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	115

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
689	Zinsen auf Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren	689	Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	117
700	Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700	Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen und Waren	56
701	Euro-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	701	Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	70
702	Euro-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	702	Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	70
710	Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710	Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	55
712	Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712	Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	55
720	Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720	Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	55
723	Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen			
724	Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen, z. B. Unternehmen und Verbände	724	Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	53
725	Schuldenerlass des Bundes	725	Schuldenerlass des Bundes	56
727	Privater Schuldenerlass	727	Privater Schuldenerlass	53
740	Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	740	Transaktionen mit Internationalen Organisationen	56
750 ^{*)}	Entwicklungshilfe des Bundes	760	Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	56
753 ^{*)}	Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen			
760	Einnahmen und Ausgaben des Bundes für unentgeltliche Leistungen			
761 ^{*)}	Einnahmen und Ausgaben der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen an Gebietsfremde			
762	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	55
763	Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763	Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	55
764	Mehrwertsteuer	764	Mehrwertsteuer	55
765	Gewerbsteuer	765	Gewerbsteuer	55
770	Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Euro	770	Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	24, 63
775 ^{*)}	Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Euro			
780 ^{*)}	Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung			
782	Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten, von Öffentlichen Haushalten vereinnahmt	782	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	113

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
 bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
783	Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten, von Öffentlichen Haushalten vereinnahmt	783	Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	113
785 ⁿ⁾	Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	770	Lieferungen und von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	24, 63
789	Zinsen auf Kredite zwischen Schwesterunternehmen	789	Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	117
790 ⁿ⁾	Erstattung von Bundessteuern	762	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	55
		763	Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	55
		764	Mehrwertsteuer	55
		765	Gewerbsteuer	55
		769	Grund- und Grunderwerbssteuer	55
		774	Sonstige Steuern	55
791 ⁿ⁾	Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	762	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	55
		763	Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	55
		764	Mehrwertsteuer	55
		765	Gewerbsteuer	55
		769	Grund- und Grunderwerbssteuer	55
		774	Sonstige Steuern	55
810	Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationalen Organisationen, z. B. für ausländische Ertragssteuern	810	Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	52
812	Eingehende Zahlungen für Subventionen von der Europäischen Union	812	Subventionen der Europäischen Union	52
820	OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820	OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	108
		833	Mitarbeiteroptionen ausländischer Gesellschaften	108
821	Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821	Optionen, ausländische Terminbörsen	105
827	Anteile an ausländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften durch MFIs	827	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	73
830	OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830	OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	108
		832	Mitarbeiteroptionen inländischer Gesellschaften	108
831	Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831	Optionen, inländische Terminbörsen	105
840	Credit Default Swaps	840	Credit Default Swaps	108
842	Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842	Financial Futures, inländische Terminbörsen	104

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
847	Erwerb und Veräußerung von Anteilen an inländischen, börsennotierten MFIs	847	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	91
850	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution, Ein- und Auswanderung	850	Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	52
851 ^{*)}	Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	728	Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	53
		729	Sonstige private Unterstützungszahlungen	54
852 ^{*)}	Zahlungen im Rahmen der privaten Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen privater Hilfsorganisationen zur Weiterleitung in Entwicklungsländer (z. B. von der EU)	728	Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	53
		729	Sonstige private Unterstützungszahlungen	54
854	Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. Ä. sowie Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr	854	Sonstige Übertragungen	57
861	Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen	861	Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	53
862	Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862	Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	53
882	Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882	Financial Futures, ausländische Terminbörsen	104
883	Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883	Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	110
885	Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten, von Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt	885	Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	115
889	Zinsen auf Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren	889	Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	117
898	Forward Rate Agreements	898	Forward Rate Agreements	106
900 ^{*)}	Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	950	Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	122
		951	Sonstige Transaktionen des Kapitalverkehrs	122

* Kennzahl existiert nicht weiter.

**noch: Überleitungstabelle von den bisherigen zu den neu eingeführten
 bzw. in Zukunft gültigen Kennzahlen**

Kennzahlen alt		Kennzahlen neu		Seite
927	Anteile an ausländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften durch Unternehmen, Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte	927	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	74
947	Anteile an inländischen, börsennotierten Unternehmen	947	Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	92
984	Equity Swaps	984	Equity Swaps	107
985	Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985	Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	114
990	Handel mit Gas – Übergabepunkt befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	990	Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	62
994	Handel mit Strom – Übergabepunkt befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	994	Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	62
995	Handel mit Strom – Übergabepunkt befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	995	Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	62
997	Sonstiger Warenverkehr	003	Transithandel	61
		989	Handel mit Gold	62
		997	Einnahmen und Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr	63, 64
998	Handel mit Gas – Übergabepunkt befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	998	Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	62

* Kennzahl existiert nicht weiter.

■ Kennzahlenverzeichnis

Kennzahl	Seite	Kennzahl	Seite	Kennzahl	Seite
003	61	186	116	290	117
007	50	187	116	297	120
010	50	188	115	298	44
011	50	190	117	310	37, 44
013	39	197	120	321	81
014	38	207	74	323	81
017	49	208	74	332	82
018	50	211	74	336	83
081	37	212	74	339	84
082	38	215	41	340	40
101	70	216	41	344	88
102	70	217	42	345	88
104	71	219	95	351	99
105	71	221	81	352	100
106	72	222	77	360	38
107	73	223	81	361	37, 38, 39, 40, 41
108	73	225	38	366	99
110	109	226	41	367	99
111	74	227	95	368	99
112	74	228	77, 95	372	101
123	81	232	82	373	100
129	72	236	83	379	102
132	82	237	74	380	120
133	87	239	84	382	113
134	87	240	39	384	119
136	83	245	88	400	45
139	84	247	92	401	45
140	87	248	92	410	46
141	87	251	92	420	47
143	87	252	92	440	45
144	89	258	89	441	46
145	88	261	99	442	47
146	90	262	95	443	45
147	91	263	99	444	46
148	91	267	77	445	47
150	109	268	77, 95	449	48
151	92	269	77	450	48
152	92	272	101	451	48
155	89	275	100	460	48
157	90	276	100	461	88
163	99	278	102	462	88
172	101	279	102	465	88
175	100	280	120	466	88
176	100	282	113	467	83
178	102	283	113	491	88
179	102	284	119	492	88
180	120	285	114	495	88
182	113	286	116	496	88
183	113	287	116	507	102
184	119	288	115	517	26
185	114	289	117		

Kennzahl	Seite	Kennzahl	Seite	Kennzahl	Seite
521	26	634	30	774	55
523	21	635	30	782	113
525	55	636	31	783	113
526	54	637	31	789	117
527	54	638	48	810	52
528	54	639	48	812	52
529	54	641	87	820	108
533	22	643	25	821	105
534	20	646	90	827	73
536	22	647	90	830	108
540	23	654	36, 43	831	105
546	22	657	48	832	108
549	18	658	25	833	108
551	18	659	25	840	108
553	19	661	41	842	104
554	20	664	40	847	91
555	20	667	43	850	52
556	22	668	43	854	57
558	21	669	37	861	53
561	35	670	39	862	53
564	18	671	39	882	104
566	19	674	39	883	110
567	19	676	40	885	115
569	34, 35	677	43	889	117
570	33, 35	678	43	898	106
571	24	680	42	927	74
572	32	681	40	941	99
573	31	685	115	947	92
574	32	689	117	950	122
576	31	690	41	951	122
579	34, 35	691	42	963	99
580	33, 35	694	24	975	100
583	113	695	26	976	100
584	106, 109	696	42	984	107
585	114	700	56	985	114
594	23	701	70	989	62
600	65	702	70	990	62
601	65	710	55	994	62
602	65	712	55	995	62
606	72	720	55	997	63, 64
607	72	724	53	998	62
610	65	725	56		
613	27	727	53		
614	28	728	53		
615	28	729	54		
616	28	740	56		
617	29	760	56		
619	24	762	55		
623	29	763	55		
624	29	764	55		
627	30	765	55		
629	42	769	55		
633	30	770	24, 63		

Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

Dienstleistungen	
Produktbezogene Dienstleistungen	
Forschung und Entwicklung	549
Produkttests	551
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564
Wartung und Reparatur	566
Lohnfertigung	567
Technische Dienstleistungen	553
Architekturdienstleistungen	554
Ingenieur-Dienstleistungen	555
Entsorgungsleistungen	534
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Juristische Dienstleistungen	536
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546
Kaufmännische Dienstleistungen	556
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540
Miete und Operationelles Leasing	594
Amtliche Gebühren	619
Pacht	694
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571
Personenbezogene Dienstleistungen	
Gesundheitsdienstleistungen	658
Bildungsdienstleistungen	659
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643
Personalleasing	517
Entgelte für nicht-selbständige Arbeit	521
Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695
Geistiges Eigentum	
1. Nutzungsgebühren und Lizenzen	
Nutzung von Software	613
Nutzungen von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614
Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615

Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616
Nutzung von sonstigen Rechten	617
2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624
Sonstige Vertriebsrechte	627
3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum	
Kauf/Verkauf von Software	633
Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634
Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen	635
Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636
Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten	637
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	
Kommunikationsdienstleistungen	576
EDV-Dienstleistungen	573
Nachrichten- und Informationsdienste	572
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574
Bauleistungen	
1. Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
2. Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	569
3. Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
4. Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	569
5. Sonstige Bauleistungen	
Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Transportdienstleistungen	
1. Seeverkehr	
Personenbeförderung auf See	654
Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	669
Sonstige Seefrachten	081

Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	310
2. Luftverkehr	
Personenbeförderung in Flugzeugen	014
Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfahrten und Verbringungen	225
Sonstige Luftfrachten	082
Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	360
3. Straßenverkehr	
Personenbeförderung auf der Straße	674
Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfahrten und Verbringungen	240
Sonstige Straßenfrachten	671
Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	670
4. Schienenverkehr	
Personenbeförderung auf der Schiene	013
Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfahrten und Verbringungen	676
Sonstige Bahnfrachten	681
Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	340
5. Binnenschiffsverkehr	
Personenbeförderung auf Binnenschiffen	664
Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfahrten und Verbringungen	216
Sonstige Binnenschiffsfrachten	661
Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	690
6. Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen	
Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfahrten und Verbringungen	226
Sonstige Rohrfernleitungstransporte	215
Übertragung von Stromfernleitungen	217
7. Post- und Kurierdienste (KEP)	
Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfahrten und Verbringungen	696
Sonstige Post- und Kurierdienste	691
8. Sonstige Transportdienstleistungen	
Bedarf für Transportmittel	361
Weltraumtransporte	629
Sonstige Transportnebenleistungen	680
Versicherungsverkehr	
1. Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)	
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	400

Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	440
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	443
2. Lebensversicherungszweitmarkt	
Lebensversicherungszweitmarkt	401
3. Transportversicherungen	
Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	410
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Ausländern	441
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	444
4. Sonstige Versicherungen	
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	420
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	442
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	445
5. Rückversicherungen	
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451
Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen	449
6. Betriebsrenten	
Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639
7. Sonstiges	
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460
Versicherungsnebenleistungen	657
Reiseverkehr	
Reiseverkehr	017
Übertragungen	
Private Übertragungen	
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810
Subventionen der Europäischen Union	812
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729

Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
1. Ausgaben für Renten	
Renten	526
Pensionen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten	529
2. Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbesteuer	765
Grund- und Grunderwerbssteuer	769
Sonstige Steuern	774
3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Transaktionen mit internationalen Organisationen	740
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr	700
Schuldenerlass des Bundes	725
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760
Sonstige Übertragungen	
Sonstige Übertragungen	854

Warenverkehr

(Hinweis: Zahlungen für deutsche Ein- und Ausfuhren oder das Verbringen von Waren sind gem. § XX AWW von der Meldepflicht befreit)

Transithandel

Transithandel	003
---------------	-----

Handel mit elektrischem Strom und Gas

Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995

Handel mit Gold	
Handel mit Gold	989
Sonstiger Warenverkehr	
Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770
Einnahmen und Ausgaben im sonstigen Warenverkehr	997
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren	601
Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610

Kapitalverkehr und Kapitalerträge	
I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland	
Ausländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701
Fremdwährungsanleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101
b) Anleihen ausländischer privater Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702
Fremdwährungsanleihen ausländischer privater Emittenten	102
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	105
3. Aktien	
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	104
4. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszerifikate	
Ausländische Geldmarktfondszerifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606
Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129

Direktinvestitionen im Ausland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	108
b) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	208
c) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	112
d) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	211
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	212
Explorationsaufwendungen im Ausland	237
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222

Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern , an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	nicht meldepflichtig
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken, sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	
Unternehmen und Privatpersonen	221
Öffentliche Haushalte	321
Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	
MFIs	123
Unternehmen und Privatpersonen	223
Öffentliche Haushalte	323
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische	
MFIs	132
Unternehmen und Privatpersonen	232
Öffentliche Haushalte	332
Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	
1. Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische	
MFIs	136
Unternehmen und Privatpersonen	236
Öffentliche Haushalte	336

2. Ausländische Emissionszertifikate	
Ausländische Emissionszertifikate	467
3. Übrige Kapitalanlagen im Ausland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	
MFIs	139
Unternehmen und Privatpersonen	239
Öffentliche Haushalte	339

Kapitalverkehr und Kapitalerträge

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere

1. Anleihen

a) Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten

Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141
Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143

b) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)

Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495

c) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen

Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496

2. Geldmarktpapiere

Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344
Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345

3. Aktien

Bankaktien inländischer Emittenten	144
Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258

4. Genussscheine

Genussscheine inländischer Emittenten	155
---------------------------------------	-----

5. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646
Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157
Direktinvestitionen im Inland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148
b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248
c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen MFIs in der Rechtsform von Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen MFIs	152

d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen Unternehmen	252
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	262
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen :	
MFIs	175
Finanzielle Unternehmen	275
Nichtfinanzielle Unternehmen	975
Öffentliche Haushalte	373
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	
Finanzielle Unternehmen	261
Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	941

Öffentliche Haushalte	351
Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	
Emissionen von MFIs	163
Emissionen von finanziellen Unternehmen	263
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963
Emissionen des Bundes	366
Emissionen der Länder	367
Emissionen von Städten und Gemeinden	368
Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	176
Finanzielle Unternehmen	276
Nichtfinanzielle Unternehmen	976
Öffentliche Haushalte	352
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch	
MFIs (Eigengeschäft)	172
Unternehmen und Privatpersonen	272
Öffentliche Haushalte	372
Sonstige Kapitalanlagen im Inland	
1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen	
MFIs	178
Unternehmen	278
2. Inländische Emissionszertifikate	
Inländische Emissionszertifikate	507
3. Übriger Kapitalverkehr im Inland	
Erwerb und Veräußerung von Übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen	
MFIs	179
Unternehmen und Privatpersonen	279
Öffentlichen Haushalten	379

Kapitalverkehr und Kapitalerträge	
III. Finanzderivate	
1. Financial Futures	
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842
2. Optionen	
Optionen, ausländische Terminbörsen	821
Optionen, inländische Terminbörsen	831
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	
Forward Rate Agreements	898
4. Zins- und Währungsswaps	
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	584
5. Equity Swaps	
Equity Swaps	984
6. OTC-Optionen	
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833
7. Credit Default Swaps	
Credit Default Swaps	840
8. Total Return Swaps	
Total Return Swaps	584
9. Optionsscheine	
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

Kapitalverkehr und Kapitalerträge	
IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)	
Erträge aus Wertpapieren	
1. Zinsen auf Wertpapiere	
a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	182
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	282
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	782

Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	382
b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	583
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	283
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	183
2. Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten	
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	285
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	585
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	685
Erträge aus Direktinvestitionen	
1. Erträge aus Aktien	
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288
2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	286
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287

3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite	
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289
Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689
Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	789
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	889
4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	190
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	290
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	
Zinseinnahmen und –ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	184
Zinseinnahmen und –ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	284
Zinseinnahmen und –ausgaben der Öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	384
Pacht und Miete aus Grundbesitz	
Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen MFIs	180
Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280
Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297
Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950
Sonstige Transaktionen des Kapitalverkehrs	951

Statistische Sonderveröffentlichungen *)

- 1 Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien, Juli 2013 ¹⁾
- 2 Bankenstatistik Kundensystematik, Juli 2013 ¹⁾²⁾
- 3 Aufbau der bankstatistischen Tabellen,
Juni 2012 ¹⁾²⁾
- 4 Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland 2007 bis 2012,
Juni 2013 ¹⁾
- 5 Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1997 bis 2007,
November 2009 ¹⁾
- 6 Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 2009 bis 2010,
Mai 2013 ¹⁾²⁾
- 7 Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz,
September 2013
- 8 Die Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage,
Mai 1990 ^{o)}
- 9 Wertpapierdepots,
August 2005
- 10 Bestandserhebung über Direktinvestitionen,
April 2013 ³⁾
- 11 Zahlungsbilanz nach Regionen,
Juli 2013
- 12 Technologische Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz,
Juni 2011 ²⁾

* Soweit nicht anders vermerkt, werden die Sonderveröffentlichungen in deutscher und in englischer Sprache sowie im Internet zur Verfügung gestellt.

^{o)} Diese Veröffentlichung ist nicht im Internet verfügbar.

¹⁾ Nur im Internet verfügbar.

²⁾ Diese Veröffentlichung ist nur in deutscher Sprache erschienen.

³⁾ Nur die Tabellenköpfe und die Erläuterungen sind in englischer Sprache erhältlich.